



GEMEINDERAT

der

STADTGEMEINDE PURKERSDORF **Funktionsperiode 2020/2025**

Protokoll der **9. Gemeinderatssitzung** **am 21. September 2021**

Index

TOP	Gegenstand	Seite/n*
	Deckblatt	1
	Index	2-3
	Einleitende Erfordernisse	4-7
	Berichte des Bürgermeisters	8-9
	Sonstige Berichte/Anfragen	10-23
	Verifizierung von Protokollen	23
GR0229	Änderung in der Aufteilung der Sachgebiete	24
GR0230	Wienerwaldbad Purkersdorf – Badesaison 2021	25
GR0231	WIPUR – Berichte aus der Gesellschaft	26
GR0232	2. Nachtragsvoranschlag 2021	27-29
GR0233	Bedeckungsbeschlüsse	30
GR0234	Geschäftsordnung Gemeinderat NEU	31-35
GR0235	Planungsvereinbarung P&R-Anlage und B&R-Anlage sowie Vorplatzbereich Bahnhofsareal Unter Purkersdorf	36-53
GR0236	Vereinbarung über die Planung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung folgender Infrastrukturmaßnahmen Verkehrsstation Purkersdorf Zentrum	54-71
GR0237	Kaufvertrag zu GR0198 vom 22.06.2021 – Grundverkauf Linzer Straße 92	72-78
GR0238	Benützungübereinkommen Rochusgasse – Fam. Schlerka	79-83
GR0239	Bericht aus dem Sozialressort	84-85
GR0240	ÖROP – Verlängerung der Verordnungen gemäß §§ 26 und 35 NÖ ROG (Bausperren) – Verordnungsprüfung – Bericht	86-89
GR0241	Berichte des Kulturstadtrates	90
GR0242	Adventmarkt 2021	90-91
GR0243	Aussetzung auswärtiger Tarife – Kindergarten	92-95
GR0244	Vereinsprojektförderung Naturpark Purkersdorf	96-99
GR0245	Bericht – Wertindexanpassung Gourmet – Essen Kindergarten	100
GR0246	Bericht aus dem Ressort	100-101
GR0247	Gültigkeit von Berechtigungskarten für das Wertstoffsammelzentrum	102
GR0248	Gelber Sack 2022 – <i>abgesetzt</i>	102
GR0249	Berichte aus dem Ressort	102-106
GR0250	Bericht aus dem Ressort	107-108
GR0251	Bericht – Wertindexanpassung Apetito – Essen	109
GR0252	Aussetzung ‚Auswärtigen-Tarife‘ – Hort	109-114
GR0253	Bericht – Budgetplanung 2022	115
GR0254	Bericht – Neubau Volksschule	115-17
GR0255	Bericht – Anschaffung Smart Boards – Volksschule	117-118
	Nichtöffentliche Sitzung	ab 139
GR0256	Berichte von Prüforganen + Stellungnahmen zu den Berichten (BGM und Kassenverwalter)	
GR0257	Veränderungen in bestehenden Dienstverhältnissen	
GR0258	Beendigungen von Dienstverhältnissen	
GR0259	Personalveränderungen im Wirkungsbereich des Stadtrates – Bericht – <i>abgesetzt</i>	
GR0260	Vergabe von Wohnungen und / oder Geschäftslokalen	
	Eingelangte Dringlichkeitsanträge	ab 119
GR0261	DA01: Parkraumbewirtschaftung NEU	
GR0262	DA02: Querungshilfe – An der Stadlhütte / B13	
GR0263	DA03: Car Sharing	
GR0264	DA04: Maßnahmen für sichere Schulwege „Schulstraße Purkersdorf“	
GR0265	DA05: Dringendes Ersuchen an ÖBB-Infra zur Vorziehung der Fertigstellung des Lifts im südlichen Stiegengebäude beim Übergang in Unter Purkersdorf	

GR0266	DA06: Maßnahmen der Gemeinde zu baldigen Besetzung einer Kassen-Kinderärztin(-Arzt) Stelle in Purkersdorf	
GR0267	DA07: Grundsatzbeschluss Verbindungsweg Grillparzergasse 32 / Deutschwaldstraße 10	
GR0268	DA08: Prüfung Gehsteigverbreiterung / Schaffung von Ausweichstellen als Sicherungsmaßnahmen für den Schulweg	
GR0269	DA09: Verordnung einer Fahrradstraße für die Fürstenberggasse	

Beginn: 19.00 Uhr, Ende: 23:21 Uhr
 Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

TOP 1 Einleitende Erfordernisse

1. PRÄSENZFESTSTELLUNG

Anwesend: 29 / Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
BANNER DI Doris	PAWLEK Dieter
BAUM DDr. Josef	PISTRACHER Gerald
BERNREITNER Mag. (FH) Josef	POKORNY Mag. Christian
BOLLAUF Susanne – <i>siehe entschuldigt</i>	POSCH Mag. (FH) Barbara
BRUNNER Roman	PUTZ Christian
BRUNNER Sebastian	RITTER Christoph
FROTZ Dr. Waltraud	RÖHRICH Christian
HOLZER Michael – <i>siehe entschuldigt</i>	SCHWARZ Herbert – <i>siehe entschuldigt</i>
KASPER DI Mag. Thomas	SELIGER Reinhardt
KAUKAL Beatrix	SHIELDS Katherine
KEINDL Herbert	STEINBICHLER Ing. Stefan
KELLNER DI Sabina	TAUBER Alfred
KIRNBERGER Andreas – <i>siehe entschuldigt</i>	TEUFL Thomas
KLINSER Susanne	WEINZINGER Viktor
OPPITZ DI Albrecht	WILTSCHEK DI Bernd
PANNOSCH Mag. Karl	WUNDERLI Sonja
PASSET Susanne	

entschuldigt:

HOLZER Michael	BOLLAUF Susanne
KIRNBERGER Andreas	
SCHWARZ Herbert	

Weiters anwesend:

GANNESHOFER Christian	WOHLMUTH Mag. Jakob
HLAVKA Ing. Nikolaj	WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia

2. Bestellen der Verifikatoren

SPÖ: **WILTSCHEK** GR DI Bernd
 ÖVP: **OPPITZ** STR Albrecht
 GRÜNEN: **KLINSER** GR Susanne
 NEOS: **PISTRACHER** STR Gerald

3. Bestellen Schriftführung

WINKLER-WIDAUER Dr. Claudia

4. Änderungen in der Tagesordnung

4.1. Änderungen / Ergänzungen zur Tagesordnung: /

4.2. Von der Tagesordnung **abgesetzt:**

Im öffentlichen Teil: GR0248 Gelbe Säcke

Im nicht öffentlichen Teil:

1. Steuer-/Abgabenangelegenheiten
2. **GR0259** Personalveränderungen im Wirkungsbereich des Stadtrates – Bericht

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Tagesordnung zu.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-----------------------	--------------------------------------------

5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

Dazu § 46 (3) NÖ GO 1973

(3) Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderates schriftlich und mit einer Begründung versehen vor Beginn der Sitzung einbringen. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen. Der Gemeinderat beschließt hierüber ohne Beratung. Der Vorsitzende hat nach Zuerkennung der Dringlichkeit vor Eingehen in die Tagesordnung bekanntzugeben, nach welchem Verhandlungsgegenstand diese Angelegenheit inhaltlich behandelt wird.

DA01:

Parkraumbewirtschaftung NEU

Antragsteller: SPÖ + ÖVP + NEOS + GRÜNE

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0261
Behandlung nach	GR0255

DA02:

Querungshilfe – An der Stadlhütte / B13

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0262
Behandlung nach	GR0261

DA03:

Car Sharing

Antragsteller: ÖVP + SPÖ (GR Christoph Ritter und BGM Ing. Stefan Steinbichler)

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0263
Behandlung nach	GR0262

DA04:

Maßnahmen für sichere Schulwege „Schulstraße Purkersdorf“

Antragsteller: NEOS, Liste Baum & Grünen

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0264
Behandlung nach	GR0263

DA05

Dringendes Ersuchen an ÖBB-Infra zur Vorziehung der Fertigstellung des Lifts im südlichen Stiegegebäude beim Übergang in Unter Purkersdorf

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0265
Behandlung nach	GR0264

DA06

Maßnahmen der Gemeinde zu baldigen Besetzung einer Kassen-Kinderärztin(-Arzt) Stelle in Purkersdorf

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

JB [Ich schlage vor, dass sich bis zur GR-Sitzung noch weitere GemeinderätInnen als Einbringer für diesen Dringlichkeitsantrag anschließen, sodass im Sinne der Sache im Idealfall dieser Antrag möglichen von allen als eingebracht gilt, wobei natürlich auch zweckmäßige Abänderungen und Ergänzungen sinnvoll sein könnten]

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0266
Behandlung nach	GR0265

DA07

Grundsatzbeschluss Verbindungsweg Grillparzergasse 32 / Deutschwaldstraße 10

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0267
Behandlung nach	GR0266

DA08

Prüfung Gehsteigverbreiterung / Schaffung von Ausweichstellen als Sicherungsmaßnahmen für den Schulweg

Antragstellerin: WUNDERLI GR Sonja

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0268
Behandlung nach	GR0267

DA09

Verordnung einer Fahrradstraße für die Fürstenberggasse

Antragstellerin: KLINSER GR Susanne

Aufnahme in die Tagesordnung	JA
Aufnahme als TO-Punkt	GR0269
Behandlung nach	GR0268

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: siehe bei den Punkten
-----------------------	-------------------------------------------------------

TOP 2 **Berichte des Bürgermeisters**

2.1. Aktuelle Lage: COVID-19 – mit heutigem Tag 14 positiv Getestete in Purkersdorf

2.2. Änderungen der Kanal- und Wasserabgabenverordnungen

Die im Juni vom Gemeinderat beschlossenen und im Anschluss kundgemachten Änderungen der Kanal- und Wasserabgabenverordnungen wurden bei der Verordnungsprüfung durch das Land zur Kenntnis genommen und haben zu einer erhöhten Anzahl von Anfragen der Bevölkerung im Rathaus geführt. Die Änderungen treten per 01.08.2021 bzw. 01.10.2021 in Kraft.

2.3. 20 Jahre Europäische Mobilitätswoche

Von 16. -22 September findet die ‚Europäische Mobilitätswoche‘ statt – darüber wurde bereits in der Junisitzung des Stadtrates berichtet. In meiner Vorbildwirkung bin ich seit 16.09. bereits autofrei unterwegs!

2.4. Impfbus in Purkersdorf

Am 20. August kam der Covid-Landesimpfbus nach Purkersdorf. Am Parkplatz der Freiwilligen Feuerwehr wurde der Impfstoff Biontec/Pfizer verabreicht. Diese Aktion wurde gut genutzt.

2.5. Pop Up Impfstraße Gablitz

An je zwei Tagen in den Monaten August und September wurde/wird in der Glashalle in Gablitz erneut geimpft. Es handelt sich hierbei wieder um eine Aktion der ‚Wir 5 im Wienerwald‘-Gemeinden. Geimpft wurde und wird der Impfstoff Biontec/Pfizer. In Wolfsgraben, Purkersdorf und Mauerbach wird es weitere Pop Up Impfstraßen geben, folgende Daten sind uns bekannt:

Purkersdorf:

24.9.2021: Bauernmarkt/ Stadtsaal Purkersdorf 9 - 14 Uhr; Biontech/Pfizer

2.10.2021: Zusatzimpftermin Purkersdorf 13 - 19 Uhr Impfstoff noch nicht fixiert - Johnson&Johnson oder Biontech/Pfizer

22.10.2021: Bauernmarkt/Stadtsaal Purkersdorf 9 - 14 Uhr; Biontech/Pfizer

Mauerbach:

08.10.2021: Schlossparkhalle, 13.00-19.00 Uhr

2. Stich: 29.10.2021, 13-19.00 Uhr

Wolfsgraben:

02.10.2021: Impfbus, WPWW, Hauptstraße 3c, 15.-18.00 Uhr

2.6. 30 Jahre Klimabündnis – Mitglied

‚Global denken, lokal handeln‘ – unter diesem Motto hat das Klimabündnis vor 30 Jahren Partnerschaften zwischen Städten und Gemeinden begonnen. Die Stadtgemeinde trat zum damaligen Zeitpunkt dem Klimabündnis bei. Für diese langjährige Mitgliedschaft wurde vergangene Woche bei der internationalen Jahreskonferenz in Wels eine Urkunde verliehen.

2.7. Wiener Straße

In Anlehnung an die eingebrachte Initiative des Team Wiener Straße - Steigerung der Attraktivität und Sicherheit der B1), welche an die zuständigen Stellen beim Land bzw. an die Straßenbauabteilung übermittelt wurde, darf ich nun mitteilen, dass ich mich dafür eingesetzt habe, dass der Gehsteig auf Höhe ON 87 verbreitert werden soll. An dieser Stelle ist der Gehweg nur einen halben Meter breit und die Verkehrssicherheit für Fußgänger daher nicht gegeben. Nach einem Gespräch mit dem Grundeigentümer kann eine zufriedenstellende Lösung geschaffen werden. Ich ersuche dazu den Bauausschuss diese Gefahrenzone in der nächsten Sitzung zu behandeln und davor die Bauabteilung die erforderlichen Schritte und Kosten zu ermitteln. Vielen Dank!

2.8. Aktuelle Volksbegehren

Die Volksbegehren „Kauf regional“, Impfpflicht: Notfalls JA“, Impfpflicht: Striktes NEIN“ sowie „Notstandshilfe“ finden im Eintragungszeitraum Montag, 20.September 2021 bis einschließlich Montag, 27.September 2021 jeweils MO, MI, FR von 08:00-16:00, DI und DO von 08:00-20:00 sowie am Samstag von 08:00-12:00 statt.

Am letzten Tag des Eintragungszeitraumes (27.9.2021) um 20:15 gibt der Bundesminister für Inneres die vorläufigen Ergebnisse bekannt. Die Ergebnisse werden im Internet veröffentlicht und an die Bundeswahlbehörde schriftlich weitergeleitet.

2.9. Dorfgemeinschaft am Wienerwaldsee – breite Produktpalette

Bei einem Besuch in der Dorfgemeinschaft Breitenfurt wurden uns zahlreiche selbst hergestellte Produkte präsentiert. Öle, Salben, Werkstücke aus Leder und Wolle, Kerzen und mehr werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern der beiden Dorfgemeinschaften am Wienerwaldsee und in Breitenfurt erzeugt und verkauft.

Unter <https://www.dg-wienerwald.at/dorfladen> kann man die Produkte abrufen und bestellen. Zur Unterstützung dieser tollen Dorfgemeinschaft ersuche ich Euch dort beispielsweise die Weihnachtsgeschenke für Euren Freundes- und Bekanntenkreis und/oder Eure MitarbeiterInnen zu kaufen!

2.10. Vortrag des Datenschutzbeauftragten

Wie bereits mehrfach angekündigt, wird der externe Datenschutzbeauftragte eine kurze Schulung zum Thema Datenschutz abhalten. Diese soll nun – vor der kommenden Sitzung am 30. November stattfinden. Die Sitzung selbst wird – wie üblich – um 19.00h beginnen. Der Vortrag davor um 18.30h. Bitte berücksichtigen.

2.11. Bericht des Zivilschutzbeauftragten GR Tauber

Terminplanung 2021

Sitzungsplan 2021	
STADTRAT	GEMEINDERAT
	21.09.2021, 19:00 Uhr
19.10.2021, 19:00 Uhr	
23.11.2021, 19:00 Uhr	30.11.2021, 19:00 Uhr; 18:30h

ANTRAG

Die Berichte des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen: Klinser, Keindl, Baum	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------

2A Sonstige Berichte / Anfragen

Anfrage 1 / NEOS Gemeinderät_innen in Purkersdorf

an das Gemeindeamt der Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

Anfrage zu TOP GR0079 der GR-Sitzung vom 23.06.2020

Wir stellen als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 22 Abs. 1 NÖ GO 1973 an den Bürgermeister folgende Anfrage(n):

Purkersdorf hat ein dichtes Straßenverkehrsnetz mit einem oft nicht klaren Geschwindigkeitsreglement. Von 30 km/h bis hin zu 70 km/h ist in Purkersdorf alles möglich. Aufgrund der teils unübersichtlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen im Ortsgebiet wird vorgeschlagen jeweils bei den Ortseinfahrten die Fahrgeschwindigkeit zu begrenzen. In der GR Sitzung vom 23.06.2021 wurde aufgrund dieser Situation folgender Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde in Verhandlungen mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft tritt um auf der B1 (Wiener Straße) sowie im Bereich der B44 (Kreuzung Kaiser Josef Straße bis Ortsende Purkersdorf / Ortsschild, ca. bei km 1,9) die Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50 km/h zu beschränken. Der Gemeinderat beschließt zudem, dass die Gemeinde in Verhandlungen zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Landesstraße (im Speziellen mit VOR betr. die Deutschwaldstraße) tritt.

Purkersdorf als familienfreundliche Stadt schafft somit mehr Sicherheit im Verkehr insbesondere für Kinder, Radfahrer und Fußgänger, darüber hinaus wird der Ausstoß von Luftschadstoffen und Lärm reduziert.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns folgende Anfrage(n) zu stellen:

1. Was ist der aktuelle Stand der Verhandlungen mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft?
2. Welche Rückmeldungen hat es bisher von der Bezirkshauptmannschaft gegeben?
3. Haben die Gespräche mit VOR betreffend Deutschwaldstraße stattgefunden und was war das Ergebnis daraus?
4. Was sind die nächsten Schritte betreffend die Umsetzung dieses GR Beschlusses?

Wir bedanken uns für die Beantwortung der Anfrage!

Purkersdorf, am 21.09.2021

AW:

Ansuchen B-640/0-wo-4062/5-2020, betreffend „B1 und B44, Verordnung einer 50 km/h Beschränkung; L2122 Wintergasse, L2129 Irenentalstraße, Verordnung einer 30 km/h Beschränkung“ v. 12.10.2020 an BH St. Pölten übermittelt. (siehe Beilage)

Bis heute, 21.09.2021, erhielten wir keine Rückmeldung von Seiten der BH St. Pölten.

Dazu sei gesagt, dass die Gemeinde bereits am 11.03.2020 ein Ansuchen betreffend einer durchgehenden 30 km/h Zone für die Wintergasse L2122 gestellt hat. Leider wurde dieses Ansuchen mit der Begründung eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung oder Zonenregelung wird aufgrund der Gesamtlänge der L2122 von mehr als 1,7km und der im mittleren Bereich für ein Wohnsiedlungsgebiet normalen Trassierung ohne besondere Erschwernisse oder besonderen Gefahrenstellen, abgelehnt. Durch eine Kundmachung in der Nähe des Kindergartens ist eine deutlich bessere Wahrnehmbarkeit der Gefahrenstelle gegeben, als bei einer einzigen 30km/h-Zonen-Tafel im Abstand von

mehr als 800m Entfernung. Somit konnte ein ‚Erfolg‘ lediglich im Bereich des Kindergartens in der Wintergasse nach vielen Jahren erzielt werden. Für diesen Bereich wurde eine 30 km/h-Beschränkung verordnet. (Die geforderte Stellungnahme vom verkehrstechnischen SV wurde erst am 11.01.2021 von Seiten der BH St. Pölten übermittelt, die Verordnung in der darauffolgenden Woche)

Nächste Schritte:

Urgenz betreffend das neuere Ansuchen an die BH vom 12.10.2020.

STADTGEMEINDE
PURKERSDORF



Stadtamt

Bauverwaltung

Hauptplatz 1

3002 Purkersdorf

Tel: +43 2231 63 601

Fax: +43 2231 63 601-249

E-Mail:

gemeinde@purkersdorf.at

www.purkersdorf.at

Seite 1 von 2

An die
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
Am Bischofteich 1
3100 St. Pölten

Zl.:	Bearbeiterin	DW	Datum:
B-640/0-wo-4062/5-2020	Judith Wolek	244	12.10.2020

**Betrifft: Purkersdorf, B1 und B44, Verordnung einer 50 km/h Beschränkung
L 2122 Wintergasse, L2129 Irenentalstraße, Verordnung einer 30 km/h Beschränkung**

Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann!
Sehr geehrte Frau Dr. Engel-Binder!

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seinen Sitzungen am 23.06.2020, Pkt. GR0079 und 29.09.2020, DA06, beschlossen auf Straßen in Purkersdorf mehr Sicherheit für Kinder, Radfahrer und Fußgänger im Verkehr zu schaffen. Desweiteren herrscht im dichten Straßenverkehrsnetz ein oft nicht klares Geschwindigkeitsreglement. Um dieses einheitlich zu gestalten sowie darüber hinaus auch den Ausstoß von Luftschadstoffen und Lärm zu reduzieren, ersucht die Stadtgemeinde Purkersdorf folgende höchstzulässige Fahrgeschwindigkeiten innerhalb des Ortsgebietes wie folgt zu verordnen:

Gesamte B1 im Ortsgebiet von Purkersdorf – 50 km/h:

Derzeit besteht in der Linzer Straße sowie in der Wiener Straße bis Nr. 21 eine 50 km/h Beschränkung, ab Wiener Straße Nr. 21 bis Gemeindegrenze Wien ist eine 60 km/h Beschränkung verordnet. Seit vielen Jahren versucht die Stadtgemeinde Purkersdorf auf Wunsch der anrainenden Bevölkerung eine Reduzierung auf 50 km/h zu erreichen. Dies würde sich auf die starke Lärm- und Luftschadstoffbelastung positiv auswirken und die Gefahrenstellen der Ein- und Ausfahrten entschärfen.

Gesamte B44 im Ortsgebiet – 50 km/h:

In der Tullnerbachstraße ist ab der Abzweigung von der B1 bis zur Hellbrücke/Kaiser Josef-Straße, sowie ab der Ortstafel „Neu Purkersdorf“ bis Ortsende (Grenze Tullnerbach) eine 50 km/h Beschränkung verordnet. Nur der Abschnitt ab der Kaiser Josef-Straße bis Ortsende „Purkersdorf“ ist noch mit 60km/h erlaubt. Bei einer Verordnung von 50 km/h wäre die Tullnerbachstraße (ausgenommen im Freilandbereich km 1,9 bis Ortstafel Beginn Neu Purkersdorf) im Ortsgebiet durchgehend in derselben Geschwindigkeit befahrbar.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ersucht nun um die Prüfung und Verordnung einer einheitlichen Verkehrsbeschränkung für die Bundesstraßen B1 und B44 im Ortsgebiet auf 50 km/h.

Gesamte L 2122 Wintergasse - 30 km/h:

Im Ansuchen vom 11.03.2020, B-612/0-wo-4062/4-2020, an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wurde bereits um eine durchgehende 30 km/h Beschränkung für die L 2122 Wintergasse von der Stadtgemeinde Purkersdorf angesucht und begründet. Im Anhang übermitteln wir Ihnen dieses

Ansuchens in Fotokopie und bitten um weitere Überprüfung und Verordnung einer 30 km/h Beschränkung für die gesamte Wintergasse.

L 2129 Irenental im Ortsgebiet von Purkersdorf – 30 km/h:

Nach der Abzweigung der „Irenental L2129“ von der Tullnerbachstraße (B44), führt diese unter der Westbahnstrecke hindurch. Nach der Unterführung bestehen im Zuge der L2129 Irenental ein Abgang von der Bahnstation Unter Tullnerbach, danach die Abzweigung in die Postsiedlung nach Tullnerbach und weiter bis zur Ortsende-Tafel (bei ca. km 0,6) ein Parkplatz, eine Kirche, ein Wohnhaus sowie die Zufahrt zu einem Kletterpark.

Um für diesen Bereich eine Verkehrsberuhigung zu schaffen wird ebenfalls um die Verordnung einer 30 km/h Beschränkung für die L2129 im Ortsgebiet ersucht.

L 2129 Irenental, Freilandstraße km 1,3 bis 1,5 in Purkersdorf – 50 km/h:

Nach der Ortstafel „Neu Purkersdorf“ ist auf der L2129 auf eine Länge von 1350 m bis zur Ortstafel „Irenental“ eine 70 km/h Beschränkung verordnet. In diesem Freilandstraßenbereich befinden sich von km 1,35 bis 1,45 Wohnhäuser und zwei Bushaltestellen.

Zur Hintanhaltung von Gefahren im Zuge der Fahrbahnüberquerungen von Fußgängern zu den Bushaltestellen ersucht die Stadtgemeinde auch für diesen Bereich um eine Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 50 km/h.

Beilagen:

1 Fotokopie des Ansuchens vom 11.03.2020 (Wintergasse)

5 Auszüge aus dem NÖ Atlas mit KM-Angaben

Mit der Bitte um eine wohlwollende Überprüfung verbleibe ich
mit herzlichem Dank für Ihre Bemühungen!

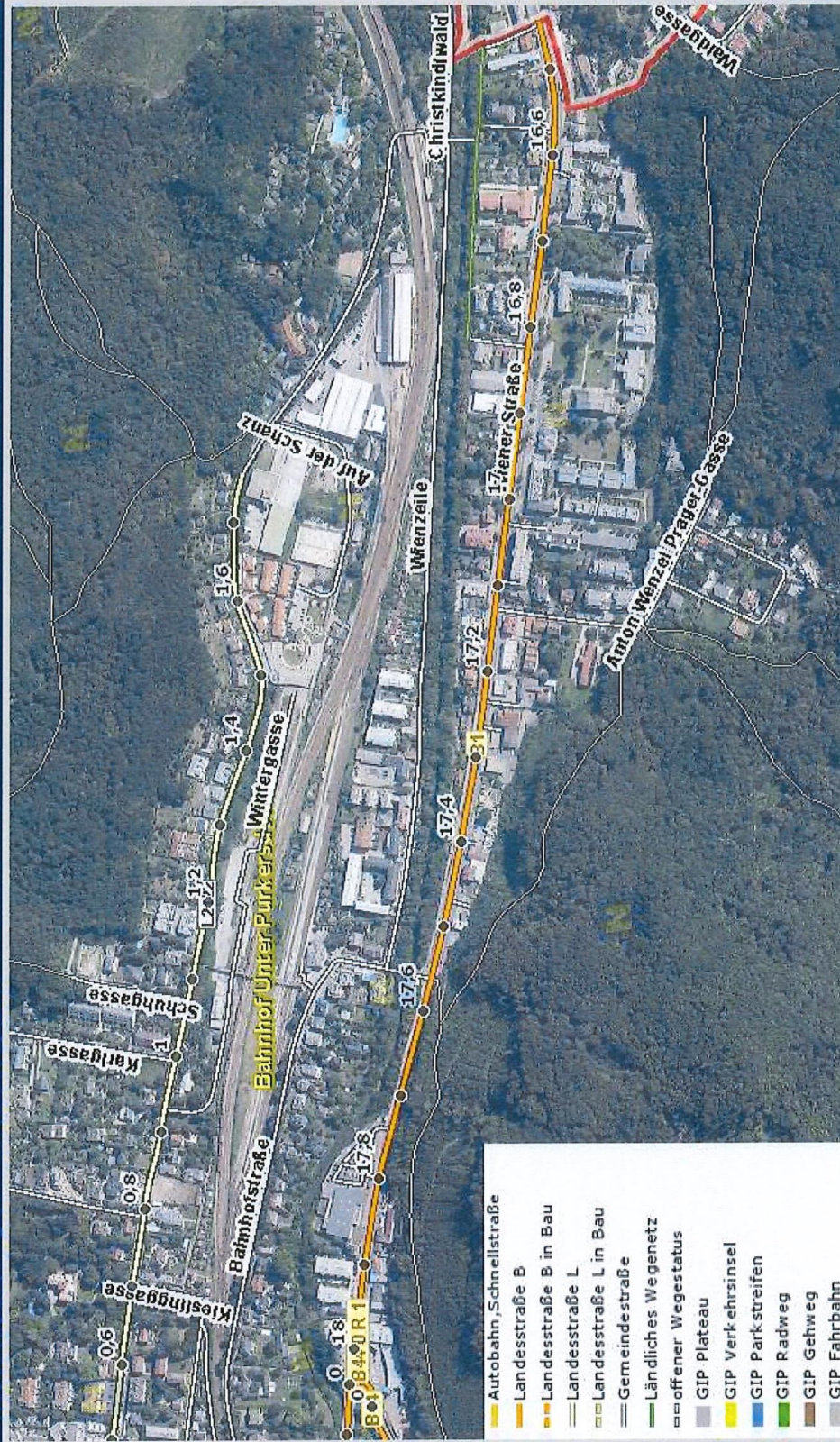
Der Bürgermeister
der Stadtgemeinde Purkersdorf



Ing. Stefan Steinbichler

VON 17,8 - 16,8 KM

Niederösterreich ATLAS B1 Wiener Straße

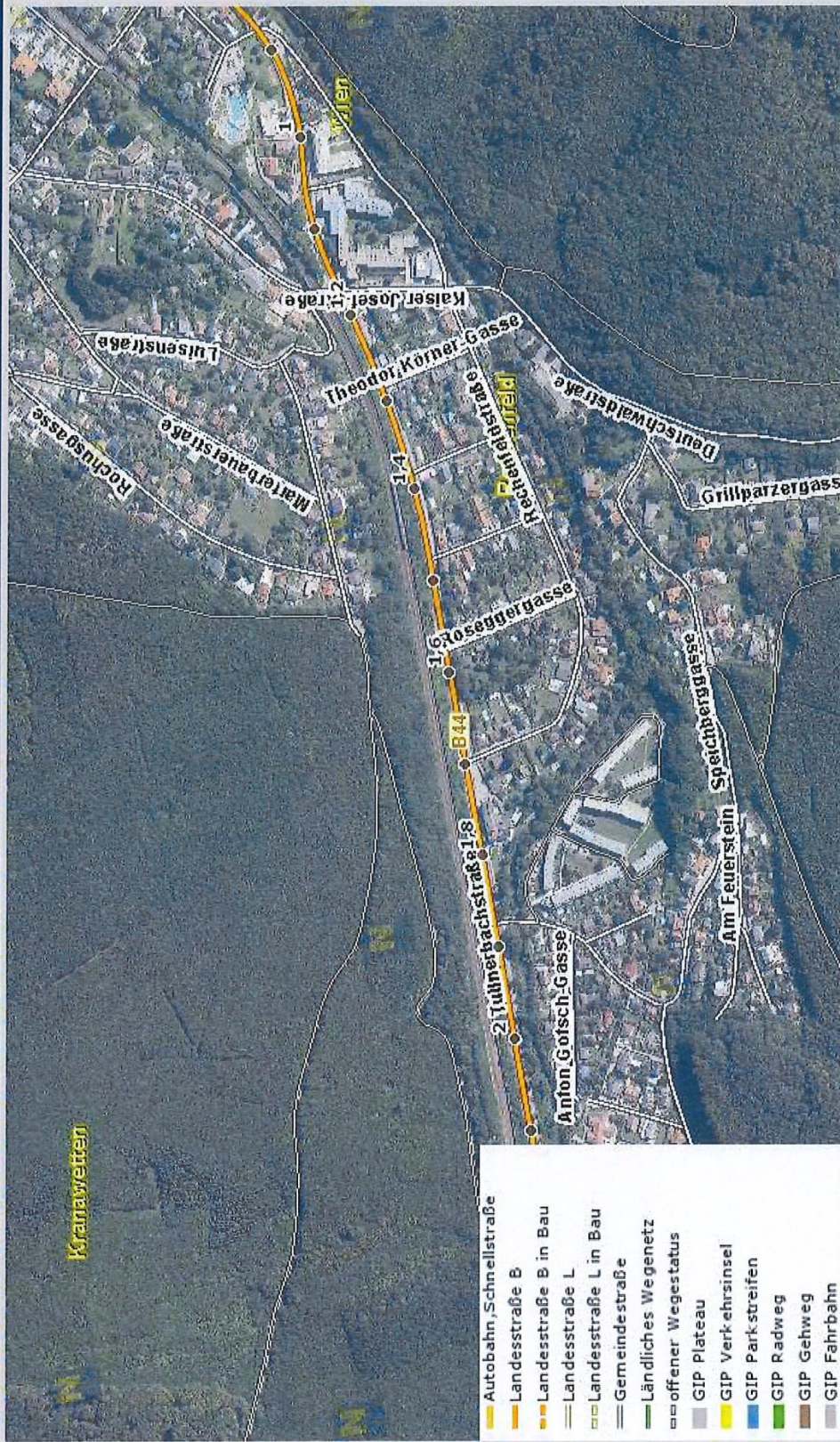


Quellen: Land Niederösterreich, BEY, GIP
 © Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!
 Verwendungszweck: 50 km/h - Ansuchten
 Druckdatum: 28.09.2020



Von KM 1,2 - 1,35

Niederösterreich ATLAS B4.4 Tullnerbachstraße zw. Hellbrücke und Ortstafel

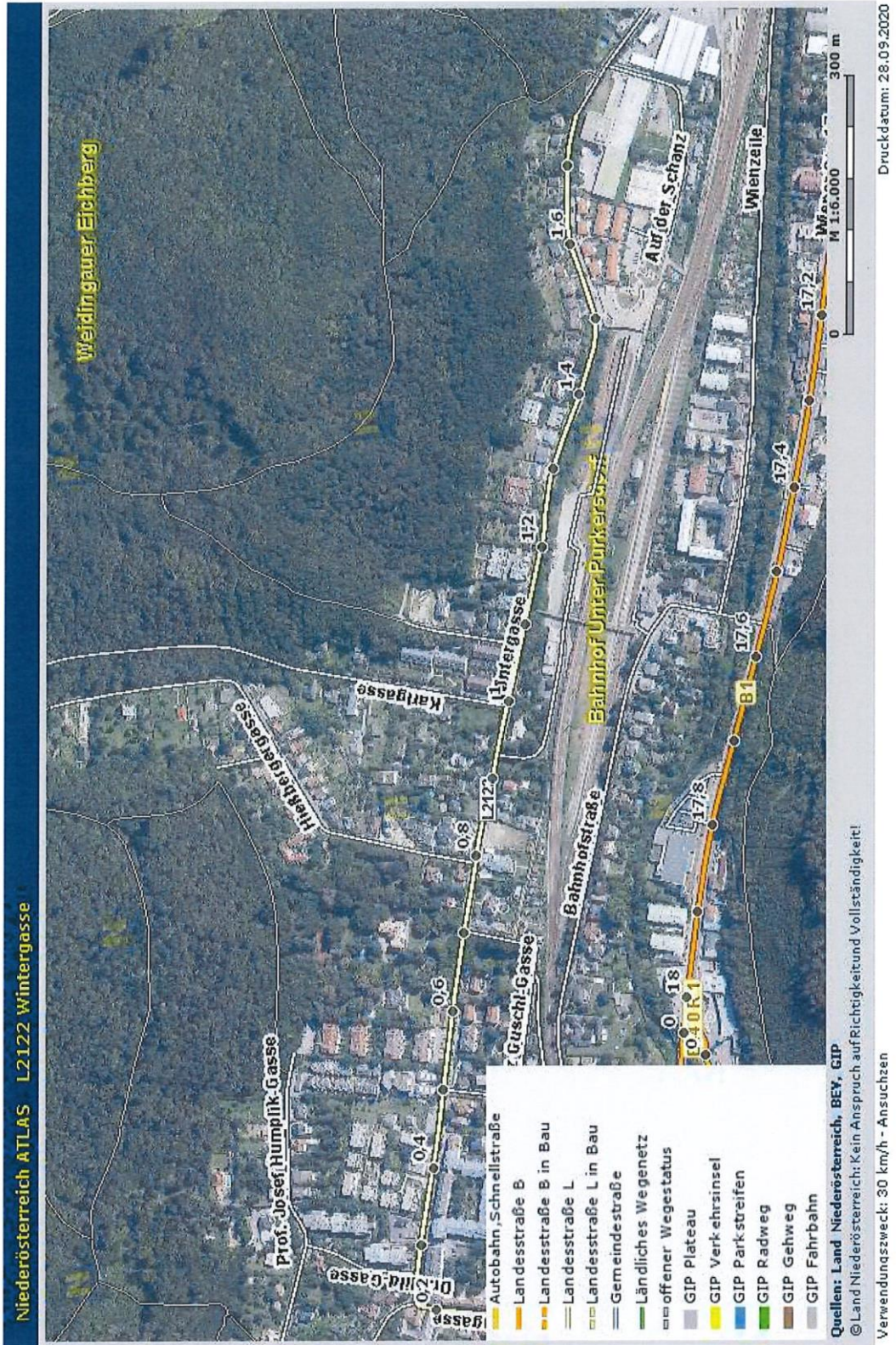


- Autobahn, Schnellstraße
- Landesstraße B
- Landesstraße B in Bau
- Landesstraße L
- Landesstraße L in Bau
- Gemeindestraße
- Ländliches Wegenetz
- offener Wegestatus
- GIP Plateau
- GIP Verkehreinself
- GIP Parkstreifen
- GIP Radweg
- GIP Gehweg
- GIP Fahrbahn

Quellen: Land Niederösterreich, BEY, GIP
 © Land Niederösterreich; Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit!

Verwendungszweck: 50 km/h - Ansuchen

Druckdatum: 28.09.2020



Anfrage 2 / NEOS Gemeinderät_innen in Purkersdorf

an das Gemeindeamt der Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

Anfrage zu TOP GR0094 der GR-Sitzung vom 29.09.2020 und TOP GR0059 vom 23.06.2020

Wir stellen als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 22 Abs. 1 NÖ GO 1973 an *den Bürgermeister* folgende Anfrage(n):

In der GR Sitzung vom 23.06.2020 wurde ein Antrag auf Verkehrsberuhigung in der Franz Steiner-Gasse gestellt.

Folgender Gegenantrag wurde einstimmig beschlossen:

Gemeinsam mit der Gemeinde Tullnerbach soll die NÖ Verkehrsberatung in Anspruch genommen und die Mobilitätsbeauftragten hinzugezogen werden um eine gemeinsame Lösung zur Verkehrssituation in der Franz Steiner-Gasse zu erarbeiten.

In der GR Sitzung vom 29.09.2020 wurde unter dem TOP GR0094 die Franz Steiner-Gasse als mögliche Fahrradstraße vorgeschlagen.

Gleichzeitig soll die Errichtung der Fahrradstraße mit der Überarbeitung des bestehenden Verkehrskonzepts in Einklang gebracht werden und die Installierung der Fahrradstraße vom Verkehrsplaner überprüft werden.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns folgende Anfrage(n) zu stellen:

1. Wann haben die Gespräche mit der Gemeinde Tullnerbach, sowie der NÖ Verkehrsberatung stattgefunden und wurden die Mobilitätsbeauftragten hinzugezogen?
2. Was war das Ergebnis dieser Gespräche mit der Gemeinde Tullnerbach und der NÖ Verkehrsberatung?
3. Wurden die Franz-Steiner-Gasse in die Überarbeitung des bestehenden Verkehrskonzepts eingebracht und die Installierung der Fahrradstraße vom Verkehrsplaner überprüft? Wenn ja, mit welchem Ergebnis und welcher Umsetzungsempfehlung?

Wir bedanken uns für die Beantwortung der Anfrage!
Purkersdorf, am 21.09.2021

AW:

Unmittelbar nach der letzten GR-Sitzung hat ein Gespräch mit BGM Novometzky aus Tullnerbach direkt vor Ort stattgefunden. Teilgenommen haben: BGM Steinbichler sowie die beiden Vizebürgermeister Weinzinger und Kirnberger. Ein Mobilitätsbeauftragter war nicht anwesend.

Ergebnis der Besprechung: Wenn in der Franz Steiner-Gasse eine Fahrradstraße errichtet wird, dann kommt diese auch in der Steingasse in Tullnerbach – sozusagen eine Gleichberechtigung in beiden Gemeinden (wie aktuell). Weiterer Vorschlag des Tullnerbacher BGMs war, die Brücke komplett zu sperren. Nach Rücksprache mit Anrainern in Purkersdorf wird jedoch die Steingasse auch von Purkersdorfer Seite häufig benützt.

Zudem wurde in der Franz Steiner-Gasse eine Zählung durchgeführt. Für die Dauer von 05.05.2021 bis 21.06.2021 (rd. 6,5 Wochen) wurde ein Geschwindigkeitsmessgerät inkl. Zählfunktion aufgestellt. Damit wurde festgestellt, dass das Verkehrsaufkommen in der

gegenständlichen Gasse nicht so stark ist wie angenommen. Anbei die entsprechende Auswertung, welche ein Zuziehen eines Mobilitätsbeauftragten mitunter nicht rechtfertigt.


Auswertung Verkehrsdaten

powered by 

Autor	
Institution	Stadtgemeinde Purkersdorf
Abteilung	Bauamt
Straße	Hauptplatz 1
PLZ	3002
Stadt	Purkersdorf
Land	Österreich
Ansprechpartner	Ing. Nikolaj Hlavka
Telefon	+43223163601243
E-Mail	n.hlavka@purkersdorf.at



Erstellt mit **DataCollect Webreporter** Version 1.0 am 21.09.2021 12:47:54

Messtelle		Zeitbereich	
Name	Franz Steiner Ga	Startdatum	05.05.2021 16:00
Rtg. kommend (Name)		Enddatum	21.06.2021 08:59
Rtg. gehend (Name)		Tage	Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So
Vmax StVO		Zeitintervall	60 Minuten
Kommentar	3002-001	Zeitfenster / Tag	00:00 - 23:59
Gerätetyp	DSD		
Koordinaten	48.190064271487216,16.129467239379895		

Geschwindigkeitsklassen [V in km/h]

Zeit	Σ	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	>110
00:00-06:00	2622	2327	143	69	76	7	0	0	0	0	0	0	0
06:00-09:00	3473	2482	276	418	277	20	0	0	0	0	0	0	0
15:00-19:00	5643	3550	828	888	344	32	1	0	0	0	0	0	0
06:00-22:00	21310	14645	2622	2747	1169	118	9	0	0	0	0	0	0
00:00-24:00	24701	17659	2789	2849	1268	126	10	0	0	0	0	0	0

Geschwindigkeitskennzahlen [V in km/h]



DSD SAFETY Erfolg

Vmin	Vavg	Vmax	V15	V50	V85	Vexc %	Vin	Vout	Vred	Vred %
3	10	57	3	6	22	5.7	10	-	-	-

Beschreibungen

Vmin: Minimale Geschwindigkeit

Vavg: Durchschnittliche Geschwindigkeit

Vmax: Maximale Geschwindigkeit

V15: Grenzggeschwindigkeit für die ersten 15% der Fahrzeuge

V50: Grenzggeschwindigkeit für die ersten 50% der Fahrzeuge

V85: Grenzggeschwindigkeit für die ersten 85% der Fahrzeuge

Vexc %: Geschwindigkeitsüberschreitung in %

Vin: Durchschnittliche Eintrittsgeschwindigkeit

Vout: Durchschnittliche Austrittsgeschwindigkeit

Vred: Durchschnittliche Reduktion der Geschwindigkeit zwischen Eintritt und Austritt

Auswertung Verkehrsdaten

powered by  datacollect

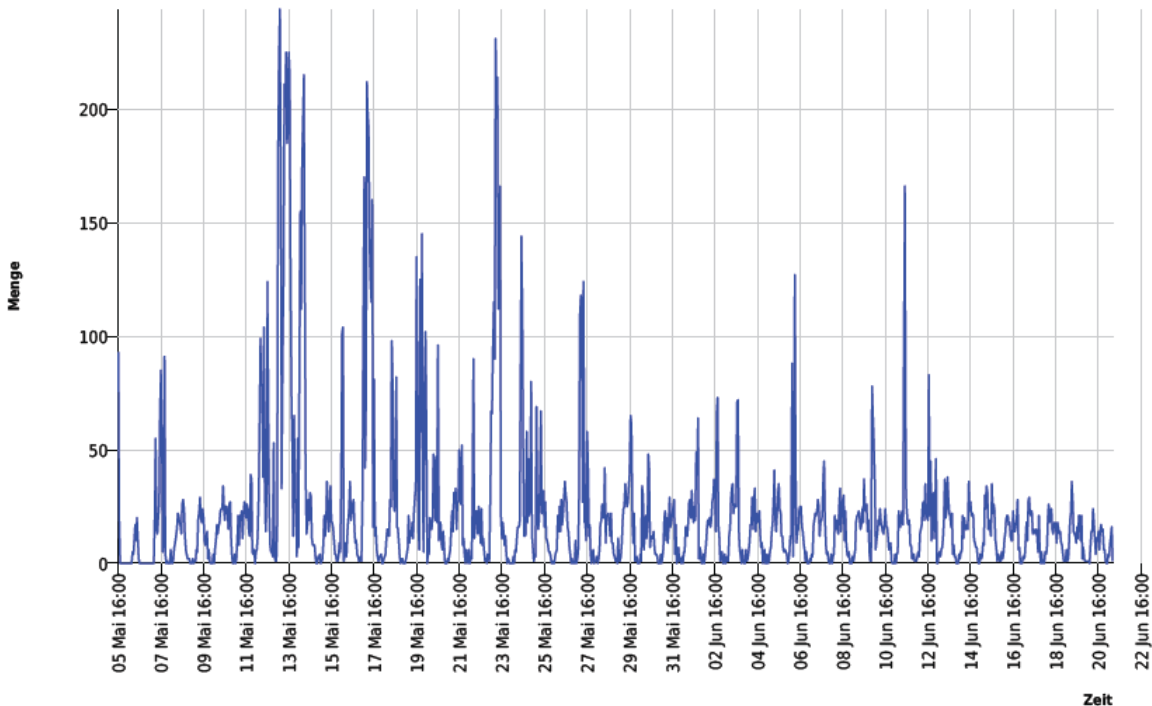
Autor	
Institution	Stadtgemeinde Purkersdorf
Abteilung	Bauamt
Straße	Hauptplatz 1
PLZ	3002
Stadt	Purkersdorf
Land	Österreich
Ansprechpartner	Ing. Nikolaj Hlavka
Telefon	+43223163601243
E-Mail	n.hlavka@purkersdorf.at



Erstellt mit **DataCollect Webreporter** Version 1.0 am 21.09.2021 12:47:54

Messtelle	Zeitbereich
Name	Franz Steiner Ga
Rtg. kommend (Name)	Startdatum 05.05.2021 16:00
Rtg. gehend (Name)	Enddatum 21.06.2021 08:59
Vmax StVO	Tage Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So
Kommentar	Zeitintervall 60 Minuten
Gerätetyp	Zeitfenster / Tag 00:00 - 23:59
Koordinaten	3002-001
	DSD
	48.190064271487216,16.129467239379895

Verkehrsmengen Ganglinie



www.datacollect.com

Auswertung Verkehrsdaten

powered by  datacollect

Autor	
Institution	Stadtgemeinde Purkersdorf
Abteilung	Bauamt
Straße	Hauptplatz 1
PLZ	3002
Stadt	Purkersdorf
Land	Österreich
Ansprechpartner	Ing. Nikolaj Hlavka
Telefon	+43223163601243
E-Mail	n.hlavka@purkersdorf.at

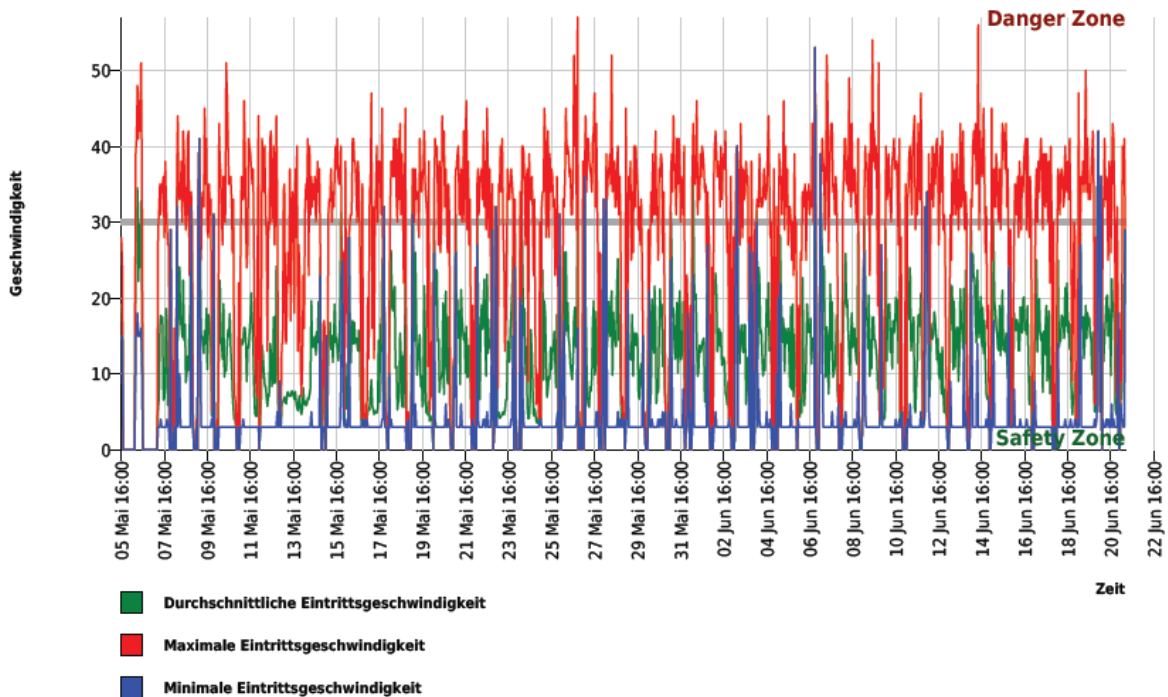


Erstellt mit **DataCollect Webreporter** Version 1.0 am 21.09.2021 12:47:55

Messtelle	Zeitbereich
Name	Franz Steiner Ga
Rtg. kommend (Name)	Startdatum
Rtg. gehend (Name)	Enddatum
Vmax StVO	Tage
Kommentar	Zeitintervall
Gerätetyp	Zeitfenster / Tag
Koordinaten	



Geschwindigkeits-Diagramm



www.datacollect.com


Auswertung Verkehrsdaten

powered by 

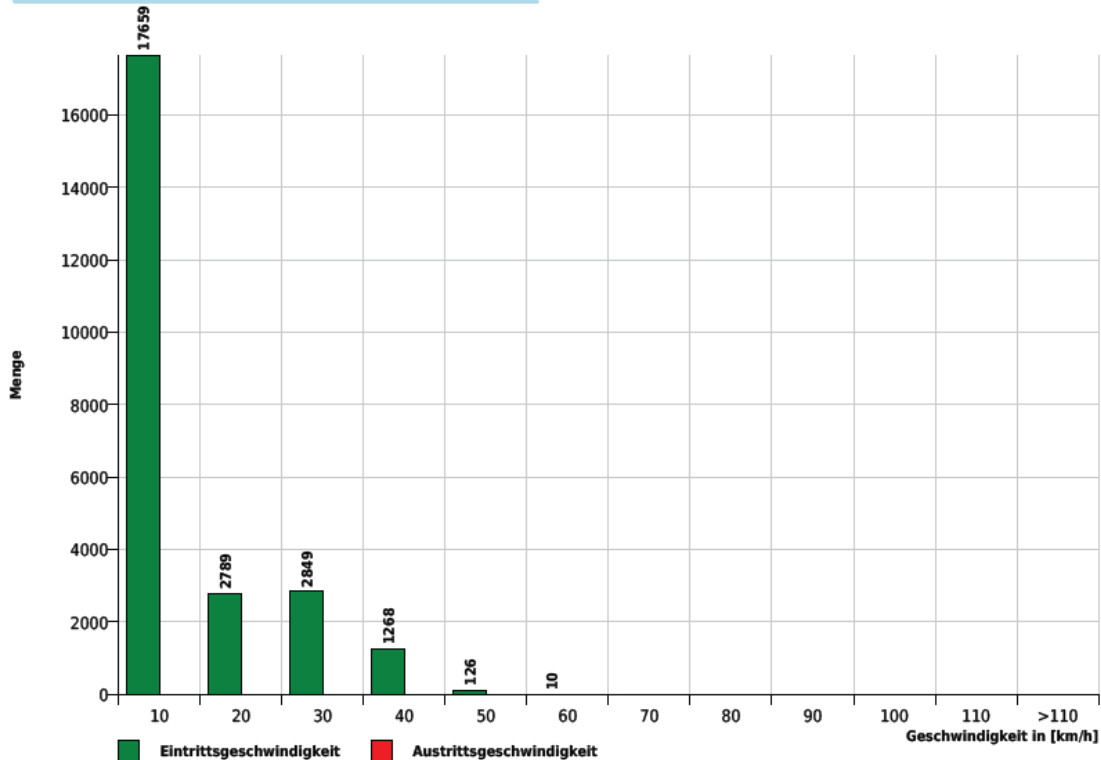
Autor	
Institution	Stadtgemeinde Purkersdorf
Abteilung	Bauamt
Straße	Hauptplatz 1
PLZ	3002
Stadt	Purkersdorf
Land	Österreich
Ansprechpartner	Ing. Nikolaj Hlavka
Telefon	+43223163601243
E-Mail	n.hlavka@purkersdorf.at



Erstellt mit **DataCollect Webreporter** Version 1.0 am 21.09.2021 12:47:55

Messstelle		Zeitbereich	
Name	Franz Steiner Ga	Startdatum	05.05.2021 16:00
Rtg. kommend (Name)		Enddatum	21.06.2021 08:59
Rtg. gehend (Name)		Tage	Mo, Di, Mi, Do, Fr, Sa, So
Vmax StVO		Zeitintervall	60 Minuten
Kommentar	3002-001	Zeitfenster / Tag	00:00 - 23:59
Gerätetyp	DSD		
Koordinaten	48.190064271487216,16.129467239379895		

Geschwindigkeits-Histogramm



www.datacollect.com

Anfrage 3 / NEOS Gemeinderät_innen in Purkersdorf

an das Gemeindeamt der Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

Anfrage zu Initiativantrag des Team Wiener Straße

Wir stellen als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 22 Abs. 1 NÖ GO 1973 an den Bürgermeister folgende Anfrage(n):

Das Team Wiener Straße hat Mitte Mai 2021 eine Unterschriftenliste an den Bürgermeister übergeben um die Sicherheit und die Attraktivität der B1 (Wiener Straße) zu steigern.

Rund 480 PurkersdorferInnen haben den 10 Punkte Plan zur Attraktivierung der Wiener Straße unterschrieben.

In der GR Sitzung vom 22.6.2021 wurde zugesagt diesen Antrag an die zuständige Straßenverkehrsabteilung weiterzuleiten.

In diesem Zusammenhang mit dem Initiativantrag des Team Wiener Straße erlauben wir uns folgende Anfrage(n) zu stellen:

1. Wann wurde der Antrag weitergeleitet?
2. Welchen Inhalt hatte der Antrag an die zuständige Straßenverkehrsabteilung?
3. Gibt es bereits eine Rückmeldung der zuständigen Straßenverkehrsabteilung?
Wenn ja, Welche?
4. Was sind die nächsten geplanten Schritte betreffend den Antrag des Team Wiener Straße?

Wir bedanken uns im Voraus für die Beantwortung der Fragen!

AW:

Am 02.07.2021 wurde der gesamte Antrag inkl. aller Unterschriften an die Abteilung Straßenbetrieb beim Land NÖ (DI Dobrovits) übermittelt. Dieser hat uns umgehend an die zuständige Straßenbauabteilung verwiesen, da derartige Projekte in der Gruppe Straße dezentral bearbeitet / umgesetzt werden. In diesem Fall die Straßenbauabteilung Tulln.

Am 05.07.2021 erging daher der Antrag inkl. Liste und Beibrief an die Straßenbauabteilung Tulln.

Die Ansprechpartner sowie die genannten 10 Punkte zur Steigerung von Sicherheit und Attraktivität der B1 im Gemeindegebiet. Am selben Tag hat auch die zuständige Straßenmeisterei ein E-Mail erhalten.

*Eine Urgenz vom 07.09.2021 blieb bisher unbeantwortet.
Team Wiener Straße (Hr. Happ wurde dementsprechend informiert).*

Hierzu sollte Angemerkt werden, dass um eine Geschwindigkeitsbeschränkung der Wiener Straße auf 50 km/h ebenfalls im Ansuchen B-640/0-wo-4062/5-2020 v. 12.10.2020 an die BH St. Pölten angesucht wurde (siehe Anfrage zu TOP GR0079 der GR-Sitzung vom 23.06.2020).

Es wird vermutet, dass aufgrund der derzeitigen Planungen am überregionalen Radwegenetz die Ergebnisse hierzu abgewartet werden.

Des Weiteren sollte beachtet werden, dass bei solchen Umbaumaßnahmen in dieser Dimension, wie in der Wiener Straße gewünscht, die Planung und Umsetzung oftmals einen großen Zeitraum in Anspruch nimmt, da hier nicht nur die oberirdischen Bauten,

sondern unter anderen auch die Einbauten in den Straßen miteinbezogen werden müssen.

(Verweis auch auf Nr. 2.7. der Berichte des BGM)

Wortmeldungen: Pistracher, Baum, Steinbichler, Weinzinger, Klinser, Brunner R.	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
---------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------

TOP 3 Genehmigung von Protokollen

Bis Sitzungsbeginn ist sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der Sitzung am 22.06.2021 eingebracht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll vom 22.06.2021.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
----------------------------	--------------------------------------------------

Verifizierungsvermerk Protokoll 21.09.2021

Das Protokoll dieser Gemeinratssitzung vom 21.09.2021 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 30.11.2021 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

GRÜNE

NEOS

FPÖ

GR0229 Änderung in der Aufteilung der Sachgebiete

Antragsteller: Partei der GRÜNEN, NEOS
Berichterstatter: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Die im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 27.02.2020 beschlossene Aufteilung der Sachgebiete auf die jeweiligen Ressorts, hat sich im Bereich Klima und Energie als nicht sehr praktikabel erwiesen.

Ausschuss Nr. 7 Verkehr – Energie - Kreislaufwirtschaft

Verkehr	
Verkehrsverbu(ü)nd(e) Bus- und Bahnlinien	öffentlicher Verkehr, Anrufsammeltaxi (AST)
Nachtbus/bahnlinien, überörtliche Gemeindelinien	Radwegenetz + Umsetzung
	Tagesanrufsammeltaxi (TAST)
Verkehrskonzept	
Fußwegenetz	
Energie	
allgemeine Energiefragen, Energieverwertung, Energiekonzept Förderungen im Energiebereich	
Nachhaltigkeitsstrategien	
Biosphärenpark	
Kreislaufwirtschaft	
Abfallwirtschaft (Müllbeseitigung), Altstoffsammelstellen, dezentrale Sammelstellen, Recycling, Fraktionssammlungen (Papier, Karton, Metall, Gelber Sack, Biogene Abfälle usw.), Abfallwirtschafts koordinierung, Abfuhrordnung ausgenommen Abgabengestaltung	

Ausschuss Nr. 8 Klima und Umweltschutz – Landschaftspflege und –planung

Klimaschutz - Umweltschutz	
Organe (Natur- und Umweltschutz)	biologischer Umweltschutz, Umweltschutzorganisationen
Lärm- und Geruchsangelegenheiten	Natur- und Landschaftsschutz
Luftgüte, Feinstaub	Klimabündnis, KEM
Jagd und Fischerei	
Landschaftspflege und –planung	
sauberer Wienerwald, Naturraum	Säuberungsaktionen
Landwirtschaft	Biotopkartierung
Grünflächen und Pflanzen im Öffentlichen Raum	Baumkataster
Grünflächen und begleitende Bepflanzung entlang von Verkehrsflächen, Park- und Gartenanlagen, Rabatte, Blühendes Purkersdorf, Feihlerhöhe	Naturpark, Naturparkverein Wald(Natur)lehrpfad, Wildgehege

Zur verbesserten Handlungsfähigkeit der Ressorts soll das Aufgabengebiet Energie vom Ausschuss Nr. 7 dem Ausschuss Nr. 8 zugeordnet werden. Dementsprechend sollen die Namen der beiden Ausschüsse angepasst werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Zuteilung des Bereichs Energie in den Ausschuss Nr. 8 sowie einer Namensänderung der beiden Ausschüsse zu.

Wortmeldungen: Weinzinger, Steinbichler, Pistracher, Kellner, Klinser, Pistracher, Baum	Abstimmungsergebnis: 1 Enthaltung: Baum Alle anderen dafür
------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------

GR0230 Wienerwaldbad Purkersdorf – Badesaison 2021

Berichterstatter: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

SACHVERHALT

Am 12.09.2021 ist die Badesaison 2021 im Wienerwaldbad Purkersdorf programmgemäß zu Ende gegangen.

Auch diese Saison wurde leider wieder von den COVID-Maßnahmen beeinflusst, wenngleich der Betrieb halbwegs reibungslos abgewickelt werden konnte. Lediglich bei der Eingangskontrolle musste einigen Badegästen mangels Erfüllung der 3-G-Regeln der Eintritt verwehrt werden. Ansonsten konnte der Badebetrieb ohne gröbere COVID-Vorkommnisse problemlos abgewickelt werden.

Natürlich waren auch wieder unsere im Vorjahr installierten und sehr bewährten Zähl- und Informationssysteme betreffend die maximal gleichzeitig anwesenden Badegäste im Einsatz. Wir haben diese Maximalgrenze an gleichzeitig anwesenden Badegästen wieder mit 800 eingestellt. Dieser Wert hat sich sehr bewährt und wurde in der Saison nur 2x im Monat Juni erreicht.

Unter dem Strich hat die Badesaison 2021 auch zahlenmäßig ein ansprechendes Ergebnis geliefert. Einem sehr guten Monat Juni folgte ein halbwegs durchschnittlicher Monat Juli, gefolgt von einem sehr schlechten Monat August und danach noch sanft auslaufenden 2 Wochen im Monat September. Die Wettersituation war im Juli und speziell im August nicht gerade berauschend für einen optimalen Badebetrieb.

Insgesamt haben 36.677 Badegäste in dieser Saison das Wienerwaldbad Purkersdorf besucht. Der stärkste Tag war der 20. Juni 2021 mit 1.385 Badegästen. Insgesamt gab es 8 Tage mit mehr als 1.000 Badegästen.

Gegenüber der Vorjahres-COVID-Saison 2020 bedeutet das ein Plus von 8.314 Badegästen oder +29,3%. Diese Vergleiche sagen aber in Wirklichkeit nicht viel aus – ganz unterschiedliche Rahmenbedingungen im Wetter, in COVID-Beschränkungen und in den Öffnungszeiten!

Wirtschaftlich hat die Badesaison 2021 zu Netto-Einnahmen aus Eintrittsgeldern von € 94.758,85 geführt. 64% machen davon Tages- und vor allem Nachmittagskarten aus, mittlerweile schon 12% Stundenkarten, 18% Saisonkarten (174 Stück) und Familien-Saisonkarten (92 Stück). Der Restanteil liegt bei der Vermietung von Tages-/Saison-Kästchen/-Kabinen.

Der Anteil der Bankomat-/Kreditkartenzahlungen hat gegenüber den Vorjahren auch wieder deutlich zugenommen und liegt nunmehr bei über 30% (2019: 11%, 2020: 21%). Die Sache kostet aber auch entsprechend Geld – jährliche Grundgebühr Bankomat-Terminal netto € 150, -- + Zahlungsgebühren in dieser Saison € 358,34 = in Summe € 508,34!

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis:
/	Einstimmig zur Kenntnis genommen

GR0231 WIPUR – Berichte aus der Gesellschaft

Berichterstatter: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

SACHVERHALT

Während den Sommermonaten 2021 hat die WIPUR GmbH diverse Kleinprojekte umgesetzt:

Einbau von 4 Smart displays in der Volksschule Purkersdorf

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat die WIPUR GmbH mit der Umsetzung dieses Kleinprojekts sehr spät im Juni 2021 beauftragt. Die WIPUR hat dann alle Hebel in Bewegung gesetzt, um dieses Projekt in den Sommermonaten 2021 noch umsetzen zu können, damit die neuen Smart displays für die 4 ersten Klassen rechtzeitig zum Schulbeginn am 06.09.2021 funktionsfähig sind. Neben den Smart displays selbst musste auch die entsprechende LAN- und Elektro-Infrastruktur in den Klassenzimmern geschaffen werden. Alle Arbeiten konnten rechtzeitig fertiggestellt werden.

Ausmalarbeiten in 5 Klassenzimmern der Volksschule Purkersdorf

Die WIPUR GmbH hat während den Sommerferien 2021 Ausmalarbeiten durchgeführt. De- und Wiedermontage von Regalen, Pin-Wänden und Möbeln wurde von Eigenpersonal durchgeführt. Die Malerarbeiten durch einen Malerbetrieb.

Durchführung von Malerarbeiten im Kindergarten I, Wintergasse 46

Während den 3 Wochen Kindergartenpause im Sommer 2021 wurden von WIPUR-Mitarbeitern Wandbeschädigungen in 5 Gruppenräumen saniert und die nachfolgenden Malerarbeiten inklusive De- und Wiedermontage von diversen Möbeln durchgeführt.

Umbau Heizzentrale Rathaus

Nach einigen durch die Wien Energie verursachten Verzögerungen konnte der Umbau der Heizungszentrale im Rathaus - zumindest was die Primär- und Sekundärkreise für den Heizbetrieb des Rathauses und des Stadtsaals betrifft - vor kurzem abgeschlossen werden. Somit steht für diese beiden Objekte wieder ein heizfähiges System zur Verfügung. Die genauen Einregulierungen werden mit dem Start der neuen Heizperiode erfolgen.

Die installationsmäßige Erneuerung der Anbindung des bestehenden Gaskessels ins Fernwärmenetz wird noch erfolgen, sobald die entsprechenden Teile geliefert werden – hier gibt es massive Lieferverzögerungen! Aber das ist alles Sache der Wien Energie und das ist für unseren Betrieb im Rathaus und Stadtsaal nicht relevant.

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Klinser, Steinbichler	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------

Anm.: GR Klinser:

Warum ist im Sommer die Heizung in der VS gelaufen? Gibt es dafür einen Grund?

BGM: wird beantwortet;

Finanzen und Betriebe – PANNOSCH STR Mag. Karl

GR0232 2. Nachtragsvoranschlag 2021

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

Nachdem im 1. Nachtragsvoranschlag 2021 (NTVA) die mittlerweile durchgeführte Darlehensaufnahme für die Konvertierung der CHF Darlehen in EUR budgetiert wurde, musste nun ein neuerlicher Nachtragsvoranschlag 2021 erstellt werden. In diesem waren gemäß der Abteilung Gemeinden/Land NÖ einerseits die Budgetierung der Ertragsanteile wie auch die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2020 einzuarbeiten.

1. Schritt: Überarbeitung Budgetierung der Ertragsanteile:

Die Neubudgetierung der Ertragsanteile im 2.NTVA 2021 wurde auf Basis der Vorgaben der Abteilung Gemeinden wie folgt vorgenommen:

	2.NTVA 2021	Basis MFP	Plan 2022 (+1%)	Plan 2023 (+1%)	Plan 2024 (+1%)	Plan 2025 (+1%)
	8.273.000,00	8.273.000,00				
Zwischenabrechnung März 2021	333.830,02					
Sonder-Vorschüsse 2021	939.257,34	939.257,34				
	9.546.087,36	9.212.257,34	9.304.379,91	9.397.423,71	9.491.397,95	9.586.311,93
Planung gerundet	9.546.100,00		9.304.400,00	9.397.400,00	9.491.400,00	9.586.300,00

Abbildung 1 Budgetierung der Ertragsanteile

Gegenüber der bisherigen Planung der Ertragsanteile zeigt sich somit nun folgendes Bild:

	2021	2022	2023	2024	2025
1.NTVA 2021	8.273.000,00	8.996.800,00	9.356.700,00	9.730.900,00	10.120.200,00
2.NTVA 2021	9.546.100,00	9.304.400,00	9.397.400,00	9.491.400,00	9.586.300,00

Abbildung 2 EA 1.NTVA 2021 zu EA 2.NTVA 2021

2. Schritt: Überarbeitung Budgetierung Kommunalsteuer:

Weiters wurde einnahmenseitig das Budget der Kommunalsteuer auf Basis der bisherigen Zahlen 2021 wie folgt adaptiert:

	2021	2022	2023	2024	2025
1.NTVA 2021	2.000.000,00	2.078.900,00	2.162.000,00	2.248.500,00	2.338.400,00
2.NTVA 2021	1.950.000,00	1.969.500,00	1.989.200,00	2.009.100,00	2.029.200,00

Abbildung 3 Budgetierung Kommunalsteuer

3. Schritt: Überarbeitung sämtliche Budgetpositionen:

In einem dritten Schritt wurden nun sämtliche Haushaltspositionen überprüft, gegebenenfalls adaptiert (Einnahmen wie Ausgaben) und vor allem auch neue, noch nicht budgetierte Ausgaben in den 2.NTVA 2021 eingearbeitet.

Hier einige der größten hinzugekommenen Ausgaben-Positionen:

Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	2. FH-NVA 2021
Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren	LED Straßenbeleuchtung	592.000,00
Sonstige Badeanlagen und Saunas	Instandhaltung, Sanierung	60.000,00
Zentralamt	Abfertigungen	42.100,00
Volksschulen	Umstellung LED-Beleuchtung VS	30.400,00
Zentralamt	Heizzentrale Rathaus Umbau	30.300,00
Son.Betriebe m.marktbest.Tätigk. Informations- und Pressedienst	Informationsdienst der Gemeinde	22.000,00
Volksschulen	Instandhaltungen (ab 1. NTVA 2018)	20.000,00
Sonst. Einr. u. Mass- Nahmen	Beitrag an Schulerhalter	20.000,00
Volksschulen	Betriebsausstattung	20.000,00
Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren	Verkabelungen	17.000,00
Bau-und Feuerpolizei	Sachverständigerhonorar	15.000,00
Kindergärten (I-Wintergasse 46)	Betriebsausstattung (I)	15.000,00
Sonderschulen	Sommhort	14.000,00
Son.Betriebe m.marktbest.Tätigk. Informations- und Pressedienst	Marketingmaßnahmen für Hauptplatz "Kultursommer" (ab 1. NTVA 2018)	12.000,00
		909.800,00

Abbildung 4 einige neue Ausgaben-Positionen 2.NTVA 2021

4. Schritt: Auswirkungen auf das Ergebnis des Finanzierungshaushaltes (FHH):

Aufgrund der beschriebenen Überarbeitungen veränderte sich das Ergebnis des Finanzierungshaushaltes 2021 im 2. NTVA 2021 gegenüber dem 1.NTVA 2021 wie folgt:

	2. FH-NVA 2021
Erhöhung Einnahmen gesamt	1.308.600,00
Erhöhung Ausgaben gesamt	-959.200,00
Veränderung Geldfluss gesamt	349.400,00

Abbildung 5 Veränderung Geldfluss 2.NTVA 2021

Erläuterung dazu: Es kam zwar - v.a. aufgrund der geänderten Budgetierung der Ertragsanteile – zu einer Erhöhung der Einzahlungen (Einnahmen) in Höhe von € 1.308.600,-, gleichzeitig wurden aber auch erhöhte Auszahlungen (Ausgaben) in Höhe von € 959.200,- erfasst. Dadurch schlägt sich die Einnahmenerhöhung im adaptierten Budget nur mit € 349.400,- nieder.

HINWEIS: Die in Schritt 4. angeführte, aufgrund der hinzugekommenen Ausgaben doch deutlich abgeschwächte positive Veränderung des Geldflusses muss in der Betrachtung und Bewertung dahingehend adaptiert werden, als die Position LED Straßenbeleuchtung mit einem Ausgaben-Wert von € 592.000,- (siehe Tabelle aus 3.Schritt) aufgrund zeitlicher Verzögerung der Bauarbeiten aus dem Jahr 2020 ins Jahr 2021 verschoben wurde, die entsprechenden Einnahmen zur Bedeckung des Projektes LED Straßenbeleuchtung aber bereits im Jahr 2020 erfolgten. Dies bedeutet, dass hierfür 2020 Geld eingenommen wurde, dies zu dem insgesamt sehr positiven Ergebnis des Geldflusses 2020 beigetragen hat, gedanklich aber teilweise dem Haushaltsjahr 2021 zuzurechnen ist.

Siehe dazu auch die Ausführungen im Punkt GR0159 Rechnungsabschluss 2020 vom 23.3.2021.

Bei „gedanklicher“ Berücksichtigung dieses Umstands würde sich der Geldfluss des Jahres 2021 im 2.NTVA wie folgt zeigen:

Betrachtung inkl. RA 2020	2. FH-NVA 2021
Veränderung Einnahmen	1.308.600,00
Veränderung Ausgaben	-959.200,00
Veränderung Geldfluss gesamt	349.400,00
Korrektur um LED Straßenbeleuchtung	592.000,00
Veränderung Geldfluss gesamt	941.400,00

Abbildung 6 "Ausklammerung" LED Straßenbeleuchtung

Erläuterung: bei rechnerischer „Ausklammerung“ der 2021 noch erfolgenden Ausgaben für das Projekt LED Straßenbeleuchtung zeigt sich, dass durch die zusätzlich budgetierten Ausgaben nur ein Teil von rund € 330.000,- der Erhöhung der Einnahmen (v.a. Ertragsanteile) „aufgebraucht“ wird, und sich die erhöhten Ertragsanteile ohne die 2021 erfolgenden Ausgaben für die LED Straßenbeleuchtung mit rund € 941.000,- positiv auf den Haushalt des Jahres 2021 auswirken würden.

5. Darstellung Veränderung des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzierungshaushaltes (FHH) im Mittelfristplan (MFP):

	2021	2022	2023	2024	2025
1.NTVA 2021	-1.447.800,00	317.000,00	136.800,00	310.700,00	497.600,00
2.NTVA 2021	-1.098.400,00	120.100,00	3.400,00	169.600,00	-346.500,00
Veränderung	349.400,00	196.900,00	133.400,00	480.300,00	-844.100,00

Abbildung 7 Geldfluss 2.NTVA 2021 zu 1.NTVA 2021

Erläuterung dazu: durch die nunmehr geänderte Budgetierung der Ertragsanteile (wie auch der Kommunalsteuer) für das Jahr 2021 und die Folgejahre (vgl. 1.Schritt und 2.Schritt) kam es in allen Jahren zu einer Veränderung des Geldflusses – für 2021 und 2022 ergab sich eine Verbesserung gegenüber den 1.NTVA 2021, für die Jahre 2023 bis 2025 zeigt sich eine Verschlechterung.

6. Darlehensaufnahmen 2021:

Die Konvertierung der CHF Darlehen durch die Aufnahme von 2 Darlehen in Höhe von gesamt € 24.246.100,- wurde mittlerweile umgesetzt. Aufgrund der gegenüber der Darlehensbudgetierung günstigeren Wechselkurse wurden rund € 800T nicht zur Abdeckung benötigt, und werden nun – wie bereits im GR0153 vom 4.3.2021 angeführt – für die Teilfinanzierung der Projekte 2021 herangezogen.

Somit sind die nunmehr budgetierten Darlehensaufnahmen gegenüber dem 1.NTVA 2021 um diese € 800.000,- geringer angesetzt.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem 2. Nachtragsvoranschlag 2021 zu.

Wortmeldungen: Klinser, Ganneshofer	Abstimmungsergebnis: 4 Enthaltungen: Klinser, Banner, Keindl, Wunderli; Alle anderen dafür
-----------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

GR0233 Bedeckungsbeschlüsse

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

SACHVERHALT

In der 10. Sitzung des Stadtrates vom 10. August 2021 (Umlaufbeschluss) und der 11. Sitzung des Stadtrates vom 14.09.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

			HH-Stelle	Betrag	Bedeckung
10.	STR0341	WVA-Ziegelfeldgasse- Austausch von 14 Hausanschlusschieber	1/850000-400101	14.419,88	2. NTVA 2021
11.	STR0346	IKT-Zeiterfassungssystem	1/900000-728000	344,01/Monat	2. NTVA 2021
11.	STR0347	Anschaffung Sammelbehälter - Mülltrennung Rathaus	1/010000-400000	600,00	2. NTVA 2021
11.	STR0351	Seniorenadventfeier und Heimbefuche	1/429000-728200	5.500,00	2. NTVA 2021
11.	STR0352	Fahrbahn- und Gehsteigsanierungen: Kaiser Josef-Straße 54-62 (Gehsteig)	5/612000-002300	12.511,60	2. NTVA 2021
11.	STR0353	SWK Mess- und Übergabestation Wiener Straße Höhe 81 -	1/851000-612000	3.498,15	2. NTVA 2021
11.	STR0354	RWK-Tullnerbachstraße vor 50, 116, u 126, Sanierung Regeneinlaufschächte	1/851000-612000	6.894,91	2. NTVA 2021
11.	STR0355	RWK-Waldgasse nach 12 (Umkehrplatz)	1/851000-612000	4.098,93	2. NTVA 2021
11.	STR0356	WVA-Wiener Straße, div. Fahrbahn- u. Gehsteigsetzungen	1/850000-612000	3.961,47	2. NTVA 2021
11.	STR0357	WVA-Drucksteigerungsanlage Hießbergergasse	1/850000-612000	1.985,00	2. NTVA 2021
11.	STR0358	Ankauf von 2 Rasenmäher/Mulcher AS 510 Pro	5/820000-040005	3.588,03	2. NTVA 2021
11.	STR0359	Bauhof und Altstoffsammelzentrum - Elektronisches Schließsystem	5/820000-040005	4.200,00	2. NTVA 2021
11.	STR0360	Rathaus Aufzugsanlage - Durchführung von Umbaumaßnahmen	1/010000-617000	10.392,00	2. NTVA 2021
11.	STR0366	Instandhaltungsmaßnahmen an Schau- und Plakatkästen, Hinweistafeln	1/770000-757001	5.389,40	2. NTVA 2021
11.	STR0367	Projekt/Veranstaltungsförderung "PUKK"	1/380000-729000	3.500,00	2. NTVA 2021
11.	STR0370	Ersatz- und Neuanschaffung - Neue Matratzenüberzüge KG I	1/240010-400000	900,00	2. NTVA 2021
11.	STR0372	Ersatz- und Neuanschaffung - Neue Regale KG III	1/240030-042000	500,00	2. NTVA 2021
11.	STR0373	Ersatz- und Neuanschaffung - Neuer Teppich - KG IV	1/240040-042000	1.265,43	2. NTVA 2021
11.	STR0374	Ersatz- und Neuanschaffung - Neue Spiel- und Leseecke KG IV	1/240040-042000	399,00	2. NTVA 2021
11.	STR0376	Bewegungsparadies Wienerwald	1/259000-757710	800,00	2. NTVA 2021
11.	STR0378	Ansuchen um Förderung - Naturfreunde	1/061010-757000	800,00	2. NTVA 2021
11.	STR0387	Ersatzanschaffungen Volksschule - Turnsaal	1/211000-042010	1.850,00	2. NTVA 2021

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 10. Sitzung des Stadtrates vom 10. August 2021 (Umlaufbeschluss) und der 11. Sitzung des Stadtrates vom 14.09.2021. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: 2 Enthaltungen: Banner, Keindl; Alle anderen dafür
----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------

Personal – Recht – Wohnen – PUTZ STR Christian

GR0234 Geschäftsordnung Gemeinderat NEU

Antragsteller: PUTZ STR Christian

Wie bereits unter GR0047 am 23.06.2020 vom Gemeinderat beschlossen, soll die aktuell noch gültige Geschäftsordnung des Gemeinderates aus dem Jahr 1991 angepasst werden. Im Juni 2020 wurde vordergründig die Bekanntgabe der Tisch- / Protokollvorlagen 48h vor Sitzungsbeginn auch für Ausschüsse thematisiert.

Im Unterschied zur aktuell gültigen Geschäftsordnung aus dem Jahr 1991 sollen in der neuen Geschäftsordnung lediglich Ergänzungen zum gesetzlich Geregelter festgehalten werden. Grundlage dazu: §§ 44 bis 57 im 3. Abschnitt der NÖ GO 1973, worin sämtliche Bestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse detailliert festgehalten sind (Allgemeines, Einberufung und Vorsitz, Tagesordnung, Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit, Sitzungspolizei, Befangenheit, Abstimmung, Aufhebung von Beschlüssen, Sitzungsprotokoll ...). In § 58 der NÖ GO kann der GR nähere Bestimmungen dazu treffen.

Vom Bildungsausschuss wurden technische Durchführungsbestimmungen zu § 5 (Live Stream) beschlossen. Diese wurden vom Rechtsausschuss in eine Beilage gestellt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt beiliegende Geschäftsordnung inkl. Beilage in der jeweils gültigen Fassung als Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen der NÖ GO 1973 im Gemeinderat neu zu beschließen.

GR Kaukal verlässt den Saal

Wortmeldungen: Klinser, Steinbichler, Putz, Pannosch, Keindl, Ritter;	Abstimmungsergebnis: 1 Gegenstimme: Klinser 5 Enthaltungen: Baum, Keindl, Wunderli, Banner, Kellner; Alle anderen dafür
---------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Geschäftsordnung des Gemeinderates, des Stadtrates und der Gemeinderatsausschüsse
beschlossen vom Gemeinderat am 21.09.2021 (GR0234)

**GESCHÄFTSORDNUNG
für den GEMEINDERAT, den STADTRAT und die GEMEINDERATSAUSSCHÜSSE der
STADTGEMEINDE PURKERSDORF**

**§ 1
Allgemeines**

1. Gesetzliche Grundlage für die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse sind §§ 44 bis 57 im 3. Abschnitt der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 i.d.G.F.
2. Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen werden in Ausführung des § 58 der NÖ Gemeindeordnung 1973 nachstehende ergänzende Regelungen als Geschäftsordnung erlassen.
3. Für die Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates gelten als geschäftsordnende Regeln §§ 56, 57 und 82 der NÖ GO 1973 sowie sinngemäß folgende Bestimmungen, soweit sie nicht explizit ausschließlich für die Sitzungen des Gemeinderates gelten.

**§ 2
Akteneinsicht**

1. Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, die Akten jener Verhandlungsgegenstände einzusehen, die in einer anberaumten Gemeinderatssitzung behandelt werden sollen. Das sind jedenfalls die Ergebnisse der Ausschussberatungen.
2. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für Stadträte und Ausschussmitglieder.

**§ 3
Protokollvorlagen (Tischvorlagen)**

1. Die Protokollvorlagen (auch Tischvorlagen) haben Anträge und Begründungen für die Beschlussfassung zu enthalten. Mit Beschlüssen verbundene Kosten und Aufgaben sind zu definieren. Entsprechende Haushaltsstellen sind anzuführen.
2. Die Protokollvorlage zur Gemeinderatssitzung beinhaltet einen 'Öffentlichen' sowie 'Nichtöffentlichen' Teil. Der 'Nichtöffentliche Teil' ist jedenfalls vertraulich zu behandeln.
3. Allen im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen ist 48 Stunden vor dem ausgeschriebenen Sitzungstermin die Protokollvorlage (auf elektronischem Weg bzw. via Intranet) zu übermitteln bzw. zur Verfügung zu stellen.
4. Unmittelbar vor Sitzungsbeginn ist jedem Gemeinderat ein Letztstand zu übermitteln, worin die Änderungen zur vorab übermittelten Protokollvorlage sichtbar zu markieren sind.
5. Entsprechendes (§ 3 Abs. 1, 3 und 4) gilt für die Protokollvorlagen zu den Ausschuss- und Stadtratssitzungen.

**§ 4
Ergänzend zu § 47 der NÖ GO: Öffentlichkeit der Sitzungen**

1. Gegenstände, die die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte oder persönliche, vertrauliche Daten (wie Anträge zur Wohnungsvergabe) zum Inhalt haben, sind nicht in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
2. Gegenstände, die in einer nichtöffentlichen Sitzung zu verhandeln sind, sind gesondert zu protokollieren. Das Protokoll der 'Nichtöffentlichen Sitzung' ergeht im Anschluss nur an den jeweiligen Adressatenkreis (via Intranet) und wird nicht kundgemacht.



Geschäftsordnung des Gemeinderates, des Stadtrates und der Gemeinderatsausschüsse
beschlossen vom Gemeinderat am 21.09.2021 (GR0234)

§ 5

Videostreaming von Gemeinderatssitzungen

1. Eine Übertragung der Gemeinderatssitzungen via Livestream ist möglich.
2. Die Übertragung der Gemeinderatssitzungen soll live über die Homepage der Stadtgemeinde abrufbar sein und wird auf dieser Seite einen Monat zur Nachschau zur Verfügung gestellt. Videos werden auf dieser Homepage entsprechend archiviert.

§ 6

Reihenfolge der Abstimmung

1. Über Gegenstände der Tagesordnung ist grundsätzlich in einer Reihenfolge abzustimmen, wie sie auf diese aufgenommen worden sind. Änderungen bedürfen einer neuerlichen Abstimmung.
2. Über Gegen-, Abänderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Über einen Zusatzantrag wird nach dem Hauptantrag abgestimmt.

§ 7

Berichterstattung und Antragstellung

1. Die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter / Antragsteller. Die Darstellung des Sachverhalts obliegt dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses oder einem vom Ausschuss bestimmten Mitglied. Bei Ermangelung dem Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung. Dieser kann auch ein weiteres Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung / Antragstellung beauftragen.
2. Eine Berichterstattung enthält keinen Antrag und wird zur Kenntnis gebracht.
3. Bei Anträgen, die in die Tagesordnung gem. § 46 Abs. 1 NÖ GO aufgenommen wurden, ist vom Antragsteller ein begründeter Antrag zu stellen. Wenn bei Beratungsgegenständen, die in den Gemeinderatsausschüssen vorberaten wurden, die Formulierung des Antrags in der Gemeinderatssitzung von der Empfehlung des Ausschusses abweicht, ist vom Antragsteller in seiner Darstellung ausdrücklich darauf hinzuweisen.
4. Anschließend an die Sachverhaltsdarstellung und Antragstellung bzw. Berichterstattung erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede. Über die Wortmeldungen ist eine Rednerliste zu führen. Die Worterteilung durch den Vorsitzenden erfolgt in Reihenfolge.
5. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann jederzeit – aber ohne Unterbrechung eines Redners – mündlich einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen:

Folgende Anträge kommen in Betracht:

- a) Antrag auf Absetzung von Verhandlungsgegenständen von der Tagesordnung
- b) Antrag auf Rückverweisung zur weiteren Beratung (Vertagung). Wird ein solcher Antrag gestellt, so ist darüber sofort abzustimmen.
- c) Antrag auf Zurückverweisung an den zuständigen Ausschuss oder Zuweisung zu einem anderen Ausschuss
- d) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- e) Antrag auf Schluss der Debatte bzw. Schluss der Rednerliste. Wird ein solcher Antrag gestellt, so ist sofort darüber abzustimmen - nachdem jeder Fraktion noch eine Wortmeldung gestattet wurde.
- f) Antrag auf Abstimmung von Teilbereichen eines Verhandlungsgegenstandes, sofern die Erledigung eines Teilbereiches selbständig möglich ist.

Derartige Anträge können vom Vorsitzenden ohne Debatte zur Abstimmung gebracht werden. Lässt er eine Debatte zu, beträgt die Redezeit höchstens 3 Minuten für jeden Redner.



Geschäftsordnung des Gemeinderates, des Stadtrates und der Gemeinderatsausschüsse
beschlossen vom Gemeinderat am 21.09.2021 (GR0234)

§ 8 Wechselrede

1. Nach Beendigung der Berichterstattung / Antragstellung hat der Vorsitzende die Wechselrede zu eröffnen.
2. Die Mitglieder des Gemeinderates, die sprechen wollen, haben sich beim Vorsitzenden zu melden. Der Vorsitzende hat das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung (Rednerliste) zu erteilen. Ein Verzicht auf das Wort ist jederzeit möglich.
3. Ein Mitglied des Gemeinderates darf zu einem Gegenstand nicht öfter als dreimal reden. Ausnahmen hiervon hat der Gemeinderat über Antrag – ohne vorherige Beratung – zu beschließen. Der Vorsitzende, der zuständige Stadtrat, der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses und der Berichtersteller / Antragsteller sind berechtigt, sich wiederholt und jederzeit und ohne Redezeitbeschränkung zu Wort zu melden. Dem Letzten gebührt das Schlusswort, auf das auch verzichtet werden kann.
4. Der Vorsitzende kann auch Gemeindebedienstete zur Klärung von Sachverhalten in die Wechselrede miteinbeziehen und ihnen das Wort erteilen.
5. Bei Antrag auf Rückverweisung zur weiteren Beratung (Vertagung) erfolgt keine Wechselrede.
6. Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste erhalten nur noch die vorgemerkten Redner das Wort.
7. Der Gemeinderat kann für die Wechselrede einer Sitzung sowie eines Tagesordnungspunktes eine Redezeitbeschränkung beschließen, die 3 Minuten nicht unterschreiten darf. Bei Beratungen über die Tagesordnungspunkte ‚Voranschlag‘, ‚Rechnungsabschluss‘, ‚Flächenwidmungs- und Bbauungsplan‘ sowie Beratungen über einen Misstrauensantrag darf die Redezeit nicht auf weniger als 6 Minuten beschränkt werden.

§ 9 Debattenordnung

1. Der Vorsitzende hat Redner, welche vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, zur Sache und Mitglieder des Gemeinderates, welche durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, zur Ordnung zu rufen.
2. Zu diesem Zweck zulässig:
 - a. Das einmalige oder wiederholte Verweisen auf die Sache; mit dem Ruf ‚zur Sache‘.
 - b. Nach dem dritten Ruf ‚zur Sache‘ kann dem Redner auch das Wort entzogen werden;
 - c. Ungehörige Ausdrücke sind jederzeit zurückzuweisen;
 - d. Die Sitzung kann vorübergehend unterbrochen werden, wenn dadurch eine Beschleunigung oder Vereinfachung der Erledigung der Verhandlungsgegenstände erzielt oder eine Gefahr für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung hintangehalten oder verringert werden kann;
 - e. Die Schließung der Sitzung;

§ 10 Sitzungsprotokoll

1. Für die Abfassung und Handhabung von Sitzungsprotokollen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 53 der NÖ GO 1973. Es erfolgen keine weiteren Aufzeichnungen über Wortmeldungen oder Redensinhalte. Insbesondere erfolgt keine Wiedergabe von Wechselreden, sodass kein Gemeinderatsmitglied verlangen kann, dass seine Rede oder Teile derselben in das Protokoll aufgenommen werden.

Für den Gemeinderat

Bürgermeister
Ing. Stefan Steinbichler

Beilage .1 zur GO des GR, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2021

**Technische Ergänzungen zu
§ 5 Videostreaming von Gemeinderatssitzungen
in der Fassung vom 21.09.2021:**

Für die Möglichkeit der Übertragung von Gemeinderatssitzungen via Live Stream wurden vom Bildungsausschuss folgende Durchführungsbestimmungen erarbeitet:

- Guter Überblick und einheitliche Sitzordnung ohne Podium
- Eine Kamera stellt den Gesamtüberblick über das Auditorium sicher, eine zweite Kamera wird im Zentrum schwenken.
- Die einwandfreie Tonübertragung wird durch ein sensibles Deckenmikrofon oder über Schwanenhalsmikrofone sichergestellt.
- Es werden weder Untertitel noch Tagesordnungspunkte eingeblendet.
- Der ‚Öffentliche Teil‘ der Protokollvorlage der Gemeinderatssitzung soll zu Sitzungsbeginn per Download zur Verfügung gestellt werden.
- Es erfolgt keine automatische Protokollierung.

(Ausschuss Nr. 2, 14.09.2021 + Ausschuss Nr. 9, 18.05.2021)

GR0235 Planungsvereinbarung P&R-Anlage und B&R-Anlage sowie Vorplatzbereich Bahnhofsareal Unter Purkersdorf

Antragsteller: PUTZ STR Christian

Zur Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs soll ein Gesamtverkehrskonzept mit erleichtertem Zugang zur Bahn-Infrastruktur umgesetzt werden. Dazu hat die ÖBB Infra beiliegenden Vertragsentwurf zur Planung der P&R-Anlage und der B&R-Anlage und des Vorplatzbereichs des Bahnhofs Unter Purkersdorf übermittelt.

Die Durchführung einer Potentialanalyse für die o.g. Anlagen sowie den Vorplatzbereich wurden gesondert vertraglich berücksichtigt. Ebenso die Einreichplanung.

Der beiliegende Entwurf beinhaltet Detailinformationen.

Vom Ausschuss wurden noch Änderungsvorschläge eingebracht, welche der ÖBB telefonisch mitgeteilt und schriftlich übermittelt wurden – diese wurden in den Planungsvertrag nun eingearbeitet.

Im Anhang nun der Letztstand des im Rechtsausschuss diskutierten Planungsvertrags samt Beilagen. Im Planungsvertrag selbst wurden noch u.a. Änderungen eingearbeitet und mit der ÖBB und dem Sprecher der Planungsgruppe akkordiert:

1. **Titel:** gleichbleibend – alternativ dazu:
Unter **Punkt 7.** Erfüllung des vorliegenden Vertrages: Ergänzung im 1. Satz:“
Nach Abschluss der *gemeinsam akkordierten* Planung gemäß Punkt 4, und nach *schriftlicher Festlegung aller Vertragsparteien, (...)*“
2. **Präambel:** Ergänzung im Anschluss an den ersten Absatz:
Jedenfalls im Hinblick und unter Berücksichtigung der klima- und verkehrspolitischen Ziele des Bundes und der Stadtgemeinde.
3. **Punkt 4.** Leistungszeitraum: Ergänzung im 2. Absatz / nach dem 2. Satz (...
durchzuführen, ...)
... dabei sollen Planungsgruppe, Stadt- und Gemeinderat laufend informiert werden.
4. **Punkt 5.** Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten: Streichung des ersten Satzes nach der Tabelle: Der Anteil des Landes an diesem Kostenzuschuss für den Vorplatz ergibt sich aus den Festlegungen des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogramms i.d.g.F.

Geplante Kosten für die PLANUNG:

P&R und B&R Anlage Unter Purkersdorf (Gemeindebeteiligung 10% an den Gesamtkosten)
Entwurfsplanung: € 40.000,- netto (Preisbasis 01.01.2021)
Einreichplanung: € 20.000,- netto
Gemeinde: € 6.000,- netto (vorbehaltlich etwaiger Kostenerhöhungen / Spitzabrechnung)

Vorplatz Unter Purkersdorf (Gemeindebeteiligung 50% an den Gesamtkosten)
Entwurfsplanung: € 20.000,- netto
Einreichplanung: € 10.000,- netto
Gemeinde: € 15.000,- netto (vorbehaltlich etwaiger Kostenerhöhungen / Spitzabrechnung)

Bedeckung: 5/612600-005000
Kreditrest: Budget 2022

Die Beilagen zum Planungsvertrag sind ebenfalls angehängt. Die Beilagen beinhalten auch den mit dem Land akkordierten Mustervertrag betreffend Realisierung (Beträge können im Anschluss an die Planung ermittelt / ergänzt und in weiterer Folge beschlossen werden.). Der Realisierungsvertrag beinhaltet einen Finanzierungsplan (Zuschuss vom Land) betreffend Verkehrsstation. Hinsichtlich Vorplatz ist – entsprechend der Planung – eine 50% Beteiligung durch die Gemeinde vorgesehen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt beiliegenden Planungsvertrag inkl. Beilagen um die Planung der P&R- sowie der B&R-Anlage und des Vorplatzbereiches am Areal Unter Purkersdorf zu ermöglichen.

Der beigelegte Realisierungsvertrag wird nur textlich als Beilage beschlossen. Ein tatsächlicher Beschluss darüber erfolgt, sobald Kosten nach der Planung vorliegen.

GR Kaukal nimmt wieder teil

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis:
Pistracher, Keindl, Kasper, Klinser, Weinzinger, Kellner, Wiltschek, Baum, Ritter, Oppitz, Seliger, Shields,	6 Enthaltungen: Pistracher, Shields, Banner, Keindl, Klinser, Kellner; Alle anderen dafür;

BEILAGE zu GR0235 – akkordierte Letztversion

ZI:IM8400-2021

Ausgabe 2017-12-07
Stand 2021-09-20

Vertrag

über

- die Entwurfsplanung der Park & Ride und Bike & Ride – Anlage und des Vorplatzes

sowie

- der Einreichplanung der Park & Ride und Bike & Ride – Anlage und des Vorplatzes

in Unter Purkersdorf samt deren Finanzierung bzw. Bezuschussung

abgeschlossen
zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,
im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**“ genannt, vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien,
sowie dem

Land Niederösterreich
p.A. Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1,
3109 St. Pölten,
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt, und der

Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1,
3002 Purkersdorf,
im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

ation: TLP gelb (Adressatenkreis)

Präambel

Die Vertragspartner beabsichtigen den Regional- und Nahverkehr zu attraktivieren und zu stärken. Insbesondere soll der Umstieg von der Straße auf die Schiene für den Kunden so komfortabel wie möglich gemacht werden. Ziel der Maßnahmen ist die Umsetzung eines Gesamtverkehrskonzeptes mit dem der Zugang zur Bahninfrastruktur attraktiviert wird, die leichte Erreichbarkeit der Verkehrsstationen in der Gemeinde Purkersdorf gewährleistet wird und die Verknüpfungsmöglichkeiten mit anderen Öffentlichen Verkehrsmitteln optimiert wird. Jedenfalls im Hinblick und unter Berücksichtigung der klima- und verkehrspolitischen Ziele des Bundes, des Landes und der Stadtgemeinde.

Darauf aufbauend soll der zukünftig zu erwartenden Bedarf an Park & Ride, Bike & Ride-Stellplätzen und sonstigen alternativen Mobilitätsformen im Gemeindegebiet Purkersdorf untersucht werden.

Das Bundesbahngesetz sieht die Beteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften an Schieneninfrastrukturvorhaben von besonderem regionalem Interesse vor. Auf dieser Aufgabenteilung und den Finanzierungszuschüssen von Land und Gemeinde beruht die Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Parkdecks, P&R- und B&R- Anlage und den Vorplatz der Österreichischen Bundesbahnen, Ausgabe 1. Jänner 2017, GZ. BMVIT-260.989/0005-II/INFRA1/2016, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, welche integrierter Vertragsbestandteil im Sinne allgemeiner Geschäftsbedingungen dieses Vertrages ist, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Regelungen enthalten sind. Die Richtlinie ist auf der Homepage des BMK, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, vormals bmvit, veröffentlicht.

1. Vertragsgegenstand

P&R- und B&R- Anlage und Vorplatz

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, beinhaltend insbesondere

- die Untersuchung und Evaluierung der gesamten Stellplatzsituation (P&R und B&R) in den Verkehrsstationen im Gemeindegebiet Purkersdorf samt Quantifizierung des erforderlichen Stellplatzbedarfs,
- sowie die aus der Untersuchung und Evaluierung für Unter Purkersdorf abgeleitete Standortfestlegung, die Studien, den Vorentwurf, den Entwurf und die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen für die im öffentlichen Interesse gelegene
 - **P&R- und B&R- Anlage** und
 - den **Vorplatz**,gemäß den beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Beilagen, Kostenrahmen, Beilage ./1 und Lageplan, Beilage ./2, beim Bahnhof Unter Purkersdorf
- sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Konkretisierung der in der Richtlinie enthaltenen Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit der P&R- und B&R- Anlage und den Vorplatz.

Beschreibung P&R – und B&R- Anlage

Die P&R- und B&R- Anlage befindet sich entlang der Rahmenplanstrecke 001-Wien Westbahnhof-St. Pölten Hbf. und wird ca. auf Höhe des Bahn-km 11,800 errichtet.

Die P&R- Anlage kann bis zu ca. 90 PKW Stellplätze (davon 2 barrierefreie PKW Stellplätze, 2 Familien PKW Stellplätze und ca. 10 überdachte Mofaabstellplätze) umfassen. Die tatsächliche Größe der P&R- und B&R- Anlage, des Vorplatzes und das Umsetzungskonzept, möglicherweise in Phasen, ergeben sich später aus der Potenzialanalyse.

Beschreibung Vorplatz

Die Planung der Neugestaltung des Vorplatzes umfasst zu berücksichtigende Flächen für

- Kurzparkplätze
- Taxiplätze
- Bus-Schienerersatzverkehr
- Haltestellen für den öffentlichen Verkehr soweit dieser einen Halt am Vorplatz vorsieht

2. Planung

Die Entwurfsplanung sowie die Einreichplanung der P&R- und B&R- Anlage und des Vorplatzes erfolgt durch die Infrastruktur AG, die sich hierfür Dritter bedienen kann.

3. Kosten

Die Kosten für die Planungsmaßnahmen betragen wie folgt:

Maßnahme Entwurfsplanung	Kosten, netto, Preisbasis 01.01.2021
Entwurfsplanung P&R und B&R Unter Purkersdorf (10% der voraussichtlichen Bau-/Herstellungskosten)	€ 40.000,00
Entwurfsplanung Vorplatz Unter Purkersdorf	€ 20.000,00
Maßnahme Einreichplanung	
Einreichplanung P&R und B&R Unter Purkersdorf (10% der voraussichtlichen Bau-/Herstellungskosten)	€ 20.000,00
Einreichplanung Vorplatz Unter Purkersdorf	€ 10.000,00
Planungskosten gesamt P&R und B&R Unter Purkersdorf	€ 60.000,00
Planungskosten gesamt Vorplatz Unter Purkersdorf	€ 30.000,00

Die Gesamtkosten der Planung verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 2021, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Planung Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung gemäß Punkt 3 absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Sollten sich die Kosten durch Indexerhöhung oder im Rahmen der behördlichen Vorbegutachtung über die in der Kalkulation enthaltenen Werte erhöhen, erklären sich Land und Gemeinde bereit, entsprechend der Mehrkosten gemäß festgelegtem Schlüssel weitere Zuschüsse zu leisten.

Mehrkosten, die durch zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG nicht vereinbarte Projektänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen. Obgenannte Vertragspartner erklären sich jedoch bereit, gegebenenfalls Verhandlungen über eine allfällige Einbeziehung dieser Mehrkosten zu führen.

Im Einvernehmen mit Land und Gemeinde schreibt die Infrastruktur AG die erforderlichen Planungsleistungen aus. Die Infrastruktur AG behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

Grundflächen von Vertragspartner für P&R und Vorplatz:

Die zur Realisierung des Projektes erforderlichen Grundflächen aus Grundstück 154/1, EZ 2623 GB 01906 Purkersdorf, wird derzeit im Ausmaß von ca. 5.000 m² angesetzt. Die Abgeltung für die Grundflächen der P&R- und B&R- Anlage erfolgt nach Punkt 4.1/4.2 der Richtlinie im Zuge des Realisierungsvertrages.

Der Endbetrag ergibt sich aus der tatsächlichen Grundinanspruchnahme nach Baufertigstellung. Sollte sich im Zuge der Planung der Grundbedarf um mehr als 20% verändern, wird die Infrastruktur AG die Vertragspartner informieren.

Die für die Realisierung des Vorplatzes erforderlichen Grundflächen werden von den Vertragspartnern kostenlos und lastenfrei zur Verfügung gestellt.

4. Leistungszeitraum

Der Planungsbeginn ist binnen sechs Monaten nach Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 9 dieses Vertrages vorgesehen. Die Planungsleistungen sollen im September 2021 beginnen und im März 2022 abgeschlossen werden.

Die Infrastruktur AG wird sich bemühen, die Planungen in Abstimmung mit Land und Gemeinde zügig durchzuführen, dabei sollen Planungsgruppe, Stadt- und Gemeinderat laufend informiert werden. Es wird einvernehmlich festgehalten, dass jedoch die Abwicklung der Planung insbesondere abhängig ist von folgenden Rahmenbedingungen (das sind insbesondere die Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Durchführung der Planung, das Vergabeverfahren für die Planungsleistungen, das Herstellen des Einvernehmens zwischen den Vertragsteilen zu den Planungsvarianten), wodurch sich eine entsprechende Erstreckung des Planungszeitraumes in Abhängigkeit von diesen Rahmenbedingungen ergeben kann. Sollte dadurch eine Erstreckung des oben festgesetzten, voraussichtlichen Endes der Planungsleistungen um mehr als fünf Jahre eintreten, so sind Land und Gemeinde berechtigt, vom Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zurückzutreten. Jedenfalls sind jedoch die Leistungen, die bis zum Ende dieser Kündigungsfrist im Rahmen dieses Vertrages erbracht worden sind, nach Maßgabe des Vertrages abzurechnen und die entsprechenden Zuschüsse zu leisten.

Die Planung wird durch eine einvernehmliche schriftliche Festlegung, dass die Planung gemäß der dann vorliegenden Projektparie über die P&R- und B&R- Anlage und den Vorplatz abgeschlossen ist, zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG beendet.

Sollte hierbei das Land oder die Gemeinde trotz Übereinstimmung der Planung mit der Studienparie und der im Zuge der Planung durchgeführten einvernehmlichen Abstimmungen zwischen den Vertragsteilen seine Zustimmung verweigern, ist jeder andere Vertragsteil berechtigt vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist zur Zustimmung von nicht weniger als zwei Monaten zurückzutreten. In solchen Fällen sind die Gesamtkosten der Planung von

demjenigen zu tragen, der die Zustimmung zum Ergebnis der Planung entgegen der zu Grunde gelegten Studienparie und der einvernehmlich erzielten Planungsabstimmungen verweigert.

5. Zuschüsse von Land und Gemeinde zu den Gesamtkosten

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten der Planung der P&R- und B&R- Anlage und des Vorplatzes alleine. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG bezugnehmend auf Punkt 3 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

P&R- u. B&R- Anlage	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	40%	24.000,00
Gemeinde	10%	6.000,00
Vorplatz	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Gemeinde	50%	15.000,00

Bei den an die Infrastruktur AG zu leistenden Beträgen handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse.

Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die Infrastruktur AG die somit erhöhten Projektkosten anteilig den Vertragspartnern einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (z.B.: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der Infrastruktur AG über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

6. Zuschusszahlungsplan

Land und Gemeinde verpflichten sich für die Kosten der Planung der P&R- und B&R-Anlage und des Vorplatzes folgenden Zuschusszahlungsplan zu erfüllen:

(alle Angaben in Euro)	50% des Zuschusses zu den Gesamtkosten gemäß Punkt 3
Land (P&R- und B&R-Anlage)	12.000,00
Gemeinde (P&R- und B&R- Anlage und Vorplatz)	3.000,00 + 7.500,00 = 10.500,00

50% der Zuschüsse zu den Planungskosten sind sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterzeichnung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig und diese sind auf die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Die Infrastruktur AG verpflichtet sich, die gemäß Zuschussplan einlangenden Zuschüsse von Land und Gemeinde zweckgebunden für die Planung der P&R- und B&R- Anlage und des Vorplatzes zu verwenden. Der offene Restbetrag wird nach Abschluss der Planung gemäß Punkt 4 und Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

Ist jedoch zum Zeitpunkt des Abschlusses der Planung der P&R- und B&R- Anlage und des Vorplatzes gemäß Punkt 4 anzunehmen, dass die Schlussrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, mit Übergabe der gegenständlichen Einreichunterlagen der P&R- und B&R- Anlage und des Vorplatzes, vom Land und der Gemeinde eine Abschlagszahlung gemäß den bisherigen Aufwendungen der Infrastruktur AG in Höhe von weiteren 40% des jeweiligen Zuschusses zu den Planungskosten einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen nach Einforderung an die Infrastruktur AG zu leisten. Der verbleibende Restbetrag wird in diesem Fall nach Spitzabrechnung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig.

7. Erfüllung des vorliegenden Vertrages

Nach Abschluss der gemeinsam akkordierten Planung gemäß Punkt 4, und nach schriftlicher Festlegung aller Vertragsparteien, dass das Planungsprojekt (P&R- und B&R- Anlage und des Vorplatzes) fertig zur behördlichen Einreichung abgeschlossen ist, werden die Vertragspartner voraussichtlich einen Vertrag über die Realisierung und den Betrieb der P&R- und B&R- Anlage und des Vorplatzes gemäß dem in der Beilage ./3 beigeschlossenen Mustervertrag unterfertigen.

8. Nachfolgende Projektrealisierung

Nach allseitiger Vertragsunterfertigung sowie nach der Vidierung der dann vorliegenden Einreichunterlagen durch die Vertragspartner werden die Vertragspartner im Falle, dass sie sich einvernehmlich zur Realisierung der P&R- und B&R- Anlage und des Vorplatzes im Sinne der Planung vereinbaren sollten, den in der P&R- und B&R- Anlage und des Vorplatzes beigeschlossenen Vertrag hinsichtlich der Realisierung und den Betrieb der gegenständlichen P&R- und B&R- Anlage und des Vorplatzes unterfertigen, welcher in Folge nur mehr einer Konkretisierung hinsichtlich der Punkte Kosten, Zuschüsse und Zuschussplan bedarf. Sohin wird ausdrücklich festgehalten, dass die Vertragspartner freibleibend in Bezug auf einen allfälligen Abschluss des Vertrages über die Realisierung und den Betrieb der P&R- und B&R- Anlage und des Vorplatzes sind.

Die Einholung der behördlichen Genehmigungen auf Basis der vidierten Einreichunterlagen erfolgt durch die Infrastruktur AG nach allseitiger Unterfertigung des Realisierungsvertrages.

9. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Die Finanzierung der P&R- und B&R- Anlage und des Vorplatzes erfolgt durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F..

10. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

11. Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Landesregierung vereinbart.

13. Formvorschrift

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, ebenso die Abrede, von dieser abzugehen.

14. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

15. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

16. Vertragsgebühren

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von Land, Gemeinde und Infrastruktur AG zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

Beilagen:

- ./1 Kostenrahmen
- ./2 Lageplan vom 29.07.2021
- ./3 Mustervertrag Realisierung

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

.....
Dr.ⁱⁿ Claudia Brey
(Geschäftsführerin)

.....
Mag. Erich Pirkl
(Geschäftsführer)

Wien, am

**Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
im Auftrag**

.....
St. Pölten, am

Stadtgemeinde Purkersdorf
(Gemeinderatsbeschluss vom)

.....
Ing. Stefan Steinbichler
(Bürgermeister)

.....
(Stadtrat)

Gemeindesiegel

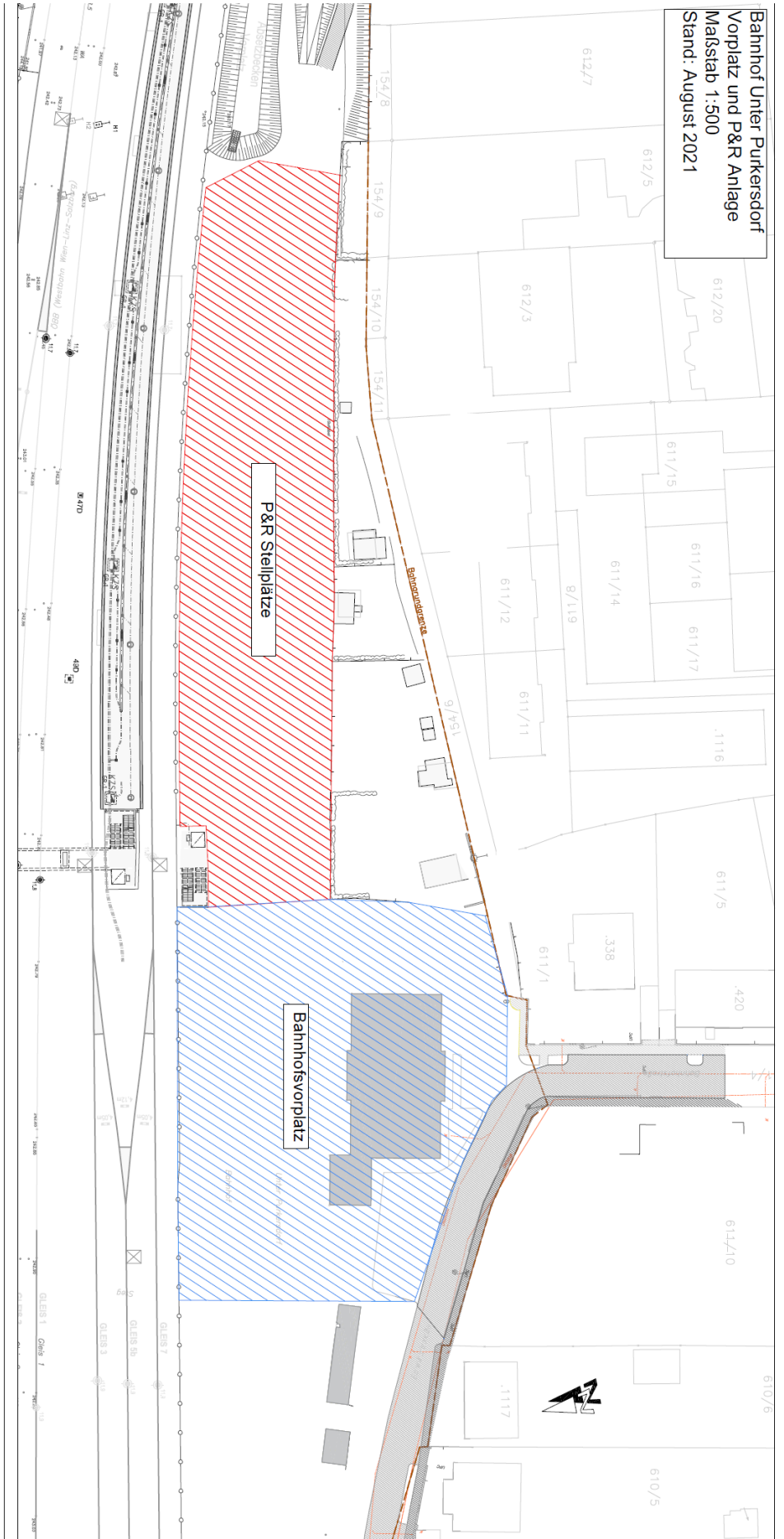
.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Purkersdorf, am

Kostenrahmen Beilage ./1:

Kostenrahmen in Euro	
P&R- und B&R- Anlage	
Planungsphase bis zum Vorliegen der behördlichen Einreichunterlagen	
Projektmanagement - lt. HO-PS	19.222,00
Planung - lt. HOB-I	17.195,00
Vermessung	3.000,00
Planungskoordination	1.500,00
Bodengutachten	5.000,00
Kriegsreliktsondierung (falls erforderlich)	5.000,00
Rundung	2.083,00
Potenzialanalyse	7.000,00
Summe P&R- und B&R- Anlage	60.000,00
Vorplatz	
Planungsphase bis zum Vorliegen der behördlichen Einreichunterlagen	
Projektmanagement - lt. HO-PS	11.453,45
Planung - lt. HOB-I	6.750,00
Vermessung	2.500,00
Planungskoordination	1.500,00
Bodengutachten	3.500,00
Kriegsreliktsondierung (falls erforderlich)	3.500,00
Rundung	796,55
Summe Vorplatz	30.000,00
Gesamtkosten für die Planung der P&R- und B&R- Anlage und des Vorplatzes bis zum Vorliegen der mit den Vertragspartnern abgestimmten behördlichen Einreichunterlagen (anteilmäßig gemäß Aufteilungsschlüssel zu teilen)	90.000,00



Bahnhof Unter Purkersdorf
Vorplatz und P&R Anlage
Maßstab 1:500
Stand: August 2021

ÖBB-Infrastruktur AG
Geschäftsbereich xxxx
GZ: xxxx

Xxx individuell zu befüllen



Vertrag

über die Realisierung von Umbaumaßnahmen auf der Verkehrsstation und am Vorplatz in
xxx sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung

abgeschlossen

zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,

im Folgenden kurz „**ÖBB-Infra**“ genannt, vertreten durch die

sowie dem

Land Niederösterreich

p.A. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

im Folgenden kurz „**Land NÖ**“ genannt, und der

<Stadt/Markt/Gemeinde>

<Adresse Nummer,>

<PLZ> <Ort,>

im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt.

Klassifikation: TLP gelb (Adressatenkreis)

Vertragsgegenstand

- (1) Das Land, die Gemeinde und die ÖBB-Infra haben sich auf Basis der abgeschlossenen Planungs- und Instandhaltungsvereinbarung vom **xx.xx.xxxx**, GZ: xxxxxxx, einvernehmlich auf die, für den nahverkehrsgerechten und barrierefreien Umbau der Verkehrsstation und des Vorplatzes **in xxx**, erforderlichen Maßnahmen, im Folgenden kurz als „Umbau VS“ bezeichnet, geeinigt (Beilage ./1 Maßnahmendarstellung VS **xxx**).
- (2) Vereinbarungsgemäß sind die Ausschreibungen für die Dritteleistungen abgeschlossen und allfällig erforderliche Fremdgrundflächen wurden erworben. Die Betreuung- und Instandhaltung der Verkehrsstation und des Vorplatzes erfolgt auf Basis der Regelungen der zugehörigen Planungs- und Instandhaltungsvereinbarung vom **xx.xx.xxxx**.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren hiermit die gemeinsame Projektrealisierung und deren Finanzierung bzw. Bezuschussung durch das Land und die Gemeinde.

1. Leistungszeitraum

- (1) Der Bau erfolgt durch die ÖBB-Infra, die sich hierfür eines Dritten bedienen kann.

	voraussichtlicher Baubeginn	voraussichtliche Inbetriebnahme
Verkehrsstation		
Vorplatz		

2. Finanzierung Bauteil A (Verkehrsstation)

2.1. Kosten

- (1) Auf Basis der Regelungen gemäß Punkt IV. der Ausführungsvereinbarung vom 18.07.2018 wurde einvernehmlich eine Gesamtkostenkalkulation (Beilage ./2) für den Umbau der Verkehrsstation erstellt. Die Gesamtkosten für die Planung und die Realisierung der Verkehrsstation betragen daher gemäß Beilage ./2 voraussichtlich

EUR **XX exkl. USt..**

- (2) Die ÖBB-Infra wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.
- (3) Allfällige Kostenerhöhungen nach Vorliegen der Gesamtkostenkalkulation verändern die Kostenzuschüsse des Landes nicht mehr. Ausgenommen hiervon sind Mehr- oder Minderkosten, die durch zwischen Land und ÖBB-Infra vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen. In diesem Fall ist die Gesamtkostenkalkulation entsprechend zu adaptieren und sind die Kostenzuschüsse des Landes neu zu berechnen. Die Kosten von Anlagen, die von diesen vereinbarten Projektsänderungen- bzw. erweiterungen weder unmittelbar noch mittelbar betroffen sind, bleiben im Zuge der erforderlichen Adaptierung der Gesamtkostenkalkulation unverändert.

2.2. Kostenzuschüsse des Landes

- (1) Die ÖBB-Infra trägt die Gesamtkosten für den Umbau der Verkehrsstation alleine. Das Land leistet der ÖBB-Infra entsprechend den Regelungen der Grundsatzvereinbarung vom 7.11.2017, Programmpunkt 9. und auf Basis der Gesamtkostenkalkulation (Beilage /2) folgende – nicht weiter erhöhbare - Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO, netto
Planung	40 %	0,00
Realisierung	20 %	0,00
Gesamt		0,00

2.3. Zuschusszahlungsplan Land

- (1) Das Land verpflichtet sich, den Kostenzuschuss für den Umbau der Verkehrsstation von insgesamt rund EUR **xxxx** Mio. nach folgendem Zahlungsplan zu erfüllen.

Kostenzuschuss 20**xx**: EUR **xxxx** Mio. fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB-Infra, frühestens jedoch am **TT.MM.JJJJ**.

Kostenzuschuss 20**xx**: EUR **xxxx** Mio. fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB-Infra, frühestens jedoch am **TT.MM.JJJJ**.

- (2) Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten ab dem Fälligkeitstag die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß Zahlungsverzugsgesetz.

3. Finanzierung Bauteil B (Vorplatz)

3.1. Kosten

Die Kosten für die Maßnahmen am Vorplatz betragen - vorbehaltlich der Spitzabrechnung – gemäß Kostenberechnung vom **xx.xx.xxxx** voraussichtlich

EUR **XX exkl. USt..**

- (4) Die Kosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis Jänner 20xx, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.
- (5) Die ÖBB-Infra wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen. Die Kostenaufstellung ist netto, ohne Umsatzsteuer, erstellt.

3.2. Kostenzuschüsse der Gemeinde

- (1) Die ÖBB-Infra trägt die Gesamtkosten für den Umbau der Verkehrsstation alleine. Die Gemeinde leistet zu den Maßnahmen am Vorplatz (Bauteil B) einen Kostenzuschuss von insgesamt 50% der tatsächlichen Herstellungskosten.
- (2) Der Anteil des Landes an diesem Kostenzuschuss der Gemeinde für den Vorplatz ergibt sich aus den Festlegungen des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogrammes idgF..

3.3. Zuschusszahlungsplan

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Kostenzuschuss für die Maßnahmen am Vorplatz von derzeit EUR xxxx nach folgendem Zahlungsplan zu erfüllen.

Kostenzuschuss 20xx: EUR xxxx fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB-Infra, frühestens jedoch am TT.MM.JJJJ.

Kostenzuschuss 20xx: EUR xxxx zuzüglich offener Restbetrag fällig binnen sechs Wochen ab schriftlicher Einforderung durch die ÖBB-Infra, frühestens jedoch am TT.MM.JJJJ.

- (2) Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten ab dem Fälligkeitstag die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß Zahlungsverzugsgesetz.

4. Allgemeines

- (1) Dieser Vertrag wird mit allseitiger Fertigung rechtsgültig.
- (2) Bei den an die ÖBB-Infra zu leistenden Zuschüsse handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse. Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die ÖBB-Infra die somit erhöhten Projektkosten anteilig dem Land und der Gemeinde einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der ÖBB-Infra über die Vorschreibung der Finanzverwaltung einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.
- (3) Unbeschadet der obigen Zuschussregelungen gehen sämtliche vereinbarungsgegenständlichen Anlagen in das Eigentum der ÖBB-Infra über, soweit im

Planungs- und Instandhaltungsvertrag vom **xx.xx.xxxx** nichts anderes vereinbart ist.

- (4) Die Organe des Landes (insb. Landesrechnungshof) sind berechtigt, durch Bevollmächtigte jederzeit nach Voranmeldung Einsicht in die Gebarungsunterlagen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Maßnahmen zu nehmen.
- (5) Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der ÖBB-Infra vereinbart.
- (6) Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (7) Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.
- (8) Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.
- (9) Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält; und tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung in Kraft.
- (10) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolger, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

Beilagen:

1. Maßnahmendarstellung
2. Gesamtkostenkalkulation Verkehrsstation
3. Kostenberechnung Vorplatz

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

Wien, am

**Wenn das zuständige Mitglied
der NÖ Landesregierung selbst fertigt:**

**Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
N.N.
Landesrat**

**Wenn das zuständige Mitglied
der NÖ Landesregierung nicht selbst fertigt:**

**Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
N.N.**

St. Pölten, am _____

Stadt/Markt/Gemeinde xxxxx
(Gemeinderatsbeschluss vom xx.xx.xxxx)

.....
(Bürgermeister)

(Mitglied Gemeindevorstand)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

Gemeindesiegel

<Ort>, am

Seite 7 von 7

sifikation: TLP gelb (Adressatenkreis)

GR0236 Vereinbarung über die Planung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung folgender Infrastrukturmaßnahmen Verkehrsstation Purkersdorf Zentrum

Antragsteller: PUTZ STR Christian

Zum fahrgastgerechten Umbau der Verkehrsstation im Zentrum von Purkersdorf soll beiliegende Vereinbarung betreffend Planung, Betrieb, Betreuung und Instandhaltung unterfertigt werden.

Dazu erging im Juni 2021 ein, von den Fraktionen unterfertigtes, Schreiben an die ÖBB Infra, welches darin berücksichtigt werden soll. Inhalt kurz umrissen:

Der für 2021 geplante Umbau des Bahnhofs im Zentrum von Purkersdorf im Sinne der Barrierefreiheit bedeutet für Purkersdorf und insbesondere das Zentrum eine wichtige Veränderung. In Zusammenarbeit sollen gemeinsam mit der ÖBB die Bahnverbindungen attraktiviert und die Stadtentwicklung geprägt werden.

Folgende Punkte / Anliegen wurden genannt:

- Da der Bahnhof direkt im Zentrum von Purkersdorf liegt, bedeutet eine **Attraktivierung** auch eine – raumordnungsmäßig lange angestrebte und wichtige – **Aufwertung des Zentrums der Stadt. Eine Belebung und Frequenzerhöhung** für alle Geschäfte und Einrichtungen bedeutet mehr Lebensqualität für alle PurkersdorferInnen.
- Eine Attraktivierung des Bahnhofs Purkersdorf-Zentrum steigert zudem den gewünschten weiteren Umstieg auf den öffentlichen Verkehr. Der **Ausbau von Zug-Bus-Bahnbindung** (derzeit Busse nach Baunzen, Gablitz, Tulln, Sieghartskirchen, Irenental, Wolfsgraben und Tullnerfeld) sorgt für eine **Entlastung des Autoverkehrs rund um das Zentrum** und den Schulbezirk.
- Der Bahnhof Purkersdorf-Zentrum ist schon jetzt die **meist frequentierte Station zwischen Hütteldorf und St. Pölten**, hat jedoch sein Potential bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Die (neue) Station wird jedenfalls für viele Jahrzehnte als eine **„erste Visitenkarte“** für die ÖBB und unsere Stadt – und nicht zuletzt für den Tourismus von besonderer Bedeutung sein.
- Ein optimaler Bahnhof Purkersdorf-Zentrum hat auch eine **klimapolitische** Bedeutung, die hier nicht näher begründet werden muss.

Aus Sicht der BahnnutzerInnen:

- Minimale Wege im direkten Einzugsbereich der Station
- Jenseits der Station und außerhalb von Purkersdorf: günstige Umsteigemöglichkeiten und minimale Wege.
- Der Notwendigkeit von Abstellmöglichkeiten von Rädern, Autos und anderen Fahrzeugen.

Zusätzliche Anforderungen wurden eingebracht und an die ÖBB übermittelt:

1. Je eine **Rampe bzw. ein Fußweg bei jedem Bahnsteig ist beizubehalten** bzw. neu zu errichten - im Sinne barrierefreie Zugangsmöglichkeit auch für Kinderwagen, Räder oder bei Stromausfällen im Lift. Dazu liegen konkrete Vorschläge vor (auch in den Stationen Weidlingau oder Pressbaum wurden neue Rampen errichtet).
2. **Kürzeste Zugänge** aus SW, SO, NW und NO Entsprechend der verkehrswissenschaftlichen Evidenz, dass jeder Meter bei der Wahl von Verkehrsmitteln zählt, ergibt sich: **Stiegenaufgänge an allen 4 Eckpunkten** der Bahnstation (SW, SO, NW und NO). Daraus würde sich wahrscheinlich auch bezüglich der derzeitigen Planung eine Verschiebung der Lifte Richtung Osten ergeben.

Bei der Dimensionierung der Treppen und Wege ist die schon jetzt hohe Frequenz, z. B. beim Ausstieg von SchülerInnen, und eine weitere absehbare, deutliche Frequenzerhöhung zu berücksichtigen.
3. **Eine Unterführung für Fußgänger auch im westlichen Bereich** der Bahnstation soll geprüft werden. Sie wäre wichtig für die Fußläufigkeit der Bereiche nördlich südlich der Bahn, insbesondere um die Schulen. Nahe der neuen Unterführung für Fußgänger sind zweckmäßig auch Treppen auszuführen.
4. **Bestehende Müllsammelrichtungen sind zu erhalten; bestehende Radabstellkapazitäten, die Ladeplätze für E-Mobilität, die Standplätze für das City-Taxi bzw. zukünftige ähnliche Verkehrsdienste** sind ebenfalls zu erhalten bzw. jedenfalls auszubauen.
5. Bestehende, große Bäume sollen möglichst in das Planungskonzept mit einbezogen werden. Wir sind gerne bereit, ein **gesamtes Grün- und Begrünungskonzept** mit Ihnen abzustimmen.

Kosten:

jährlicher Pauschalbeitrag der Gemeinde: € 12.000,-

Machbarkeitsstudie Bauteil B (vor Realisierung): € 15.000,- (einmalig)

Bedeckung: 1/612000-728101 (Neu: ‚Bahnhofinfrastruktur‘ ab 2022)

Kreditrest: Budget 2023

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Vereinbarung betreffend die die Planung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung folgender Infrastrukturmaßnahmen Verkehrsstation Purkersdorf Zentrum zu

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis:
Baum, Kasper	Einstimmig

ÖBB Infrastruktur AG
GB Asset Management und Strategische Planung
GZ: AM-VERT-VTR001-000421-21-MKR



V E R E I N B A R U N G

über die Planung, den Betrieb, die Betreuung und
die Instandhaltung folgender Infrastrukturmaßnahmen
Verkehrsstation Purkersdorf Zentrum

- **Attraktivierung und Umbau der Verkehrsstation Purkersdorf Zentrum (Bauteil A)**
- **Machbarkeitsuntersuchung Fußgängerunterführung im westlichen Bahnsteigbereich (Bauteil B)**

abgeschlossen zwischen

dem Land Niederösterreich

p.A. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
im Folgenden kurz „**Land**“ genannt, der

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf
im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt

und der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w HG Wien,

Praterstern 3, 1020 Wien

in Folge kurz „**ÖBB-Infra**“ genannt.

Präambel

Auf Basis der **Grundsatzvereinbarung über ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen in Niederösterreich vom 07.11.2017**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Land und ÖBB-Infra, und gemäß analoger Anwendung der **Ausführungsvereinbarung vom 18.07.2018 (ausgenommen Punkt III (5))**, abgeschlossen zwischen Land und ÖBB-Infra, vereinbaren die Vertragspartner die fahrgastgerechte Umgestaltung der Verkehrsstation Purkersdorf Zentrum.

Mit dem Ziel, die Verkehrsstation als modernen Mobilitätsverknüpfungsknotenpunkt auszurichten, erfolgt auch eine Umgestaltung des Zugangsbereiches.

Ziel der Maßnahmen ist die Umsetzung eines Gesamtverkehrskonzeptes, mit dem die Infrastruktur attraktiviert und die Sicherheit erhöht wird.

I. VERKEHRSSSTATION (Bauteil A) und MACHBARKEITSUNTERSUCHUNG FUßGÄNGERUNTERFÜHRUNG IM WESTLICHEN BAHNSTEIGBEREICH (Bauteil B)

1. GEGENSTAND

- 1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die
 - a. Planung,
 - b. Abwicklung der Behördenverfahren,
 - c. Regelungen zur nachfolgenden Projektrealisierung und
 - d. Regelungen zu Betrieb und Instandhaltung (insbesondere Betreuung, Inspektion, Wartung Störungsbehebung, laufende Instandhaltung und Instandsetzung der Liftanlagen, Übernahme der Liftwarttätigkeiten und Notbefreiung, Reinigung und Winterdienst, Ersatz von Leuchtmitteln, Mähen von Grünflächen)der fahrgastgerechten Umgestaltung der Verkehrsstation Purkersdorf Zentrum und der Umgestaltung des Zugangsbereiches.

2. MAßNAHMEN

Die Planung umfasst nachstehende Maßnahmen, im Folgenden kurz als „Projekt“ bezeichnet:

2.1. Verkehrsstation (Bauteil A)

- a) Neuerrichtung der beiden Randbahnsteige (Bahnsteiglänge 220m) samt geschlossener Wartekojen und Bahnsteigausstattung (Bahnsteighebung auf 55 cm Schienenoberkante)
- b) Neuerrichtung von 2 Randbahnsteigdächern samt Aufgangseinhausung (Länge jeweils ca. 80 m)
- c) Herstellung der Barrierefreiheit durch Errichtung von 2 Aufzugsanlagen samt taktilem Wegeleitsystem

Im Zuge der Evaluierung der Plangrundlagen wird die Aufgangs-/Zugangssituation sowie der gesamte Zugangsbereich untersucht und ggf. in die Planung aufgenommen. Untersucht wird dabei die

- a) Neuerrichtung der bestehenden Zugangswege (Zugangsrampen)
- b) Ergänzende Stiegenaufgänge an den Bahnsteigenden
- c) Flächenvorsorgen für die heute bestehende Müllsammel Einrichtung und

Ladeplätze für E-Mobilität

d) mögliche Standplätze für Citytaxi

2.2. Machbarkeitsuntersuchung Fußgängerunterführung im westlichen Bahnsteigbereich (Bauteil B)

Die Errichtung einer neuen, zusätzlichen Unterführung für Fußgänger im westlichen Bahnsteigbereich soll untersucht (Machbarkeitsprüfung) und die dafür erforderlichen Kosten ermittelt werden.

2.3.

Integrierende Bestandteile dieses Übereinkommens bilden die folgenden Beilagen

- Grobkostenermittlung von 28.06.2021 (Beilage 1), (erstellt gemäß den Regeln in Punkt IV der Ausführungsvereinbarung vom 18.07.2018),
- Lageplan vom 06.07.2021 (Beilage 2),
- Betreuungs- und Instandhaltungsplan auf Basis Planungsstand 06.07.2021 (Beilage 3)
- Merkblatt Liftwart (Beilage 4)
- Muster Realisierungsvertrag (Beilage 5)

2.4.

Die Ausstattungseinrichtungen auf Verkehrsstationen und Vorplatz werden auf Grundlage der aktuellen „Vorgaben für die Ausstattung von Verkehrsstationen“ der ÖBB-Infra definiert. Zusätzliche Ausstattungseinrichtungen (z.B. Touristeninformationsanlagen, Gestalterische Maßnahmen wie z.B. Brunnen, Denkmal, etc) können in Abhängigkeit der lokalen Verhältnisse und bei Vorliegen einer Finanzierungszusage der Gemeinde projektspezifisch vorgenommen werden.

3. ERWERB DER RECHTE

Die für eine nachfolgende Realisierung des Projekts benötigten Grundflächen, die sich im Grundeigentum der Vertragspartner befinden, werden unentgeltlich und lastenfrei zur Herstellung des Projektes zur Verfügung gestellt.

Die für eine nachfolgende Realisierung des Projektes erforderlichen Einlösen von Fremdgrundflächen werden durch die ÖBB-Infra abgewickelt. Die hierfür anfallenden Kosten, Steuern und Gebühren sind Bestandteil der Gesamtprojektkosten.

4. FINANZIERUNG

Die Planungskosten für den Bauteil A und Bauteil B werden zunächst von der ÖBB-Infra getragen.

Gemäß der Grundsatzvereinbarung über ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen in Niederösterreich vom 07.11.2017 leistet das Land zu den Maßnahmen an der Verkehrsstation (Bauteil A) einen Kostenzuschuss.

Die Kosten für den Bauteil B, sowohl der Machbarkeitsuntersuchung als auch für die spätere Errichtung übernimmt zu 100 % die Gemeinde.

Die Planungskosten sind Bestandteil der Gesamtkostenkalkulation, welche im Realisierungsvertrag (vergleiche Punkt 8.) geregelt werden; ebenso wie die Zahlungsvereinbarungen zu den vom Land und der Gemeinde zu tragenden Kostenzuschüssen.

Für den Fall, dass kein Realisierungsvertrag abgeschlossen wird, verpflichtet sich die Gemeinde die für den Bauteil B (Machbarkeitsuntersuchung Fußgängerunterführung im westlichen Bahnsteigbereich) angelaufenen tatsächlichen Kosten zu 100% zu bezahlen. Die ÖBB-Infra wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung der Gemeinde eine Rechnung legen und die Gemeinde verpflichtet sich zur Zahlung binnen 14 Tagen.

5. PLANUNG

Die Planungskosten stellen sich gemäß Grobkostenschätzung vom 28.06.2021 für Bauteil A und B netto gerundet wie folgt dar:

Verkehrsstation (Bauteil A) vgl. Beilage ./1	€ 301.000,00
Machbarkeitsuntersuchung <u>unter Berücksichtigung aller im Schreiben vom 17.06.2021 übermittelten Punkte:</u> Fußgängerunterführung im westlichen Bahnsteigbereich (Bauteil B) vgl. Beilage ./1	€ 15.000,00
Summe	€ 316.000,00

Die ÖBB-Infra wird die erforderlichen Planungsleistungen entsprechend der einschlägigen Regelwerke und Normen ausschreiben. Die ÖBB-Infra behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

Die Planung wird durch eine einvernehmliche schriftliche

- Festlegung, dass die Planung gemäß der dann vorliegenden Projektparie und behördlichen Einreichunterlagen über die Anlage abgeschlossen ist, und
- Festlegung des Umsetzungszeitraumes bzw. der voraussichtlichen Inbetriebnahme, zwischen Land, Gemeinde und ÖBB-Infra AG beendet.

6. LEISTUNGSZEITRAUM

Die Planungsleistungen für Bauteil A sollen im März 2022 und die Machbarkeitsuntersuchung für Bauteil B Ende 2021 abgeschlossen werden.

7. BEHÖRDENVERFAHREN

Nach Abschluss der Planung gemäß Punkt 5. erfolgt die Abwicklung der erforderlichen Behördenverfahren.

In einem allfällig erforderlichen straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren tritt die Gemeinde als Antragsteller auf, in sämtlichen übrigen erforderlichen Bewilligungsverfahren die ÖBB-Infra.

Die ÖBB-Infra übernimmt somit insbesondere die Erwirkung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nach dem Eisenbahngesetz 1957 in der derzeit geltenden Fassung für die Umgestaltung der Verkehrsstation Purkersdorf Zentrum bzw. übernimmt die ÖBB-Infra für den Fall, dass die Umgestaltung der Verkehrsstation Purkersdorf Zentrum gem. § 36 EISbG 1957 idgF. eisenbahnrechtlich genehmigungsfrei ist, die Erwirkung der entsprechenden Erklärungen (§ 40-Erklärung) für die gemäß § 36 EISbG genehmigungsfreie Errichtung und den Betrieb der betroffenen Anlagen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, anlässlich eines Behördenverfahrens bzw. einer eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverhandlung eine die Anlage betreffende Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

8. NACHFOLGENDE PROJEKTREALISIERUNG

Bauteil A:

Nach Abschluss der Planung gemäß Punkt I.5. und Vorliegen der behördlichen Genehmigungen wird die ÖBB-Infra das Vergabeverfahren für die erforderlichen Drittleistungen durchführen.

Nach Abschluss der Vergabeverfahren (Zuschlagserteilung) beabsichtigen das Land, die Gemeinde und die ÖBB-Infra einen Realisierungsvertrag gemäß dem beiliegendem Muster (Beilage ./5), abzuschließen (entspricht dem Muster gemäß der Ausführungsvereinbarung vom 18.07.2018, abgeschlossen zwischen dem Land und der ÖBB-Infra).

Bauteil B:

Nach Ende der Planung wird die Gemeinde einen Gemeinderatsbeschluss über die weitere Vorgehensweise auf Basis einer Kostenschätzung der ÖBB-Infra herbeiführen.

9. EINBAUTEN

Allfällige im Projektbereich liegende Einbauten (Wasserleitungen, Kanäle, Fernmelde-, Sicherungskabel u. dgl.) werden, soweit dies erforderlich wird, durch die ÖBB-Infra umgelegt bzw. adaptiert. Einbauten die im Eigentum des Landes oder der Gemeinde stehen, werden, soweit dies erforderlich wird, vom jeweiligen Eigentümer auf eigene Kosten umgelegt bzw. adaptiert.

Bestehende Servituts-, Nutzungs- und Sondernutzungsverträge für Einbauten werden, soweit dies erforderlich ist, eingebracht und angewendet. Sollten partnerfremde Einbauten im Projektbereich liegen, wird eine Adaptierung oder Umlegung dieser Einbauten auf Basis der existierenden Leitungsverträge vom Vertragspartner veranlasst. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die jeweiligen Vertragsverhältnisse Bedacht zu nehmen sein.

Soweit keine der oben angeführten Verpflichtungen zur Umlegung von Einbauten besteht, sind die erforderlichen Umlegungen der Einbauten im Projektbereich vom jeweiligen Träger der Baulast zu veranlassen und sind Bestandteil der Projektkosten.

10. Betreiber und Eigentumsverhältnisse,

10.1 Verkehrsstation (Bauteil A)

Die ÖBB-Infra ist Betreiber und Eigentümer der Anlagen gemäß Bauteil A und übernimmt die Betreuung und die Instandhaltung aller nicht in Punkt 11.1 dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde zugeordneten Teile der Verkehrsstation, insbesondere die Betreuung und die Instandhaltung der Bahnsteige.

10.2. Fußgängerunterführung (Bauteil B) im Falle einer späteren Realisierung

Die Gemeinde ist Betreiber und Eigentümer der Anlagen gemäß Bauteil B und übernimmt die Betreuung und die Instandhaltung.

Die Eisenbahnbrücke bleibt im Eigentum der ÖBB-Infra und wird durch die ÖBB-Infra instandgehalten. Eine exakte Anlagen-Eigentumsabgrenzung (Brücke – Tunnel) hat im Zuge des Abschlusses eines späteren Realisierungsvertrages zu erfolgen.

11. Zuständigkeitsbereiche der Gemeinde

11.1. Verkehrsstation (Bauteil A):

Die Gemeinde ist für nachfolgend angeführte Leistungen zuständig:

- a. Reinigung und Winterdienst auf der Verkehrsstation einschließlich der Bahnsteigzugänge bis auf Höhe des Bahnsteigniveaus
- b. Mähen von Grünflächen sowie den Ersatz von Leuchtmitteln.
- c. Liftanlagen: Betreuung (Reinigung, Leuchtmitteltausch), Inspektion, Wartung und Reparatur (auch Vandalismusschäden), TÜV Überprüfung der Liftanlagen, Übernahme der Liftwarttätigkeit)
- d. Notbefreiung (Liftanlagen)

Die Gemeinde übernimmt ausdrücklich und unwiderruflich die Verantwortung für die Durchführung von Notbefreiungen täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr. Diese Verpflichtung umfasst auch die Gewährleistung der Notruferreichbarkeit, wobei der Notrufplan mit der ÖBB-Infra abzustimmen ist. Die Zeit von der Notrufabgabe bis zum Eintreffen der Befreierin/Befreier beim Aufzug darf 30 Minuten nicht überschreiten (siehe Hebeanlagen Betriebsverordnung, NÖ Aufzugstechnikverordnung 2017). Die Entgegennahme von Notrufen erfolgt durch die ÖBB-Infra, welche unverzüglich die Kontaktstelle der Gemeinde benachrichtigt, die wiederum verfügbare Kräfte zur Erstbefreiung entsendet.

11.2. Kostenzuschüsse der Gemeinde

Einvernehmlich wird vereinbart, dass die Leistungen gemäß lit. a. – c. durch die ÖBB-Infra durchgeführt werden (ausgenommen hiervon ist die Notbefreiung, diese übernimmt die Gemeinde). Die Gemeinde verpflichtet sich, zu den von der ÖBB-Infra zu erbringenden Leistungen einen jährlichen Pauschalkostenzuschuss in der Höhe von

€ 12.000,-- netto

an die ÖBB-Infra zu leisten.

Die Berechnungsbasis für diesen Kostenzuschuss bildet die Zugangssituation gemäß Beilage 2 und die Beilage 3. Sollte sich die Anzahl der Zugangsbereiche zum Ende der Planung demgegenüber erhöhen (siehe Punkt 2.1 – Evaluierung der Plangrundlagen) erhöht sich dieser jährliche Pauschalkostenzuschuss um 500.—EUR netto je zusätzlichen

Bahnsteigzugang ausgenommen die Gemeinde übernimmt die Reinigung und den Winterdienst für diese zusätzlichen Zugänge. Die endgültigen Vereinbarungen dazu sind im Realisierungsvertrag festzulegen.

- i. Der Pauschalkostenzuschuss ist jährlich zu Jahresbeginn (frühestens zum 28.2.) binnen vier Wochen ab Rechnungslegung an die ÖBB-Infra zu leisten; beginnend mit dem ersten Pauschalkostenbeitrag mit dem auf die Inbetriebnahme folgenden 28.2..
- ii. Der Pauschalkostenzuschuss ist wertgesichert. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex (VPI) 2020=100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße gilt die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Eine Erhöhung bzw. Verminderung des Pauschalkostenzuschusses tritt immer dann ein, wenn die jeweils letzte der Berechnung zugrunde gelegte Indexzahl durch eine oder mehrere Indexänderungen in ihrer Gesamtheit um mehr als 5 % über- oder unterschritten wird.
- iii. Sollte der VPI 2020 nicht mehr verlautbart werden, gilt an seiner Stelle dessen Nachfolgeindex oder ein anderer, von einer allgemein anerkannten Stelle verlautbarte Index als Grundlage für die Wertsicherung als vereinbart.
- iv. Als Verzugszinsen werden die Verzugszinsen gemäß Zahlungsverzugsgesetz vereinbart (derzeit 9,2 % über dem Basiszinssatz).

11.3. Fußgängerunterführung (Bauteil B)

Die Gemeinde übernimmt mit Inbetriebnahme der Anlagen gemäß Bauteil B die Betreuung und Instandhaltung der Fußgängerunterführung.

Definition Betreuung und Instandhaltung: Betreuung und Instandhaltung umfasst Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung und Übernahme Betriebskosten. Dazu gehören insbesondere die Verkehrssicherungspflichten, die Wegehalterhaftung, der Winterdienst, die Reinigung einschließlich der Kanalanlagen, die Beleuchtung und die Pflege der Grünanlagen und Bepflanzung.

11.4. Übergabe

Sobald sich die Anlagen, für welche die Gemeinde gemäß Punkt 11.1. und 11.2 die Betreuungsleistungen übernimmt, in einem betriebsfähigen Zustand befinden, wird die ÖBB-Infra die Anlagen, wie in der Beilage /3 farblich dargestellt, mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde zur Durchführung der Betreuungsleistungen übergeben;

Festgehalten wird, dass sich im Zuge der Planung und Realisierung Änderungen ergeben können. Aktualisierte Betreuungs- und Instandhaltungspläne werden im Zuge der Übergabe an die Gemeinde übergeben.

Die Gemeinde ist als Betreuer im Auftrag der ÖBB-Infra tätig. Durch offene Restarbeiten, welche die Betriebsfähigkeit nicht beeinträchtigen, wie z.B. Bepflanzungen, wird die Übergabe und Übernahme nicht gehindert.

Im Rahmen der Übergabe erfolgt eine Aufzugswärter- und Notbefreiungsschulung für die von der Gemeinde bestellten Aufzugswärter und Erstbefreier.

II. ALLGEMEINES

1. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

2. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird mit allseitiger Fertigung rechtswirksam.

Die Vereinbarungen betreffend Übernahme von Leistungen für Anlagen der Verkehrsstation und des Vorplatzes gemäß Punkt I.11. wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre ab Inbetriebnahme der Maßnahmen gemäß Punkt I. 2. auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

Die ÖBB-Infra kann das Vertragsverhältnis insbesondere dann vorzeitig auflösen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. § 10a EisbG benötigt werden.

3. Sonstiges

Bei dem an die ÖBB-Infra zu leistenden Zuschuss handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um einen echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss. Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die ÖBB-Infra die somit erhöhten Projektkosten einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) anteilig dem Land und/oder der Gemeinde in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der ÖBB-Infra über die Vorschreibung der

Finanzverwaltung einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

Dieser Vertrag wird mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der ÖBB-Infra vereinbart.

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

Beilagen:

- ./1 Grobkostenermittlung vom 28.06.2021
- ./2 Lageplan (Planungsstand 06.07.2021)
- ./3 Betreuungs- und Instandhaltungsplan (Planungsstand 06.07.2021)
- ./4 Merkblatt Liftwart
- ./5 Muster Realisierungsvertrag

**Für das Land Niederösterreich
NÖ Landesregierung**

.....
Dipl. Ing. Dr. Werner Pracherstorfer
(Abteilungsleiter)

St. Pölten, am

Stadtgemeinde Purkersdorf
(Gemeinderatsbeschluss vom xxxxxxxxx)

.....
Ing. Stefan Steinbichler
(Bürgermeister)

Gemeindesiegel

.....
(Mitglied Gemeindevorstand)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Purkersdorf, am

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

.....
Mag.^a Silvia Angelo
(Vorstandsdirektorin)

.....
Ing. Werner Baltram
(Prokurist)

Wien, am

Beilage 1 Gesamtkostenkalkulation (Purkersdorf Zentrum - fahrgastrelevante Maßnahmen nach Zuschlagserteilung)

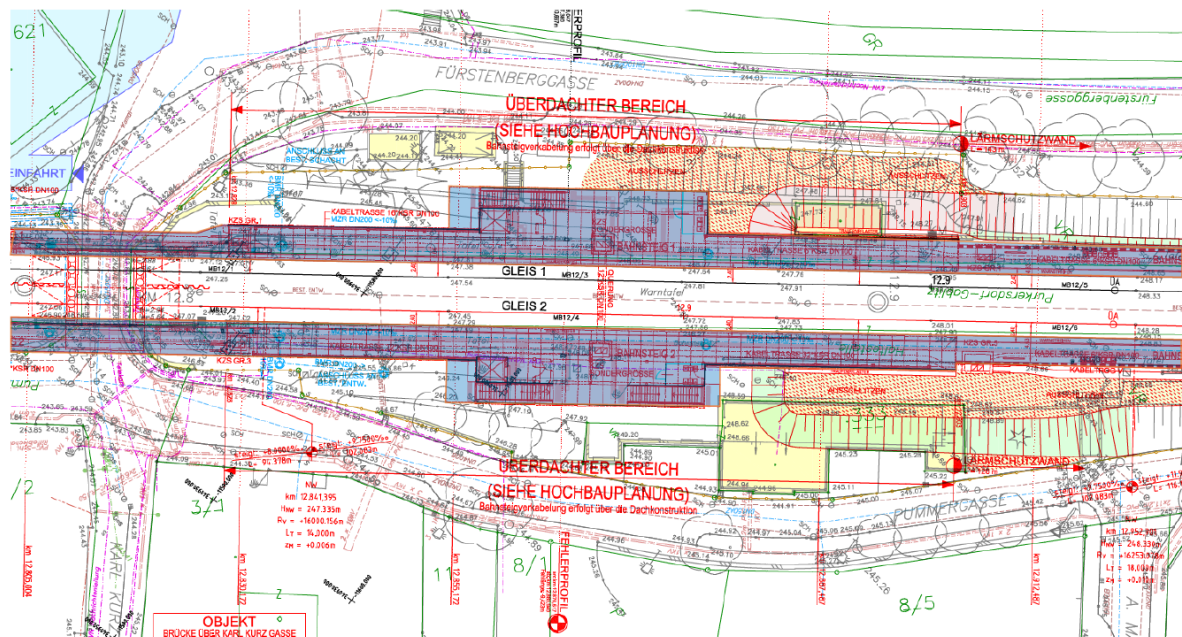
A	Planungskosten	in € netto	in € netto gerundet
A.1.	Projektmanagement	27 388,33	27 000,00
A.2.	Eigenleistungen auf Basis Leistungsaufstellungen	87 339,24	87 000,00
A.2.1.	Projektmanagement, Umlagen, FR, TWA	87 339,24	87 000,00
A.3.	Fremdleistungen	186 544,09	187 000,00
A.3.1.	Planungsleistung	186 544,09	187 000,00
A.3.2.	Bodengutachten	0,00	0,00
A.3.3.	Vermessung	0,00	0,00
A	Summe Kosten Planung	301 271,66	301 000,00

Hast. Purkersdorf Zentrum (PEF015; PEF319)

LAGEPLAN

Beilage ./2

Purkersdorf Zentrum - Fahrgastrelevanz:



Legend: Bahnsteige inkl. Dach; geschlossene Wartekoje; Einhausung der Stiege und der Aufzugsanlage; Aufzüge

Z:\PEF319_PuZel6 Projektphasen\62 Projektplanung\628 Übereinkommen\20210706_PEF319_Konzept_IH-Plan_ws.docx

Merkblatt für den Betrieb von Aufzügen

(Auszug aus der Aufzüge-Sicherheitsverordnung (ASV) 2008 bzw. Hebeanlagen-Betriebsverordnung (HBV) 2009)

Der Aufzugswärter muss

- solange der Aufzug zur Benützung bereit steht, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter techn. Einrichtungen, jederzeit leicht erreichbar und verfügbar sein;
- mit den technischen Einrichtungen und den Betriebsvorschriften des Aufzuges vertraut sein;
- die Gefahren die bei der Benützung des Notentriegelungsschlüssels entstehen können beachten, insbesondere hat er sich zu vergewissern, dass *eine notentriegelte Schachttüre nach dem Schließen wieder ordnungsgemäß verriegelt ist*. Die Weitergabe des Notentriegelungsschlüssels an Unbefugte ist unzulässig.
- Sich bei Betrieb des Aufzuges davon zu überzeugen, dass keine *offensichtlich betriebsgefährlichen Mängel oder Gebrechen* bestehen.

Insbesondere ist zu prüfen dass

- 1) der Fahrkorb nicht anfahren kann, solange eine Schacht- oder Fahrkorbtüre geöffnet ist;
- 2) eine Schachttüre sich nicht öffnen lässt, solange sich der Fahrkorb außerhalb der Entriegelungszone der Tür befindet;
- 3) die für die Anlage übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden bzw. die Bremse wirksam ist;
- 4) die Notrufeinrichtung oder Sprechanlage funktioniert und die Hinweise an der Hauptzugangsstelle und im Fahrkorb lesbar und aktuell sind;
- 5) der Nothalteschalter (Notbremsschalter) oder die Einrichtung zum Wiederöffnen der kraftbewegten Türen wirksam sind;
- 6) bei Fahrkörben ohne Fahrkorbtüre die Schachtwand an den Zugangsseiten des Fahrkorbes nicht beschädigt ist und bewegliche Schwellen, Lichtschranken oder Lichtgitter funktionsfähig sind;
- 7) die Fahrkorbbeleuchtung und die Beleuchtung vor den Haltestellen funktioniert;
- 8) die Schachstumwehrung und Schachttüren nicht beschädigt sind und
- 9) keine für die Benutzer gefährlichen Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Fahrkorb vorhanden sind.

Aufzüge die der Personenbeförderung dienen, die nicht mit einer Fehlschließssicherung der Verriegelung der Schachttür ausgestattet sind und deren Fahrkorb nicht mit einer Tür, einer Lichtschranke, einem Lichtgitter oder einer beweglichen Schwelle bei jeder Öffnung gesichert ist, sind an jedem Betriebstag zu prüfen.

Im übrigen sind Aufzüge während der Betriebszeit *wöchentlich zu prüfen*.

Außerbetriebnahme von Aufzügen

Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte, der *Aufzugswärter* oder ein Vertreter des Betreuungsunternehmens sind verpflichtet, den Aufzug *sofort außer Betrieb* zu nehmen, wenn sie:

- a) erkennen, dass die Betriebssicherheit des Aufzuges nicht mehr gegeben ist (es besteht *MITTEILUNGSPFLICHT an den Aufzugsprüfer!*) oder
- b) vom Aufzugsprüfer davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Betriebssicherheit des Aufzuges nicht mehr gegeben ist.

In solchen Fällen darf der Aufzug erst nach der Behebung der Mängel, im Falle b) überdies nur nach vorheriger Überprüfung durch den Aufzugsprüfer wieder in Betrieb genommen werden.

Der Eigentümer eines Aufzuges oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, Unfälle unverzüglich der Behörde und dem Aufzugsprüfer zu melden.

Bei der regelmäßigen Überprüfung durch den Aufzugsprüfer hat der Aufzugswärter oder ein Vertreter des Betreuungsunternehmens anwesend zu sein und die Kenntnisnahme des Befundes durch seine Unterschrift zu bestätigen.

GR0237 Kaufvertrag zu GR0198 vom 22.06.2021 – Grundverkauf Linzer Straße 92

Antragsteller: PUTZ STR Christian

In der Sitzung des Gemeinderates am 22.06.2021 wurde dem Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes Parz. 616/2, EZ 2245, KG Purkersdorf, im Ausmaß von rd. 23m² zugestimmt. Alle mit dem nun zu beschließenden Kaufvertrag anfallenden Kosten trägt der Käufer.

Eine Kundmachung der Entwidmung aus öffentlichem Gut ist erforderlich.

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des beiliegenden Kaufvertrags inkl. Teilungsplan und Kundmachung betr. die Auflassung und Entwidmung von öffentlichem Gut in Anlehnung an den entsprechenden Grundsatzbeschluss vom 22.06.2021 (GR0198) zu.

GR Posch verlässt den Saal

Wortmeldungen: Klinser, Hlavka, Steinbichler, Baum, Keindl, Weinzinger	Abstimmungsergebnis: 3 Gegenstimmen: Keindl, Banner, Baum; 2 Enthaltungen: Klinser, Wunderli; Alle anderen dafür;
----------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

[BEILAGEN zu GR0237 - Kundmachung | KV | Teilungsplan](#)

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in der Sitzung am 21.09.2021, Punkt GR0237, folgenden Beschluss gefasst:

Auflassung und Entwidmung von öffentlichem Gut in der KG Purkersdorf

Aufgrund des Teilungsplans des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen *Vermessung Koller ZT GmbH* vom 30.07.2021, GZ 7024/21, wird vom Grundstück 616/2 EZ 2245, KG Purkersdorf in das Trennstück 1 im Ausmaß von 23m² abgeteilt, als öffentliches Gut aufgelassen, entwidmet und mit der Anrainerparzelle EZ 1178, Nr. 579/56 vereinigt. Der Restteil des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücks Nr. 616/2 verbleibt im öffentlichen Gut, geteilt in das Trennstück 2 im Ausmaß von 244m² und der Restfläche im Ausmaß von 335m². Aus dem Trennstück 2 entsteht ein neues Grundstück mit der Nummer 616/9.

Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister

Ing. Stefan Steinbichler

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

**FUCHS
& REIM
NOTARE**

Dr. Günther Fuchs

Dr. Andreas Reim

Notariat Purkersdorf
Hauptplatz Nr 3
3002 Purkersdorf
Österreich Europa
Tel +43/2231/67766
Fax +43/2231/67766-6
office@fuchs-reim.at
www.fuchs-reim.at

Selbstberechnung Grunderwerbsteuer

Erfassungsnummer
Dr. Günther Fuchs & Dr. Andreas Reim NG-Code 0010661184
Öffentliche Notare
Selbstberechnung erfolgte am

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen:

- **Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut)**, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, als Eigentümerin des *Öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Purkersdorf*, als Verkäuferin, einerseits; und
 - **Sonja Fürnkranz**, geb. 13.09.1970, Himmelreichstraße 8b, 3003 Gablitz, und
 - **Dipl. Ing. Werner Fürnkranz**, geb. 20.02.1970, Himmelreichstraße 8b, 3003 Gablitz, als Käufer, andererseits;
- wie folgt:

1. Rechtsverhältnisse

Die **Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut)** ist Alleineigentümerin der im öffentlichen Gut stehenden Liegenschaft Einlagezahl 2245 des Grundbuches 01906 Purkersdorf mit dem Grundbuchsstand gemäß Beilage ./1; zum Gutsbestand der genannten Einlagezahl zählt ua das Grundstück 616/2. Die im Grundbuch eingetragenen Lasten betreffen nicht das Grundstück 616/2.

Sonja Fürnkranz und **Dipl. Ing. Werner Fürnkranz** sind jeweils Hälfteigentümer der Liegenschaft EZ 1158, bestehend aus dem Grundstück Nr. 579/56 je der KG 01906 Purkersdorf mit dem Grundbuchsstand gemäß Beilage ./2.

Auf Grund des Teilungsplans des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen *Vermessung Koller ZT GmbH* vom *****, GZ 7024/21, wird das Grundstück 616/2 in das Trennstück 1 im Ausmaß von 23 m², in das Trennstück 2 im Ausmaß von 244 m² und in das verbleibende Grundstück Nr. 616/2 im Ausmaß von 335 m² geteilt; das Trennstück 1 soll mit dem Grundstück Nr 579/56 vereinigt werden.

Aus dem Trennstück 2 entsteht ein neues Grundstück.

Das Trennstück 1 ist derzeit als öffentliches Gut gewidmet.

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand bildet das Trennstück 1 des oben genannten Teilungsplans.

Zum Vertragsgegenstand zählen keine beweglichen Gegenstände.

3. Kaufvereinbarung

Die **Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut)** verkauft den Vertragsgegenstand um den in Punkt 4. genannten Kaufpreis an **Sonja Fürnkranz** und **Dipl. Ing. Werner Fürnkranz**, die den Vertragsgegenstand erwerben.

4. Kaufpreis

Als Barkaufpreis wird ein Gesamtbetrag von EUR 4.140,00
(Euro viertausendeinhundertundvierzig) vereinbart.

Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Wochen nach beidseitiger Vertragsunterfertigung zur direkten Zahlung an die Verkäuferin fällig.

5. Übergabe

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz der Käufer erfolgt mit beidseitiger Vertragsunterfertigung; von diesem Zeitpunkt an gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten auf die Käufer über.

6. Lastenfreistellung

Bezüglich der Reallast C-LNr. 11 (Reallast der Errichtung und Erhaltung einer Einzäunung) ist eine Freilassungserklärung durch die Österreichische Bundesforste erforderlich. Der Urkundenverfasser wird mit der Einholung der Freilassungserklärung beauftragt.

Die eingetragenen Grundbuchlasten auf der Liegenschaft EZ 2245 des Grundbuches 01906 Purkersdorf C-LNR 1, 3, 4, 6-10, 12 - 19 beziehen sich nicht auf den Vertragsgegenstand und werden im Zuge der Verbücherung des Teilungsplans nicht mitübertragen.

7. Gewährleistung

Die Käufer haben den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt und sich über Ausmaß und Zustand, Flächenwidmung und Bebaubarkeit informiert.

Die **Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut)** hat keine besonderen Sacheigenschaften des Vertragsobjektes zugesichert.

Die Verkäuferin haftet für den schulden-, lasten- und bestandsfreien Eigentumsübergang.

8. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach grundbücherlicher Durchführung den Käufern ausgefolgt und von ihnen verwahrt wird; die Verkäuferin erhält eine Kopie.

Die grundbücherliche Durchführung ist von den Käufern ehestmöglich – nach Eintritt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages – vorzunehmen, sie wird vom Urkundenverfasser durchgeführt.

Auf die Anmerkung einer Rangordnung für die Veräußerung wird verzichtet.

Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.

9. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und Grundbuchseintragung dieses Vertrages verbundene Kosten tragen die Käufer, die den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt haben.

Die Kosten der Immobilienertragsteuer-Selbstberechnung trägt die Stadtgemeinde Purkersdorf.

Die Kosten eigener Rechtsberatung trägt jede Vertragspartei selbst.

10. Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren

Die Grunderwerbsteuer und die Gerichtsgebühren für die Eintragung des Eigentumsrechts im Grundbuch tragen die Käufer. Die im Außenverhältnis bestehende Solidarhaftung der Verkäuferin ist bekannt.

Die Grunderwerbsteuer ist von der Gegenleistung, die dem Kaufpreis entspricht, zu berechnen. Die Käufer bestätigen, dass der Kaufpreis dem Wert des Vertragsgegenstandes angemessen ist und der nach dem nach GrEStG und Grundstückswertverordnung zu bildenden Grundstückswert nicht höher ist.

Bemessungsgrundlage für die 1,1%-ige gerichtliche Eintragungsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechtes ist der Wert des einzutragenden Rechts. Die Käufer bestätigen, dass der Wert des einzutragenden Rechts dem Kaufpreis entspricht.

Die Käufer erteilen *Dr. Andreas Reim* Auftrag, die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr vorrangig im Weg einer Selbstberechnung vorzunehmen oder subsidiär den Grunderwerb im Weg einer Abgabenerklärung anzuzeigen; gleichzeitig wird bestätigt, dass dieser Vertrag alle die grunderwerbsteuerlichen Grundlagen für die Selbstberechnung bzw Anzeige enthält und deren Richtigkeit und Vollständigkeit hiermit bestätigt. Sie verpflichten sich der Verkäuferseite gegenüber, innerhalb der Kaufpreisfälligkeitsfrist die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr an den Treuhänder in der von ihm selbstzuberechnenden Höhe zu erlegen.

11. Immobilienertragsteuer

Die Verkäuferin wurde von *Dr. Andreas Reim* über die Immobilienertragsteuer nach § 30b EStG iVm § 21 Abs 3 Z 4 KStG informiert und erteilt Auftrag, die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer vorzunehmen oder die gesetzlich zwingend vorgesehene Mitteilung nach § 30c Abs 1 EStG zu erstatten.

Sie wird die dazu erforderlichen Angaben erteilen.

12. Umsatzsteuerrechtliches

Das Rechtsgeschäft ist nicht umsatzsteuerbar.

13. Verbücherungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen die Einwilligung, dass im Grundbuch über die Katastralgemeinde 01906 Purkersdorf eingetragen werden kann:

die Abschreibung des Trennstück 1 vom Gutsbestand der EZ 2245 und Zuschreibung zu der im Eigentum von **Sonja Fürnkranz** und **Dipl. Ing. Werner Fürnkranz** stehenden EZ 1158.

14. Vollmacht

Alle Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen *Dr. Andreas Reim*, geboren am 20.07.1959, öffentlichen Notar, in ihrem Namen Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages nach Verständigung

-Seite 4-

der Vertragsparteien zu unterschreiben, soweit diese Ergänzungen und Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, und sie in allen zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Verfahren zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch eine Geldvollmacht, eine Vollmacht zur Selbstberechnung der Verkehrssteuern und Gebühren und eine Vollmacht zur Antragstellung beim Grundbuch, gegebenenfalls auch zu Eintragungen, die nicht zum Vorteil des Antragstellers sind.

15. Grundverkehrsrechtliches

Die Käufer erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

16. Rechtswirksamkeit, Entwidmung

Das Rechtsgeschäft bedarf nach § 35 Z 22 lit a NÖ GO 1973 der Zustimmung des Gemeinderates, die am 22.06.2021 bereits erteilt wurde.

Dieses Rechtsgeschäft bedarf nach § 90 Abs 2 NÖ GO 1973 nicht der Genehmigung durch die Landesregierung.

Das Rechtsgeschäft ist durch die erforderliche Entwidmung aus dem öffentlichen Gut aufschiebend bedingt.

Purkersdorf, am

Dipl. Ing. Werner Fürnkranz, geboren am 20.02.1970

Sonja Fürnkranz, geboren am 13.09.1970

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

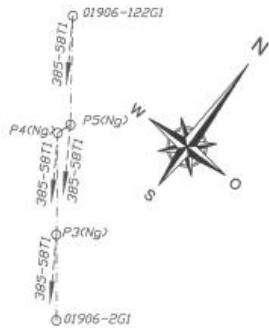
Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.06.2021 (GR0198)

Gemeinderat

Gemeinderat

Grundbuchsauszug / Teil des KV

Netzskizze (M= 1:4000):



Koordinatenverzeichnis:

(Lagebezug: Gauß-Krüger-Projektion M34')

Pkt.Nr.	y	x	mPLG(mm)
Festpunkte:			
385-58T1	-10760.26	339686.68	0
01906-2G1	-12134.91	341955.76	0
01906-122G1	-12278.61	342172.65	0
Messpunkte:			
P3	-12178.59	342014.54	18
P4	-12229.33	342084.78	22
PS	-12224.80	342096.84	16

Pkt.Nr.	nd	ko.	y	x
Grenzpunkte:				
5006	G	p	-12221.85	342099.24
5007	E	p	-12223.12	342098.30
5008	E	p	-12219.81	342094.28
5012	G	p	-12212.08	342085.96
5015	E	p	-12190.00	342053.20
17331		n	-12213.19	342085.15
Sonstige Punkte:				
23558	E	u	-12214.07	342088.35
23559	E	u	-12212.23	342085.85

TEILUNGSPLAN



Vermessung Koller ZT GmbH
 A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 11/19
 Tel. 02231/64316, office@vermessungskoller.at
 www.vermessungskoller.at

Katastralgemeinde : Purkersdorf 01906
 Grundstücke : 579/56, 616/2

GZ.7024/21



Auf Grund der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 28.11.2007 BMWA-91.519/0138-1/3/2007 erteilten Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes am 23.07.2021 abgeschlossen. Die Kennzeichnung der Grenzen erfolgte lt. § 845 ABGB.

Die Bestimmungen des Übereinkommens "Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen" zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsultanten wurden eingehalten.

Gegenüberstellung:

Purkersdorf am 30.07.2021

1.) Bisheriger Stand					
Gst.Nr.	G	BA.	EZ.	Eigentümer	Fläche lt. Kataster m ² gesamt
579/56	G	Bauf.Gebäude Gärten	1158	Fürnkranz Sonja (1/2) Dipl.Ing. Fürnkranz Werner (1/2)	88 1 257
616/2		Bauf.Gebäude Sonst Straßen	2245	Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut) (1/1)	1 601
Summe :					1 947m ²

2.) Teilung					
Gst.Nr.	Trennstücke	Berechnung	Fläche m ²	Gst.Nr.	Bezeichnung
579/56	579/56		1 345	579/56	Teil d. Bauplatzes 1
616/2	①	o	23	vereinigt mit 579/56	Teil d. Bauplatzes 1
	②	g	244	616/9	Verkehrsfläche
	616/2	R	335	616/2	Verkehrsfläche

3.) Neuer Stand								
Gst.Nr.	G	BA.	EZ.	Eigentümer	Figur lt. Trennstücke	Fläche m ² gesamt	Berechn.	Bezeichnung
579/56	G	Bauf.Gebäude Gärten	1158	Fürnkranz Sonja (1/2) Dipl.Ing. Fürnkranz Werner (1/2)	579/56 + ①	540 828	o	Bauplatz 1
616/2		Sonst Straßen	2245	Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut) (1/1)	616/2	-	335	R Verkehrsfläche
616/9		Sonst Straßen			②	-	244	g Verkehrsfläche
Summe :						1 947m ²		

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR	
Signaturwert	04b2d2e2e4f1f04b2f8d4MEIPGvPw00e++0LxR0CwWwCMM0YrYpD0WwJK8INuQuL7j0dA3=
staatlich befugter und Berechtigter	Dipl.-Ing. Christoph Polak Ing.Kons. für Vermessung und Geoinformation Kanzleisitz: Purkersdorf
Signaturdatum	UTC 2021-07-30T12:18:28
Zertifizierungs-dienst	CN=sign-Premium-Sig-05,OU=sign-Premium-Sig-05,OU=Trust Gas, I Sicherheitsysteme in ewer, Da bewerkst. GmbH, CN=AT
Seriennummer	1342219824
Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-core#rsa-sha256
Methode	urn:pdfsigfile:bsk.gz.at:bsm:~v1.1.0
Hinweis	Dokumentformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b

Diese Papierausfertigung stimmt mit dem elektronischen Original der Urkunde im elektronischen Urkundenarchiv des Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsultantenverbands überein.



Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:250



GR0238 Benützungsbereinkommen Rochusgasse – Fam. Schlerka

Antragsteller: PUTZ STR Christian

Auf Ansuchen der Fam. Schlerka, welche nun Eigentümer zwei benachbarter Liegenschaften in der Rochusgasse ist, soll beiliegendes Benützungsbereinkommen abgeschlossen werden.

Gegenstand des Übereinkommens ist die Benutzung der Parzelle Nr. 927, welche genau zwischen den beiden Liegenschaften Rochusgasse 12a und Rochusgasse 14 (siehe Lageplan) liegt, sowie einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 922, welche die Fläche ergänzend abschließt.

Die Parzelle Nr. 927 befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde und hat ein Flächenmaß von 85m². Darunter befindet sich die öffentliche Wasserleitung, welche der Stadtgemeinde im Anlassfall zugänglich bleiben muss.

Von der Parzelle Nr. 922 soll lediglich eine kleine Teilfläche zur Verfügung gestellt werden. Diese Fläche hat ein geschätztes Ausmaß von rd. 40m², welche für das Benützungsbereinkommen herangezogen wurden.

Die Errichtung jeglicher Bauwerke auf diesen Parzellen ist nicht bzw. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtgemeinde gestattet. Lediglich die Errichtung eines oberflächlichen Zauns soll erlaubt sein.

Der zuständige Ausschuss hat sich darauf geeinigt, dass im Rahmen der Übergabe der Flächen ein Protokoll betreffend die bestehende Bepflanzung erstellt wird.

Eine Vermessung der Teilfläche des Grundstückes Nr. 922 soll auf Kosten der Familie Schlerka erfolgen. Das Übereinkommen in weiterer Folge angepasst werden.

Der Stadtgemeinde entstehen dadurch keine Kosten.

Angelehnt an die aktuell gültigen NÖ Gebrauchsabgabentarife werden pro m² € 5,55 jährlich inkl. Wertanpassung als Benützungsentgelt verrechnet.

ANTRAG

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat dem Benützungsbereinkommen betr. die Fläche der Parzelle Nr. 927 im Ausmaß von 85m² sowie einer Teilfläche der Parzelle Nr. 922 im geschätzten Ausmaß von 40m² (gesamt rd. 125m²), Adresse: Rochusgasse zwischen ON 12a und 14, Purkersdorf, zuzustimmen und dafür ein Benützungsentgelt in Höhe von € 5,55 / m² jährlich (wertangepasst) zu verrechnen.

GR Posch nimmt wieder teil

Wortmeldungen: Klinser, Steinbichler, Keindl,	Abstimmungsergebnis: 1 Gegenstimme: Klinser; 4 Enthaltungen: Kellner, Banner, Wunderli, Keindl; Alle anderen dafür;
---------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

BEILAGE ZU GR0238 – Benützungsbereinkommen

STADTGEMEINDE
PURKERSDORF



Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

Tel: 02231/63601
Fax: 02231/62267
E-Mail: gemeinde@purkersdorf.at

15.09.2021

Seite 1 von 4

Benützungsbereinkommen

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Purkersdorf**, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, vertreten durch BGM Ing. Stefan Steinbichler, als Eigentümerin der Parzelle Nr. 927, EZ 2245 sowie der Parzelle Nr. 922, EZ 2245 – beide KG Purkersdorf,

und

Fam. Dr. Rita und DI Martin Schlerka, Rochusgasse 12a, 3002 Purkersdorf, als Nutzungsberechtigte.

I.

Die Nutzungsberechtigte wird hiermit – **bis auf Widerruf** – berechtigt die gesamte Grundstücksparzelle Nr. 927, EZ 2245, KG Purkersdorf, welche sich zwischen den Grundstücksgrenzen der Liegenschaften Nr. 474/6, EZ 2577 und Nr. 847, EZ 1637 (beide KG Purkersdorf) befindet, sowie ergänzend eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 922, EZ 2245 im Ausmaß von rd. 40m² (gemäß beiliegendem Plan) zu nutzen.

Das Gesamtausmaß der gegenständlichen Fläche beträgt 85 m² + eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 922 (zur Begradigung / Zusammenführung der Grundstücke Nr. 847 und 474/6) im Ausmaß von rd. 40m², ergibt gesamt: rd. 125m². Lageplan liegt bei.

Die gesamte Fläche wird rein privat von der Nutzungsberechtigten (Fam. Schlerka) als Verbindungsstück der beiden Grundstücke Nr. 474/6 und Nr. 847 genutzt. Dieser Verwendungszweck gilt als vereinbart.

II.

Der Nutzungsberechtigten obliegt sowohl die Pflege als auch die Erhaltung der in Anspruch genommenen Fläche. Alle mit der Benutzung der gegenständlichen Fläche verbundenen Risiken trägt die Nutzungsberechtigte. Bei Beschädigungen der Fläche durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, kann kein Preisnachlass geltend gemacht werden.

Die bestehende Bepflanzung wird bei Übergabe protokolliert. Eine weitere Bepflanzung durch die Nutzungsberechtigte darf nur unter Berücksichtigung der darunterliegenden Einbauten (Wasserleitung, siehe Punkt III.) erfolgen. Für etwaige - durch die von der Nutzungsberechtigten vorgenommenen Bepflanzung - verursachten Schäden an der Wasserleitung, haftet die Nutzungsberechtigte.

Eine Weitergabe bzw. Weiterverpachtung der Fläche ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eigentümerin gestattet.

Ein anderer Verwendungszweck als der vereinbarte ist nicht gestattet oder nur mit Zustimmung der Eigentümerin zulässig.

Auf der gesamten benutzbaren Fläche ist die Errichtung jeglicher Bauwerke ausdrücklich nur mit Zustimmung der Eigentümerin gestattet.

Erlaubt ist die Errichtung eines oberflächlichen Zauns.

III.

Auf der gegenständlichen Fläche befindet sich eine Wasserleitung. Bei etwaigen Gebrechen ist der Stadtgemeinde bzw. dritten Berechtigten jedenfalls Zutritt zu gewähren. Bei Sanierungsarbeiten unter der Erdoberfläche durch die Eigentümerin (Stadtgemeinde) ist im Anschluss lediglich die Schließung Oberfläche durch diese vorzunehmen. Es wird keine Bepflanzung ersetzt.

IV.

Das jährliche Benutzungsentgelt beträgt **pro m² € 5,55** (angelehnt an die aktuell gültigen NÖ Gebrauchsabgabentarife), das sind jährlich € 471,75 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für die Fläche der Parzelle Nr. 927 + jährlich € 222,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für die geschätzte Teilfläche der Parzelle Nr. 922 gem. Lageplan. Ergibt gesamt: **€ 693,75 zzgl. Umsatzsteuer.**

Sämtliche auf die benutzte Fläche entfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren trägt während des gesamten Zeitraums die Nutzungsberechtigte.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Benutzungsentgelts vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015. Basis ist der Indexwert des Monats des Vertragsabschlusses, der Schwellenwert beträgt 5%. Das bedeutet, dass nur Indexveränderungen von mehr als 5% zu einer Anpassung führen können. Bei Überschreitung des Schwellenwertes wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

V.

Die Berechtigung erfolgt bis auf Widerruf und daher auf unbestimmte Zeit und beginnt am 01.10.2021.

Das Jahr ist ident mit dem jeweiligen Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpffahr, die Entrichtung des Benutzungsentgelts in diesem Jahr erfolgt aliquot, wobei ein begonnener Monat als voller Monat zu berechnen ist.

VI.

Für die Auflösung der Benützungsvereinbarung wird beiderseits eine 1-jährige Kündigungsfrist vereinbart, wobei eine Auflösung jeweils nur zum Ende eines Jahres möglich ist.

Wenn die Nutzungsberechtigte den Bestimmungen dieses Übereinkommens zuwiderhandelt oder mit der Zahlung des Entgelts, der Steuern und Abgaben trotz nachweislicher Mahnung im Rückstand bleibt, ist die Eigentümerin berechtigt, ohne Einhaltung der Bestimmungen über Dauer und Kündigungsfrist, dieses Benützungsübereinkommen aufzulösen und die Rückgabe der Flächen zu begehren. Die Auflösung dieses Benützungsübereinkommens und die Aufforderung zur Rückgabe der Flächen ist der Nutzungsberechtigten schriftlich nachweislich bekannt zu geben.

Beide Vertragsteile kommen überein, dass dieses Übereinkommen an etwaige Rechtsnachfolger übergeht.

VII.

Die mit dem Abschluss dieses Benützungsbereinkommens verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Nutzungsberechtigte.

Beide Teile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.

VII

Das Benützungsbereinkommen wird in 2 Gleichschriften angefertigt, von denen eine die Nutzungsberechtigte und eine die Eigentümerin erhält.

Beilage: Lageplan

Purkersdorf,

Nutzungsberechtigte

Stadtgemeinde Purkersdorf

(BGM / Stadtrat / Gemeinderat)

Beschlossen in der Sitzung des
Gemeinderates am 21.09.2021



Frauen – Soziales – Gesundheit – BOLLAUF STR Susanne

GR0239 Bericht aus dem Sozialressort

Berichterstatteerin: BOLLAUF STR Susanne / Vortragende: KELLNER STR Sabina

1. Eltern-Kind-Jause

Unter Einhaltung aller COVID-19 Bestimmungen – persönliche Anmeldung, Zutritt nur mit 3G-Nachweis, Registrierung, FFP2-Maskenpflicht – wird die Eltern-Kind-Jause am **29. September 2021**, um 15:30 Uhr im Stadtsaal stattfinden.

Eingeladen werden alle Familien mit Kinder bis zu einem Alter von zweieinhalb Jahren. Angeboten wird die Möglichkeit des persönlichen Kennenlernens, Information durch die Mitarbeiter/innen der Allgemeinen Verwaltung betreffend Kinderbetreuung, Anträge etc. sowie Vorstellung der Freizeit- und Informationsangebote der Stadtgemeinde Purkersdorf sowie der Vereine und Institutionen mit Angeboten für die Zielgruppe.

2. Seniorenadventfeier und Heimbesuche:

Die Seniorenadventfeier soll wieder, wie jedes Jahr im Stadtsaal stattfinden. Aufgrund der Teilnehmerzahlen wird die Veranstaltung auf 2 Nachmittage verteilt.

Termin 1 Montag, 13. Dezember 2021, Beginn 14:30 Uhr.

Termin 2 Dienstag, 14. Dezember 2021, Beginn 14:30 Uhr

Eine persönliche Einladung dazu erhalten alle SeniorInnen ab dem 65. Lebensjahr. Zur Teilnahme ist eine Voranmeldung und Registrierung sowie ein 3G-Nachweis erforderlich.

In Zusammenarbeit mit dem Musikschulverband Wienerwald-Mitte wird ein musikalisches Rahmenprogramm ausgearbeitet. Der Chor piccolo e grande unter der Leitung von Karl Prieler sowie Frau Felicitas Ruhm und der Tenor Thomas Malik haben bereits für die Gestaltung das Rahmenprogramm zugesagt.

Die Termine für die Heimbesuche im Advent werden noch mit den Seniorenheimen abgesprochen. Geplant sind Besuche des Bürgermeisters mit der zuständigen Sozialstadträtin in der Seniorenresidenz Hofmannpark und im Seniorenzentrum SeneCura. Das Programm gestaltet, wie in den vergangenen Jahren, die Volksschule Purkersdorf. Die im Vorjahr verteilten Bastelarbeiten der SchülerInnen der Volksschule Purkersdorf haben wieder großen Anklang gefunden und so soll die Idee auch heuer wiederum aufgegriffen werden.

Für Inhaber/innen einer Purkersdorf Card (Sozialhilfeempfänger, Antragsteller für Heizkostenzuschüsse) wurde in den Vorjahren eine finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde Purkersdorf in Form von Purkersdorf Gutscheinen in Höhe von EUR 30,00 pro Erwachsenen und EUR 20,00 für Minderjährige ausgeschüttet. Da die Purkersdorfer Gutscheine im Moment aufgelegt werden können, wird auf das Angebot der Fa. Sodexo für Gutscheine ausgewichen. Die Gutscheine können bei zahlreichen Purkersdorfer Geschäften sowie allen Handelsketten eingelöst werden. Auf die Möglichkeit der Einlösung bei Purkersdorf Geschäftsinhabern wird beim Anschreiben besonders hingewiesen.

Weiters erhalten alle Kinder bis 15 Jahre (Ende der Schulpflicht), die in Haushalten von Purkersdorf Card Inhaber/innen wohnhaft sind eine Saisonkarte für den Eintritt im Purkersdorf Bad.

3. Vortragsreihe G'sund am Montag

Die Vortragsreihe „G'sund am Montag“ wird im Herbst fortgesetzt. 2 Termine wurden fixiert:

Sexualpädagogik - Vortragende: Mag. Ursula Wilms-Hoffmann

1. Termin: 08.11.2021

2. Termin: 06.12.2021

jeweils 18:00 Uhr, kleiner Stadtsaal

Die Vorträge werden vom Land NÖ im Rahmen der Aktion „tut gut“ gefördert (Plakate, Saalmiete).

Seminarinhalt

- *Sein Kind selbstsicher bei allen Themen rund um die sexuelle Entwicklung begleiten zu können*
- *Erlernen von Möglichkeiten über Sexualität und eventuelle Probleme in diesem Kontext zu sprechen*
- *Selbstreflexion*
- *Aufklärung von Mythen und Gerüchten und Prävention von sexueller- und sexualisierter Gewalt*
- Mediale Darstellung der Sexualität

4. Betreutes Wohnen

Am 1. und 2. September 2021 fanden Gespräche mit den Interessenten für die Wohnhausanlage Wienerstraße 2 statt.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf stellte den Besprechungsraum und den Traungssaal für die Termine kostenlos zur Verfügung.

Eine Rückmeldung über den Stand der Vergaben von Wohnungen ist bis dato noch nicht erfolgt, falls vorhanden wird der Bericht entsprechend ergänzt.

5. Stammtisch pflegende Angehörige

Der Stammtisch hat im Juli 2021 gestartet, die Anzahl der Teilnehmer/innen hat sich durch Mundpropaganda bereits verdoppelt (6 Personen August 2021) und wurde der Termin bereits für zahlreiche Anfragen und eine rege Diskussion genutzt.

Die nächsten Termine sind:

23.09., 21.10., 18.11. und 16.12.2021 – Traungssaal

6. Soziales Netzwerk

Eine aktualisierte Auflistung des sozialen Netzwerkes in Purkersdorf und Umgebung samt Kurzaufstellung der Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprechpartner/innen wurde im Amtsblatt September 2021 sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Purkersdorf veröffentlicht.

ANTRAG – BERICHT

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Wortmeldungen:

/

Abstimmungsergebnis:


Einstimmig zur Kenntnis genommen

Bauwesen und Stadtplanung – WEINZINGER STR Viktor

GR0240 ÖROP – Verlängerung der Verordnungen gemäß §§ 26 und 35 NÖ ROG (Bausperren) – Rechnungsprüfung – Bericht

Berichtersteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.06.2021, GR 208a + b, die Verlängerung der am 26.06.2019 (Beschluss vom 25.06.2019, Pkt. GR0748) verordneten Bausperren beschlossen. Die Verordnungen zu den Verlängerungen der Bausperren vom 23.06.2021, gemäß §§ 26 Abs. 3 und 35 Abs. 3 NÖ ROG 2014, wurden durch das Amt der NÖ Landesregierung geprüft und festgehalten, dass die Vorschriften über die Erlassung dieser Verordnung eingehalten wurden und die Prüfungen nicht zur Behebung der Verordnungen geführt haben. Die Bausperre gilt sohin, sollte diese nicht vorher vom Gemeinderat aufgehoben werden, bis 24.06.2022.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1			
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109		STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Stadtgemeinde Purkersdorf z. H. des Bürgermeisters Hauptplatz 1 3002 Purkersdorf		Eing am 26. Juli 2020	
Beilagen		Zahl: _____ GZ: _____ Belagen: _____ Bearbeiter: _____	
RU1-R-475/034-2019 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	E-Mail: post.ru1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz		
Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Alexander Teutsch	14263	19. Juli 2021
Betrifft Stadtgemeinde Purkersdorf Erlassung einer Bausperre – Verlängerung (§ 26 Abs. 3 NÖ ROG 2014), Verordnungsprüfung; Hinweis			
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!			
Es hat die gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, vorgenommene Prüfung der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf bei seiner Sitzung am 22. Juni 2021 unter TOP GR0208 a) beschlossenen Verordnung, womit die Bausperre für den Bereich des Gemeindegebiets Purkersdorf <u>verlängert</u> wurde, ergeben, dass die Vorschriften über die Erlassung dieser Verordnung eingehalten wurden.			
Auch hat die Überprüfung nach § 26 Abs. 1 und 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014; LGBl. 3/2015 i.d.g.F., nicht zur Behebung der Verordnung geführt.			
→ Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen , dass nach § 26 Abs. 3 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. diese <u>Bausperre nicht nochmals verlängert</u> werden kann!			
Wir empfehlen, die <u>Ziele dieser Bausperre</u> durch eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms <u>ehestmöglich</u> zu verwirklichen.			

- 2 -

Der Nachweis der Kundmachung der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2021 beschlossenen Verordnung ist diesem Schreiben angeschlossen.

Ergeht an:

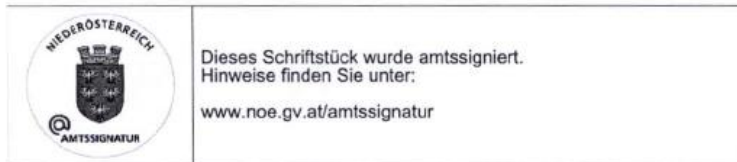
1. RU7-Örtliche Raumplanung Regionalstelle St. Pölten

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. T e u t s c h



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Stadtgemeinde Purkersdorf
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Eing am 26. Juli 2020	
Zahl:	GZ:
Beilagen:	Bearbeiter:

Beilagen
RU1-BP-475/044-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug BearbeiterIn (0 27 42) 9005 Datum
Mag. Alexander Teutsch 14263 19. Juli 2021

Betrifft
Stadtgemeinde Purkersdorf
Erlassung einer Bausperre – Verlängerung (§ 35 Abs. 3 NÖ ROG 2014),
Verordnungsprüfung; Hinweis

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Es hat die gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, vorgenommene Prüfung der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf bei seiner Sitzung am 22. Juni 2021 unter TOP GR0208 b) beschlossenen Verordnung, womit die Bausperre für den Bereich des Gemeindegebiets Purkersdorf verlängert wurde, ergeben, dass die Vorschriften über die Erlassung dieser Verordnung eingehalten wurden.

Auch hat die Überprüfung nach § 35 Abs. 1 und 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014; LGBl. 3/2015 i.d.g.F., nicht zur Behebung der Verordnung geführt.

→ Es wird jedoch **ausdrücklich darauf hingewiesen**, dass nach § 35 Abs. 3 NÖ ROG 2014 i.d.g.F. diese **Bausperre nicht nochmals verlängert** werden kann!

Wir empfehlen, die **Ziele dieser Bausperre** durch eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms **ehestmöglich** zu verwirklichen.

- 2 -

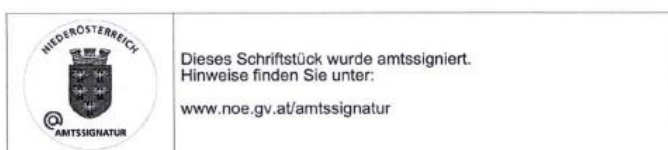
Der Nachweis der Kundmachung der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2021 beschlossenen Verordnung ist diesem Schreiben angeschlossen.

Ergeht an:

1. RU7-Örtliche Raumplanung Regionalstelle St. Pölten

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Mag. T e u t s c h



ANTRAG – BERICHT

Der Gemeinderat wolle den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
-----------------------	------------------------------------------------------------------

Wirtschaft – Fremdenverkehr – Kultur – KIRNBERGER STR Andreas

GR0241 Berichte des Kulturstadtrates

Berichterstatter: KIRNBERGER STR VizeBGM Andreas
Vortragender: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

• **Kultursommer Purkersdorf**

Das sehr vielseitige Programm des Kultursommer 2021 war gut besucht und ist beim Publikum sehr gut angekommen. Die COVID-19-Maßnahmen konnten gut umgesetzt werden und das Publikum war zumeist sehr diszipliniert. Auch in der Presse und von den beteiligten Künstlern kam viel positives Feedback. Die Umsetzung der 3G-Regel hat allerdings dazu geführt, dass mehr Personal gebraucht wurde. Sowohl das Freiluft-Konzert am Hauptplatz vor dem Fürstenbergbrunnen als auch die Konzerte im Steinbruch Dambach haben sich weiterhin gut bewährt. In den 13 Veranstaltungen konnten rund 2.000 Besucher:innen und Besucher begrüßt werden. Insgesamt war der Kultursommer Purkersdorf 2021 trotz schwieriger Umstände wieder ein Erfolg!

• **Besucherleitsysteme**

Um allen Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 gerecht zu werden, wurden sog. Gurtpfosten im Wert von EUR 1.129,20 inkl. USt angeschafft, die sich auch bei anderen Veranstaltungen bereits voll bewährt haben. Zusätzlich wurden Eintrittsbänder mit Kultursommer Purkersdorf-Branding bei Flyeralarm angekauft, um der Eingangsmannschaft bei der Kontrolle der 3G-Regel zu helfen. Die übriggebliebenen Bänder können im nächsten Jahr weiterwendet werden. Kostenpunkt für 3.500 Bänder bei von EUR 293,18 inkl. USt

ANTRAG - BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	------------------------------------------------------------------------

GR Ritter nicht im Saal

GR0242 Adventmarkt 2021

Antragsteller: KIRNBERGER STR VizeBGM Andreas
Vortragender: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Der heurige Adventmarkt soll – vorbehaltlich Durchführbarkeit wegen COVID19 – vom 19.11. bis 19.12.2021 stattfinden.

Öffnungszeiten: Donnerstag 17 – 20 Uhr, Freitag und Samstag 14 – 21 Uhr, Sonntag 14 – 20 Uhr

Der Bauernmarkt soll auch heuer wieder in der Zeit des Adventmarktes im Bereich Pummegasse stattfinden.

Da ein Beschluss der Bundesregierung mit der Verordnung zur Umsetzung von Adventmärkten noch nicht vorliegt, jedoch mit Sicherheit Maßnahmen getroffen werden müssen ist dzt. Unklar, ob eine Umsetzung möglich ist.

Um die Planung vorantreiben zu können ist eine Entscheidung für die Abhaltung und die Freigabe der notwendigen Mittel notwendig.

- Die Ausgaben orientieren sich an den Ausgaben vom Jahr 2019.
- Im Budget nicht enthalten sind evtl. notwendige zusätzliche Aufwendungen für Maßnahmen, die wegen COVID19 zu treffen sind. Da ein Beschluss von Seiten des Bundes hierzu noch nicht vorliegt können die Kosten derzeit nicht angegeben werden. (Mitarbeiter für tägliche Betreuung für Zugangskontrolle, etc.)

Budget Adventmarkt 2021

Betreff	Kosten
Werbung (Plakate, Transparent, div.)	€ 1.500,00
Kosten Elektrik (Angebote Ausschreibung erfolgt)	€ 26.000,00
Strom-WienEnergie	€ 1.500,00
Christbäume (ca. 25 Stk.)	€ 800,00
Transport Christbaum Göstling	€ 2.200,00
Beschallung, Kindersdisco, etc. - Waclawek	€ 12.000,00
AKM (Hintergrundmusik)	€ 650,00
Podest für Eröffnung	€ 0,00
Beleuchtung / Dekoration	€ 16.000,00
Eröffnung - Essen und Trinken	€ 1.000,00
WC (Mobiclo, Stadtsaal, Reinigung)	€ 6.000,00
Gesamtausgaben	€ 67.650,00

ANTRAG

Der Gemeinderat stellt für die Abhaltung eines Adventmarktes einen Kostenrahmen von € 67.650,00 inkl. MwSt. zu Verfügung und ermächtigt den Ausschussvorsitzenden, kurzfristige COVID-Maßnahmen im Rahmen des Adventmarkts in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu beauftragen. Bei dem Termin für die Elektroinvestitionen wird der Ausschuss eingeladen.

Kostenrahmen: € 67.650.- exkl. MwSt.
 Haushaltsstelle: 1/770000-757001
 Kreditrest: € 1.257,24

GR Ritter wieder im Saal

*GR Shields verlässt den Saal
 GR Shields nimmt wieder teil*

<p>Wortmeldungen: Pistracher, Pannosch, Wunderli, Ganneshofer, Weinzinger, Steinbichler, Hlavka, Kellner, Klinser, Pawlek,</p>	<p>Abstimmungsergebnis: 5 Enthaltungen: Baum, Kellner, Klinser, Keindl, Wunderli; Alle anderen dafür</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

*Anfrage betr. Gegenüberstellung: Einnahmen / Ausgaben
 Einnahmen aus Standmiete (Gastro / Handwerk)
 Evaluierung erbeten;*

Familie – Jugend – Sport – Vereine – OPPITZ STR DI Albrecht

GR0243 Aussetzung auswärtiger Tarife – Kindergarten

Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

SACHVERHALT

Entsprechend dem Verfahren beim Kindergarten-Förderansuchen soll auch das Verfahren zur Aussetzung der auswärtigen Tarife für einkommensschwache Familien, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Purkersdorf verlegen und somit einen auswärtigen Tarif entrichten müssen, in Zukunft einfacher, praktikabler und verwaltungsökonomischer werden. Aus diesem Grund wurde ein Ansuchen ausgearbeitet. Die darin enthaltenen Einkommensgrenzen des Familieneinkommens und für Alleinerziehende orientieren sich dabei an den Richtlinien der „NÖ Kinderbetreuungsförderung für Eltern“ des Landes NÖ vom 1.9.2018.

Die Einkommensgrenze des Familieneinkommens zur Aussetzung der auswärtigen Tarife beträgt daher wie folgt:

1 Kind bis € 2.000,00	2 Kinder bis € 2.350,00	3 Kinder bis € 2.800,00	4 Kinder bis € 3.250,00
--------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------

Die Einkommensgrenze für Alleinerziehende zur Aussetzung des auswärtigen Tarifs beträgt:

1 Kind bis € 1.400,00	2 Kinder bis € 1.750,00	3 Kinder bis € 2.200,00	4 Kinder bis € 2.650,00
--------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------

Für jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, erhöht sich die Einkommensgrenze um 450,- Euro.

Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

Das Kind und zumindest ein/e Erziehungsberechtigte/r muss bei Beginn des Kindergartenbesuches bzw. Hortbesuches den Hauptwohnsitz in Purkersdorf haben.

Frau Smolik auf der Finanzverwaltung soll zukünftig als zuständige Sachbearbeiterin die Kriterien für die Aussetzung des auswärtigen Tarifes anhand der definierten Kriterien selbstständig prüfen, dem Bürgermeister zur Freigabe vorlegen und den zutreffenden Tarif entsprechend vorschreiben. Auf die die Aussetzung des auswärtigen Tarifes besteht kein Rechtsanspruch.

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für den oben erläuterten Sachverhalt aus und beschließt das oben angeführte Verfahren und deren Richtlinien zur Aussetzung auswärtiger Tarife, das beigelegte Ansuchen (Formular) sowie die oben angeführten Einkommensgrenzen.

Wortmeldungen:

/

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

BEILAGE zu GR0243

Elternförderung für Kinder über 3 Jahre

NÖ Kinderbetreuungsförderung für Eltern



Unterstützung für berufstätige Eltern, die ihre Kinder (über 3-Jährige) durch NÖ Tageseltern, in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen oder NÖ Horten betreuen lassen.

Richtlinien - gültig ab 01.09.2018

F3-FFA-211/002-2018

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich fördert gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 NÖ Familien gemäß § 3 NÖ Familiengesetz, wenn diese ihre Kinder durch Tageseltern, in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen oder in NÖ Horten betreuen lassen und die entsprechenden Bestimmungen dieser Gesetze eingehalten werden.
- 1.2 Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Förderung der Eltern

- 2.1 Das Land NÖ kann einer NÖ Familie für jedes von einer Tagesmutter, einem Tagesvater, in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung oder in einem NÖ Hort betreute Kind über 3 Jahren einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag gewähren.
- 2.2 Die Erziehungsberechtigten müssen die Einwilligung zur Betreuung eines Kindes geben und eine Betreuungsvereinbarung schließen (Mindestinhalt: Betreuungsbeitrag, Betreuungszeit)

Im Sinne dieser Richtlinien gelten als:

- 2.3 Ganztagsbetreuung: Betreuungszeit eines Minderjährigen vor dem Schuleintritt von 160 Stunden bzw. nach dem Schuleintritt von 80 Stunden je Monat. Bei anderen zeitlichen Verpflichtungen erfolgt eine aliquote stundenmäßige Berechnung. Randzeiten (6 bis 8 Uhr bzw. 17 bis 20 Uhr) können im Verhältnis 1 zu 1,5 bewertet werden.
- 2.4 Betreuungsbeitrag: Monatliche Aufwandsentschädigung, die die Erziehungsberechtigten für die Betreuung eines Minderjährigen leisten. Die Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Betreuungsbeitrages.
- 2.5 Familieneinkommen: Monatliches Familiennettoeinkommen der oder des Erziehungsberechtigten, einschließlich des Nettoeinkommens einer etwaigen Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, einschließlich Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse, Pflegekindergeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld.

Als Einkommen gilt:

- 2.5.1 bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;
- 2.5.2 bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

- 2.6 Die förderbaren Betreuungsstunden müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Arbeitszeit bzw. zum Arbeitseinkommen stehen.

Berufstätigkeit / Wochenstunden bei Alleinerziehenden oder wenn der Partner oder Partnerin Vollzeit (oder >30 WStd.) beschäftigt ist	Maximal anerkannte monatliche Betreuungszeit	Monatlicher Zuschuss zum Betreuungsbeitrag bei einer Förderung von		
		25 %	50 %	75 %
mehr als 30 WStd.	160 Std.	€ 84,00	€ 168,00	€ 252,00
mehr als 20 bis 30 WStd.	120 Std.	€ 63,00	€ 126,00	€ 189,00
mehr als 10 bis 20 WStd.	80 Std.	€ 42,00	€ 84,00	€ 126,00
bis 10 WStd.	40 Std.	€ 21,00	€ 42,00	€ 63,00

2.7 Anerkannte Kosten:

Der maximal anerkannte Stundensatz beträgt € 2,10 für jedes Kind über 3 Jahren.

2.8 Berechnung der Förderung:

Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab. Gefördert wird jener Anteil (25%, 50% oder 75%) an den anerkannten Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen (Tabelle) liegt.

Einkommenstabelle (netto)

Familie				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
bis € 2.000,00	bis € 2.350,00	bis € 2.800,00	bis € 3.250,00	75 %
bis € 2.200,00	bis € 2.550,00	bis € 3.000,00	bis € 3.450,00	50 %
bis € 2.400,00	bis € 2.750,00	bis € 3.200,00	bis € 3.650,00	25 %
darüber	darüber	darüber	darüber	0 %
Alleinerziehende				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
bis € 1.400,00	bis € 1.750,00	bis € 2.200,00	bis € 2.650,00	75 %
bis € 1.600,00	bis € 1.950,00	bis € 2.400,00	bis € 2.850,00	50 %
bis € 1.800,00	bis € 2.150,00	bis € 2.600,00	bis € 3.050,00	25 %
darüber	darüber	darüber	darüber	0 %

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um € 450,-

Antragstellung

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten.
- 3.2 Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, zur Berechnung der Förderung vorzulegen.
Entsprechende Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter www.noel.gv.at.
- 3.3 Erziehungsberechtigte, die die Betreuung ihres Kindes oder ihrer Kinder selbst durchführen können (weil sie z.B. nicht berufstätig sind) und dafür insbesondere Kinderbetreuungsgeld oder eine andere vergleichbare Leistung beziehen, können keinen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten.

Meldepflicht und Rückerstattung

- 5.1 Der Antragsteller oder die Antragstellerin sind dazu verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der NÖ Kinderbetreuungsförderung dem Land NÖ schriftlich anzuzeigen. Insbesondere hat der Antragsteller oder die Antragstellerin die Beendigung (auch Wechsel) der Betreuungsvereinbarung mit der Tagesmutter, dem Tagesvater oder der Betreuungseinrichtung unverzüglich bekanntzugeben. Wird eine neue Betreuungsvereinbarung (z.B. bei Wechsel) abgeschlossen, so ist ein neuer Antrag auf NÖ Kinderbetreuungsförderung zu stellen.
- 5.2 Wurde der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist dieser über Aufforderung dem Land NÖ unverzüglich rückzuerstatten.

Auszahlung der Zuschüsse

- 6.1 Die Zuschüsse werden monatlich auf das Konto der Erziehungsberechtigten bzw. direkt an die Tageseltern oder die Betreuungseinrichtung überwiesen.
- 6.2 Eine Förderung kann für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

Härteklauseel

- 7.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten Ausnahmeregelungen treffen:
- So kann etwa
- bei der Betreuung eines erheblich behinderten Kindes durch eine Tagesmutter oder eines Tagesvaters der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag gemäß Punkt 2.4 bis 50 % pro Kind und Monat erhöht werden (bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967, ist eine erhebliche Behinderung anzunehmen), wenn die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Ausbildung über die Betreuung behinderter Kinder erfolgreich absolviert hat oder
 - zum Wohl des Kindes von anderen Bestimmungen dieser Richtlinien abgewichen werden.

Tageseltern Trägerorganisationen (Stand September 2018):

Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH Kinder, Jugend & Familie	Ferstlergasse 4 3100 St. Pölten	Tel. 02742 / 249
Service Mensch GmbH Volkshilfe Niederösterreich	Grazer Straße 49-51 2700 Wr. Neustadt	Tel. 02622 / 82200 DW 6433 od. 6435
Caritas der Diözese St. Pölten	Schulgasse 10 3100 St. Pölten	Tel. 02742 / 841 DW 662
Verein „Tagesmütter-Initiative Sonnenkinder“	Plankengasse 17/1 2700 Wiener Neustadt	Tel. 0650 / 7750007
Kids' care	Kastelicgasse 2 3100 St. Pölten	Tel. 0664 / 8521471
Kath. Familienverband der Diözese St. Pölten	Schreinergergasse 1 3100 St. Pölten	Tel. 02742 / 354203

GR0244 Vereinsprojektförderung Naturpark Purkersdorf

Antragsteller: OPPITZ STR DI Albrecht

SACHVERHALT

Der Naturpark Purkersdorf erhält auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses (GR0604 vom 25.09.2018) einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in der Höhe von € 25.000, --. Im Budget 2021 wurde aber nur ein Betrag von € 20.000, -- dafür vorgesehen. Anbei das aktuelle Förderansuchen des Naturparks.

Die beantragte Förderung wird insbesondere für folgende Leistungen eingesetzt:

- Durchführung des Naturpark-Fests 2021 (bisher gefördert von der Greenfinity Foundation)
- Aktive Mitwirkung an der Klimawoche der Stadtgemeinde (auf Wunsch der Umweltkoordination der Stadtgemeinde)
- 2-malige schonende Mahd der Streuobstwiese Feihlerhöhe nach ökologischen Kriterien und nach Bedarf der dortigen Bienen, welche der Naturpark auf Wunsch der Stadtgemeinde vornimmt.
- Sanierung des Eselstalls auf der Kellerwiese sowie Verbesserung des Schutzes der Frischlinge im Gatter Deutschwald (Einrichtung einer gesonderten Abteilung für Fütterung und einfacherer Zugang zum Wasser).

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass bezugnehmend auf den bestehenden Gemeinderatsbeschluss (GR0604 vom 25.09.2018) der Betriebskostenzuschuss um € 5.000, -- in Form einer Vereins-Projektförderung aufgestockt wird und die Haushaltsstelle für den Betriebskostenzuschuss des Naturparks für das Budget 2022 um € 5.000, -- auf € 25.000, -- angehoben wird.

Die Mittel für die Kofinanzierung der Projekte mit dem NÖ Landschaftsfonds in der Höhe von € 5.585, --

- Renaturierung Rehgehege (Kosten: € 12.000)
- Aufwertung Rudolfswarte (Kosten: € 7.230)
- Vandalismusprävention (Kosten: € 3.940)

sollen zusätzlich zum Betriebskostenzuschuss im Budget 2022 für den Naturpark berücksichtigt werden.

Kostenrahmen in der Höhe von: € 5.000, --
Haushaltsstelle: 1/061010-757000
Kreditrest: € 25.800,00

Wortmeldungen:

Steinbichler, Klinser

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

BEILAGE zu GR0244 – Ansuchen Naturpark



D210294

Herrn Bürgermeister
Ing Stefan Steinbichler
Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Eing am 11. Juni 2021	
Zahl	02
Betrag	Beauftragter

Mit allen Sinnen
...Natur erleben



Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf
02231 63601-810
naturpark@purkersdorf.at
www.naturpark-purkersdorf.at

Purkersdorf, 10.6.2021

Ansuchen um von Förderungen für den Naturpark

- a) Betriebskostenzuschusses 2021 in der Höhe von € 25.000**
- b) Kofinanzierung für ein Projekt des NÖ Landschaftsfonds (Sanierung Rehgehege, Ausschilderung Rudolfswarte und Vandalismusprävention) in der Höhe von € 5.585**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Stefan!

Der Naturpark Purkersdorf ersucht die Stadtgemeinde Purkersdorf um Gewährung von Förderungen für das Jahr 2021.

a) Betriebskostenzuschuss 2021 in der Höhe von € 25.000

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses GR0604c vom 25.Sep 2018 ersucht der Naturpark Purkersdorf um Gewährung eines Betriebskostenzuschusses für das Jahr 2021 in der Höhe von € 25.000,-. Wir ersuchen um Auszahlung in zwei Raten mit € 15.000,- per Ende Juni und € 10.000,- per Mitte November. Der Betriebskostenzuschuss dient dem laufenden Betrieb, den wir nicht über sonstige externe Förderprojekte finanzieren können. Dazu gehören insbesondere Gemeindeabgaben, Versicherungen, Büro- und Verwaltungskosten, Kosten für Reparaturen und Sanierungen der Infrastruktur sowie Kosten der Tierhaltung wie Futter und Gehege.

Wie bereits in den Vorjahren hat sich der Naturpark auch im wieder möglichst gute externe Förderungen bemüht.

- Wir haben bei der Naturschutzabteilung des Landes NÖ um eine „Naturpark-Maßnahmenförderung“ für 2021 in der Höhe von € 15.500 eingereicht, die uns mündlich auch bereits in Aussicht gestellt wurde. Diese Förderung muss allerdings für konkrete vom Land gewünschte Verbesserungsmaßnahmen des Naturparks abgerechnet werden und darf nicht für den Routinebetrieb verwendet werden.
- Beim Verein NÖ Naturparke reichen wir in der kommenden Woche um eine Förderung für die Unterstützung von Tätigkeiten, die im Sinne des gemeinsamen Auftritts aller NÖ Naturparke sind, ein. Diese Ausschreibung wurde am 9.Juni verlautbart; wir rechnen für 2021 mit einer Förderung von ca. € 8.000. Diese Mittel verwenden wir für Personalkosten der Naturpark-Geschäftsführerin, soweit diese für NÖ-weit relevante koordinative Aufgaben tätig ist.
- Wir bewerben uns neuerlich um eine Förderung durch die Greenfinity Foundation; allerdings haben wir dazu noch keine Förderzusage. Auch bei dieser Förderung können wir die Mittel nicht für Routineausgaben verwenden, sondern müssen die Verwendung für bestimmte Themen nachweisen. Falls es heuer zu einer Förderung kommt, werden wir die Einrichtung

Verein Naturpark Purkersdorf - Sandsteinwienerwald ZVR 868.699.463



Mit allen Sinnen
...Natur erleben



von Radständern an den Eingangsbereichen sowie vandalismussichere und naturnahe Fitness-Stationen vorschlagen.

- Die im Vorjahr erstmals eingeworbene Patenschaft für das Wildschweingatter in der Höhe von € 2.000 konnten wir für heuer neuerlich absichern. Damit können wir die Futter- und Heukosten sowie kleinere Reparaturen abdecken.
- Da uns die NÖ Naturschutzabteilung bezüglich einer Förderung für die Renaturierung des Rehgeheges an den NÖ Landschaftsfonds (LAFO) verwiesen hat (weil das Projekt zu „touristisch“ wäre, haben wir dort im heurigen Frühjahr ein Projekt mit dem Arbeitstitel „Touristische Juwelen im Naturpark Purkersdorf verbessern“ mit einer Summe von € 23.170 Laufzeit von April 2021 bis Dezember 2022 eingereicht. Das Projekt wurde am 3.Mai 2021 genehmigt, allerdings fördert uns der LAFO nur 50% der Gesamtkosten, weshalb der Rest anderweitig aufgebracht werden muss (siehe unten).
- Bezüglich einer Patenschaft für das neue Rehgehege mit der Firma Lenzing AG im Gespräch, weiters gibt es ein Angebot der Purkersdorfer Firma Rechberger Immobilien GmbH, uns mit etwa € 5.000 bei der Sanierung des Rehgeheges zu unterstützen.
- Beim Biosphärenpark Wienerwald (BPWW) haben wir eine Förderung von € 3.000 für unseren Projektvorschlag „Zugpferd Wald“ bekommen, was voraussichtlich eine öffentlichkeitswirksame Aktion zur Bewusstseinsbildung für eine schonende Waldbewirtschaftung sein wird. Bei dieser Ausschreibung des BPWW haben wir zudem auch die Stadtgemeinde bei der erfolgreichen Einwerbung einer Förderung für ein „Aufblühen“ der Feihlerhöhe unterstützt.
- Für die 2.Hälfte des Jahres 2021 erwarten wir eine Entscheidung der NÖ Landesregierung über unsere schon seit längerem konzipierte Projekteinreichung beim EU-Fonds für Ländliche Entwicklung (LE), in der wir Vorhaben zur Infrastrukturverbesserung mit einem Volumen von insgesamt € 130.000 kalkuliert haben. Die Hauptinvestition bezieht sich auf eine Waldschulklasse; für die aber das Land NÖ allerdings eine Drittel-Kofinanzierung durch die Stadtgemeinde verlangt.

b) Kofinanzierung für Projekt des NÖ Landschaftsfonds (Sanierung Rehgehege, Ausschilderung Rudolfswarte und Vandalismusprävention) in der Höhe von € 5.585

Wie oben erwähnt, hat uns die NÖ Naturschutzabteilung bezüglich einer Förderung für die Renaturierung des Rehgeheges an den NÖ Landschaftsfonds (LAFO) verwiesen. Wir haben daher beim LAFO am 24.März 2021 ein Projekt mit dem Arbeitstitel „Touristische Juwelen im Naturpark Purkersdorf verbessern“ mit einer Projektsumme von € 23.170 und einer Laufzeit von April 2021 bis Dezember 2022 eingereicht. Das Projekt enthält 3 wesentliche Arbeitspakete:

(a) Renaturierung Rehgehege: € 12.000

Es geht um die Verlegung des Gatters in einen weniger intensiv begangenen Teil des Naturparks, damit den Tiere eine vergrößerte Rückzugsfläche ermöglicht wird. Die bisherige Rehgatterfläche wird als Waldfläche rückgewidmet und zu einem Informationsbereich für Besucher*innen und Schulklassen umgestaltet werden, wobei die ökologischen Funktionen des Wildes sowie der Nutzen eines ausgeglichenen Wildbestandes für das Schutzgebiet im Vordergrund stehen.

(b) Aufwertung Rudolfshöhe: € 7.230

Es geht um die Verbesserung der Ausschilderung der Wege zur neu renovierten Warte und um die Umgestaltung der sehr desolaten Informationstafeln am Fuße und auf der Plattform

Mit allen Sinnen
...Natur erleben



der Warte (in Kooperation mit dem Biosphärenpark Wienerwald und der MA49). Gleichzeitig soll das Gesamtbild des wetterfesten Unterstandes am Sockel der Warte zeitgemäß gepflegt, neu gestrichen und touristisch attraktiver gestaltet werden.

(c) Vandalismusprävention: € 3.940

Dieses Arbeitspaket wurde auf Vorschlag der Stadtgemeinde in das Projekt aufgenommen. In Zusammenarbeit mit den lokalen Jugendeinrichtungen und der Stadtgemeinde soll eine Info-Kampagne und bewusstseinsbildende Maßnahmen (wie z.B. als Handout, Kurzvideo, Leporello oder Plakat zur Vermittlung der Dos and Don'ts im Naturpark) starten, in der gezielt auf Vandalismusprobleme im Schutzgebiet hingewiesen werden soll.

Unser Projektvorschlag wurde am 3. Mai 2021 genehmigt, allerdings werden von der eingereichten nur 50% vom LAFO gefördert, der Rest muss anderweitig eingebracht werden.

Wir ersuchen deshalb, dass die Stadtgemeinde die 50% Kofinanzierung für die Arbeitspakete (b) Aufwertung Rudolfswarte und (c) Vandalismusprävention übernimmt: Mit Projektkosten von € 11.170 für diese beiden Pakete wäre das eine Fördersumme von € 5.585. Der Naturpark wird versuchen, die Kofinanzierung für das Arbeitspaket (a) Renaturierung Rehhege aus Spenden und Sponsorgeldern aufzutreiben.

Wir wissen, dass die Förderung von Naturschutzaktivitäten in den aktuell für die Gemeinden ökonomisch angespannten Zeiten schwierig sein kann. Wir sind jedoch überzeugt, dass mit den Förderungen der Stadtgemeinde viel Gutes für die lokale Bevölkerung, insbesondere für Familien, sowie für alle sonstigen Besucher der Naturparks geleistet wird. Die Förderung der Stadt für das LAFO-Projekt wäre aber sehr effizient, da damit die Mittel des Landes NÖ verdoppelt werden.

Wir legen diesem Ansuchen den vom Vorstand beschlossenen Rechnungsabschluss 2020 bei, der Aufschluss über die Mittelverwendung im Vorjahr gibt. Der ausgewiesene Überschuss im Jahr 2020 ergibt sich nicht aus der normalen Tätigkeit des Naturparks, sondern aus einer späten Auszahlung der letzten Rate der Förderung eines LE-Projekts aus den Vorjahren. Diesen Polster werden wir für die notwendige jeweilige Vorfinanzierung von Projektausgaben unbedingt brauchen.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um uns bei der Stadtgemeinde für die stets verlässliche Unterstützung des Naturparks sehr herzlich zu bedanken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Rudolf Orthofer
Obmann

Gabriela Orosel
Geschäftsführerin

Verein Naturpark Purkersdorf - Sandsteinwienerwald ZVR 868.699.463



GR0245 Bericht – Wertindexanpassung Gourmet – Essen Kindergarten

Berichterstatter: OPPITZ STR DI Albrecht

STR Putz verlässt den Saal

SACHVERHALT

Laut Leistungsbeschreibung der Ausschreibung ist eine Preisanpassung unter Zugrundelegung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2020 - 2021 zulässig, wenn eine Indexsteigerung zumindest 3% beträgt. Der Index ist mit September 2021 im Vergleich zur Ausgangsbasis September 2020 um 3,2 % gestiegen.

Deshalb werden ab September 2021 nachstehende Preise von der Firma Gourmet der Stadtgemeinde Purkersdorf für das Kindergartenessen netto in Rechnung gestellt:

Suppe	€ 0,49	(bisher 0,47)
Hauptspeise	€ 2,19	(bisher 2,11)
Dessert	€ 0,75	(bisher 0,72)

Die Differenz zu dem Betrag, welcher den Eltern verrechnet wird (€ 3,80 brutto), beträgt immer noch ein Plus von € 0,57 pro Essen.

Die Indexanpassung und die damit verbundene Preiserhöhung werden nicht an die Eltern weitergegeben, sodass der Preis pro Mittagessen für die Eltern mit € 3,80 brutto unverändert bleibt.

Der Bericht der Indexanpassung entsprechend des Vertrages und wie im Sachverhalt dargestellt soll dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis gebracht werden.

STR Putz nimmt wieder teil

ANTRAG

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	------------------------------------------------------------------------

GR0246 Bericht aus dem Ressort

Berichterstatter: OPPITZ STR DI Albrecht

Gegenstand: **Hinweis – e-Transporter – Rabatt für NÖ-Gemeinden**

SACHVERHALT

Aktuell gibt es in Niederösterreich hohe Förderungen für e-Transporter. Die Ausschreibung für 9-Sitzer und Doppelkabinen e-Transporter wurde erfolgreich abgeschlossen und ging an die Firma Opel Österreich.

In Kooperation mit der Gruppe Straße, Abteilung Straßenbetrieb (ST2) des Landes NÖ konnte das Nachhaltige Beschaffungsservice NÖ herausragende Konditionen für Niederösterreichs Gemeinden erwirken. Der erzielte Rabatt kann mit bis zu € 15.500,- (exkl. Importeursbonus) an aktuellen Förderungen des Bundes und Landes kombiniert werden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

- www.umweltgemeinde.at/e-transporter-ab-sofort-verfuegbar
- beschaffungsservice@enu.at
- Hotline des Nachhaltigen Beschaffungsservice NÖ +43 2742 22 14 45

ANTRAG:

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen: Klinser	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------------	------------------------------------------------------------------------

Verkehr – Energie – Kreislaufwirtschaft – BAUM STR DDr. Josef

GR0247 Gültigkeit von Berechtigungskarten für das Wertstoffsammelzentrum

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

STR Pistracher verlässt den Saal

SACHVERHALT

Im letzten Ausschuss wurde einstimmig beschlossen, den Verwaltungsaufwand für die Ausgabe der Berechtigungskarten für das Wertstoffsammelzentrum zu erleichtern. Diese wurden vor einiger Zeit optisch im Scheckkartenformat sehr gut adaptiert und sind nun Datenschutz-Konform. In diesem Zuge wurde deren Gültigkeit von 2 Jahren auf ein Jahr reduziert. Begründet wurde dies, da die Einführung einer Bürgerkarte für die Abdeckung mehrerer Bereiche unmittelbar umgesetzt werden sollte. Dieses Projekt verzögert sich jedoch auf unbestimmte Zeit. Ein weiterer Grund war die Befürchtung von Mülltourismus in Bezug auf die Wohnsitzänderung von Bürgern, die sich jedoch als unbegründet herausgestellt hat. Daher ist bei der Ausstellung wieder eine Gültigkeit von 2 Jahren anzustreben.

Vorteile: Der Parteienverkehr wird sich diesbezüglich um die Hälfte reduzieren bzw. wurde diese Gültigkeitsdauer schon über eine lange Phase erfolgreich praktiziert, die Verlängerung ist daher sinnvoll.

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für den oben erläuterten Sachverhalt aus und beschließt, ab sofort bei der Ausstellung von Berechtigungskarten für das Wertstoffsammelzentrum eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Wortmeldungen: Klinser, Kasper	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
------------------------------------------	--------------------------------------------------

GR0248 Gelber Sack 2022 – abgesetzt

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

*GR Teufl verlässt den Saal
STR Pistracher nimmt wieder teil*

Wortmeldungen: Klinser, Kasper	Abstimmungsergebnis: Von allen zur Kenntnis genommen
------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

GR0249 Berichte aus dem Ressort

GR Brunner S. verlässt den Saal

Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef

a. Vorlage „strategisches Verkehrskonzept“

SACHVERHALT

Der Ausschussvorsitzende legt ein „strategisches Verkehrskonzept“ vor, das Vorschläge und Antworten auf die Grundfragen insbesondere für die Entscheidungen rund um Unter-Purkersdorf, Purkersdorf Zentrum und die Park&Ride-Platz-Entscheidungen gibt. Es ist gedacht, nach umfassender Diskussion dies im nächsten Gemeinderat zu beschließen und wird jedenfalls der Klimagruppe zur Verfügung gestellt.

b. „Fit für 55“ in Purkersdorf

SACHVERHALT

Die EU-Kommission hat die Klimaziele für 2030 signifikant nachgeschärft: **bis 2030 soll es 55 % weniger Emissionen** geben. Das Programm **„Fit für 55“** ist anspruchsvoll, aber sicher notwendig. Minus 5 % jährlich ist schaffbar, wenn an allen Schrauben gedreht wird. Der Verkehr ist dabei ein zentraler Punkt. Für Purkersdorf zeichnet sich als Strategie folgendes ab:

Purkersdorf hat – durch jahrzehntelange Anstrengungen vieler – insgesamt für viele Teile ein vergleichsweise gutes Angebot im **öffentlichen Verkehr**. Die Bahn ist dabei das Rückgrat. Vor allem bei Bussen, besseren Geh- und Radwegen, Sammeltaxis oder Carsharing von Elektromobilen ist noch großes Verbesserungspotential:

Mehr Lebensqualität durch konkreten Klimaschutz im Verkehr

- Das **Bahnangebot** ist weiter zu optimieren und wird auch planmäßig verbessert.
- Die Verkehrsausschuss hat **Dutzende KONKRETE Punkte** zur **Attraktivierung der Bahnstationen** vorgeschlagen. Diese sind mit der ÖBB umzusetzen.
- Das gute Bahnangebot kann stärker bewusstmacht werden – **Umsteigen** soll noch **populärer** werden.
- Dafür sollen immer wieder **Schnupperfreifahrtangebote** gemacht werden. Hürden wie die Benützung von Automaten sollen durch Einschulungen oder Apps verringert werden.
- **Der Hauptknoten zum Umsteigen soll Purkersdorf-Zentrum bleiben, weil dadurch auch der Hauptplatz und die Geschäfte aufgewertet werden. Unter-Purkersdorf soll zum Umsteigen ausgebaut werden, wenn es gelingt, die Kernzone bis Unter-Purkersdorf auszuweiten.**
- In Wienerwald-Gemeinden sollten möglichst viele möglichst wohnortnah ein Öffi nutzen. Daraus folgt, dass nur ausnahmsweise PKWs aus Nachbargemeinden bei unseren Bahnstationen anzutreffen sein sollten.
- Und daraus ergibt sich wieder, dass wir, wie z.B. Schwechat, eine **Parkraumbewirtschaftung** in wichtigen Gemeindeteilen einführen sollten.
- Deswegen brauchen wir **nur wenig zusätzliche P&R-Stellplätze**.
- Insbesondere die (Zubringer-)Busse aus Gablitz und Neu-Purkersdorf sind noch deutlich zu verdichten, damit werden auch Staus zu den Hauptverkehrszeiten verringert.
- Purkersdorf fördert über Ortsfahrschein und Nachtbus weiter die Busse.
- Es existiert ein **KONKRETES Radwege**-Maßnahmenprogramm, das umgesetzt wird. Das Land fördert derzeit die Planung eines zusätzlichen ordentlichen Radwegs entlang B1 und b44.
- Bei den **Gehsteigen** wurde seit Beginn der Corona-Zeit vielen bewusst, dass viele zu schmal sind. Ein Gehsteigausbaukonzept soll kommen.
- **Gehwege** in den Siedlungen und auch im Zentrum sollen ausgebaut und geschaffen werden. Ein Gehwegekonzept dazu wird kommen
- Purkersdorf fördert ein gutes **Stadttaxi**, das ausgebaut und noch stärker genutzt werden kann und soll. Weitere bedarfsgesteuerte Angebote sollen geschaffen bzw. unterstützt werden.
- Purkersdorf ist dabei, ein **Carsharing von Elektromobilen** zu unterstützen.
- Die Digitalisierung kann und soll das alles gut abstimmen und unterstützen (Apps).

Und der **Fantasie für weitere Vorschläge** sind keine Grenzen gesetzt.

c. Aktueller Stand betr. Bestellung Radabstellanlagen und definitive Aufstellungsplätze

SACHVERHALT

Der Ausschussvorsitzende hat den Bürgermeister gebeten die Bestellung von Radabstellanlagen (über den Regionalverband) wegen des Bedarfs an den Schulen von 10 auf 15 aufzustocken, damit die Gemeinde dann etwa 8 Anlagen (kombinierte 3-Bügel-Ständer) zu Verfügung hat. Der Bürgermeister entsprach der Bitte.

Die Lieferung verzögerte sich zuletzt aufgrund von Probleme in der Lieferkette. Nun ist eine Lieferung für KW 38 angekündigt.

Aufgestellt sollen entsprechend bisheriger Festlegungen nun Ständer bei der Volksbank, bei Bipa, bei der Post (dafür werden die kosten von der Post übernommen), vor dem Schloss, und 2oder 3 bei der Volksschule und einer bei der NMS, 1 ist Joker

d. Aktueller Stand betr. Radnetzplanung

SACHVERHALT

Am 6.Juli bei der Startveranstaltung für die Radnetzplanung für die Gemeinden Eichgraben bis Purkersdorf war die Stimmung sehr gut. Für Purkersdorf geht es dabei um die Radwegplanung an B1 und B44 samt Zufahrtradwegen. Experten vom Land NÖ meinten, sie wünschten sich so ein Engagement auch in anderen Regionen.

Die Radnetzplanung ist schon weit fortgeschritten und soll im ersten Quartal 21 abgeschlossen werden und in eine Detailplanung übergehen.

Die nächste Besprechung ist am 20. September.

e. Aktueller Stand betr. Einreichung der Erneuerung Rad-Gehweg Christkindlwald

SACHVERHALT

GR Brunner S. und Teufl nehmen wieder teil

Die im Frühjahr vom GR beschlossene Erneuerung Rad-Gehweg Christkindlwald befindet sich nach Zusammenstellung aller Unterlagen im Status der Einreichung um eine Förderung beim Land unmittelbar vor der Einreichung

f. Update Radwege-Maßnahmen-Konzept

SACHVERHALT

Unter Beteiligung der Radlobby Purkersdorf fand mit dem Baudirektor eine 3-stündige Besprechung zum Stand der Umsetzung des Radwege-Maßnahmenkonzepts statt. Das 47 Maßnahmen umfassende Konzept wird auf die Version 2.1. upgedatet

g. Durchfahrt (Durchgang) Moder/Sommer und Deutschwaldstraße 10a

SACHVERHALT

Das Radfahren auf der Deutschwaldstraße ist bekanntlich im unteren kurvigen Bereich nicht ideal möglich, und gerade für Kinder gefährlich. Die Alternativroute über die Grillparzergasse ist allerdings durch grundlegende Probleme der Durchfahrt über das frühere Grundstück Moder /Sommer (jetzt Wohnkompanie) bzw. über das Grundstück Deutschwaldstraße 10 a (Schranken) existentiell gefährdet. Dazu fand unter Beteiligung der wesentlichen Akteure am 10.9. eine Besprechung statt.

Dazu kommt, dass die BewohnerInnen der Grillparzergasse sehr besorgt sind, dass der Abbruch- und Baustellenverkehr für das Grundstück Moder /Sommer (jetzt Wohnkompanie) nicht über den kurzen Weg an die Deutschwaldstraße führen soll, sondern über die Grillparzergasse, die Wohnstraße ist.

Auf Grund der komplexen Lage liegt die Inanspruchnahme einer fachlichen juristischen Beratung mit dem Ziel der Sicherung öffentlicher Interessen (des Durchgangs) nahe

h. Veranstaltung "Einstieg E-Mobil-Sharing Purkersdorf"

SACHVERHALT

Im Ausschuss 7 wurde die Veranstaltung "Einstieg E-Mobil-Sharing Purkersdorf" geplant. Sie findet am Freitag 1. Oktober 2021, 15:30 Uhr im kleinen Stadtsaal Purkersdorf statt - mit Präsentationen der funktionierenden Modelle in **Pressbaum** und **Eichgraben**:

- Dr. Peter Großkopf, Obmann des „Vereins zur Förderung energieeffizienter Mobilität in der Stadtgemeinde Pressbaum“
- Michael Pinnow, Verein ElektroMobil Eichgraben

Siehe auch:

<http://www.elektromobil-pressbaum.at/cms/>

<https://www.eichgraben.at/mobilitaet-und-strasse/elektromobil-eichgraben/>

Es wird um Weiterleitung der Information und um Teilnahme ersucht.

Nach dieser Veranstaltung mit Informationscharakter soll dann eine weitere Zusammenkunft aller Interessierten bezüglich konkreter Entscheidungen stattfinden, wobei auch weitere konkrete Vorschläge zur Realisierung (z.B.: Der Vorschlag bzgl. Porsche-Car-Sharing besprochen werden sollen, wobei ein Berater der ENU die Teilnahme zugesagt hat.

i. Nextbike

SACHVERHALT

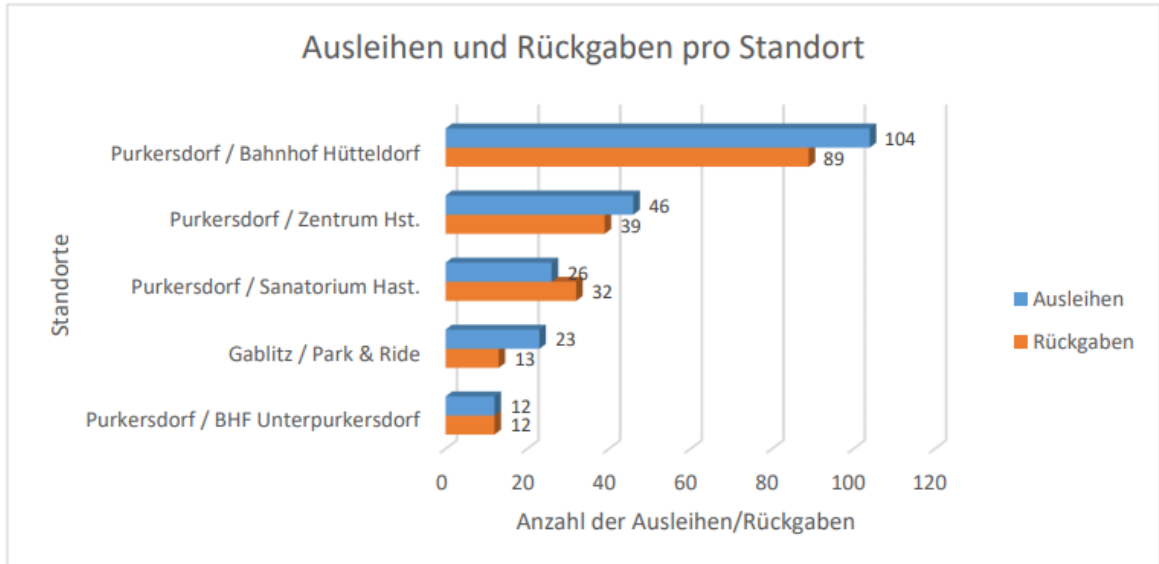
Frau DI Dörflinger übermittelte dem Ausschussvorsitzenden folgendes Schreiben des Radlands NÖ. Da Nextbike auch Kosten für die Gemeinde bedeutet, ist diese Information für die weitere Meinungsbildung und etwaige Maßnahmen von Bedeutung.

In der Mitteilung von Radland NÖ heißt es:

„Wir möchten Sie zur Jahresmitte über die Entwicklung von nextbike in Niederösterreich und in Ihrer Gemeinde informieren.

Folgende Zahlen zeigen, dass sich nextbike trotz Krisenzeiten im Vergleich zum Vorjahr gut entwickelt hat:

- Bei den Ausleihen konnte im Durchschnitt ein **Plus von 30%** erzielt werden
 - In der Wiener Wald Region sind die Ausleihen jedoch **um 24% gesunken**
 - In der ersten Jahreshälfte wurden ca. **200.500 km** mit den nextbikes zurückgelegt
 - Seit Anfang des Jahres haben sich **4.200 neue Kunden** für nextbike in Niederösterreich registriert
- Wir bedanken uns an dieser Stelle für Ihr Engagement und Mitarbeit, nextbike für viele Menschen attraktiv zu machen“.



j. Maßnahmen zur Beschleunigung der Bearbeitung von Verkehrsmaßnahmen bei der BH

GR Kasper verlässt den Saal

SACHVERHALT

Derzeit befinden sich ca. ein Dutzend von beschlossenen Maßnahmen im Sinne eines menschen- und umweltfreundlicher Verkehrs bei der BH zur Begutachtung, zum Teil schon seit über einem Jahr. Begründet werden die signifikanten Verzögerungen mit Personalknappheit. Da eine dynamische Entwicklung nicht absehbar ist, ist ein klares politisches Statement seitens der Stadtgemeinde angebracht.

Es liegt nahe ein Schreiben jedenfalls an den Landesbaudirektor und an den Bezirkshauptmann beschließen, in dem diese bestimmt gebeten werden, dass ehebaldigst Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass Ansuchen der Stadtgemeinde schnell abgearbeitet werden können, und auch in Zukunft Verkehrs-Maßnahmen der Stadtgemeinde hinsichtlich der Erfüllung der verkehrspolitischen Zielstellungen der Landes- und Bundesregierungen in angemessener Zeit begutachtet und entschieden werden.

ANTRAG

*GR Kasper nimmt wieder teil
GR Banner verlässt den Saal
GR Pokorny verlässt den Saal
GR Banner nimmt wieder teil*

Der Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis.

*GR Wiltschek verlässt den Saal
GR Pokorny nimmt wieder teil*

Wortmeldungen: Kasper, Steinbichler, Weininger, Baum, Klinser, Ritter	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
---------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------

**Klima- und Umweltschutz – Landschaftspflege und –planung
KELLNER STR DI Sabina**

GR0250 Bericht aus dem Ressort

Berichterstatteerin: KELLNER STR DI Sabina

*Der Grünflächen-Kataster, erstellt von Gilbert Saxl ist überwiegend fertiggestellt. Darauf aufbauend wollen wir in einem ersten Schritt Flächen festlegen, auf denen wir im Frühjahr Naturwiesen anlegen können.

Um das Wissen zu vertiefen, worauf es bei der Aussaat und Pflege von Naturwiesen ankommt habe unsere Gärtner am 9. September am „Praxistag Naturwiesen“ – einer Schulung von „Natur im Garten“ - teilgenommen.

* Die Umgestaltung und Bepflanzung des Containerbereiches am Post-Parkplatz ist fast abgeschlossen und wird gut angenommen. Lediglich die Aufstellung eines niedrigen Holzzaunes – der verhindern soll, dass Fußgänger durch die Grünfläche gehen und die Pflanzen niedertreten – steht noch an.

* Naturverjüngung - Dreiecks-Grünfläche am westlichen Ende der P&R-Fläche (gegenüber der Kellerwiese beim Zebrastrreifen):

Der gegenständliche Bereich wurde gerodet und soll nun als Beispielfläche für eine Waldverjüngung/Waldrandzone beispielhaft betreut werden.

Im ersten Schritt wird im oberen Bereich, im Rahmen eines Schulprojektes der Neuen Mittelschule mit dem Naturpark am 28. September eine Winterlinde gepflanzt und ein Totholz-Zaun angelegt.

Der, durch Anflug dicht bewachsene Bereich wird noch heuer ausgedünnt. Zusätzlich sollen Büsche gepflanzt werden. Nächstes Jahr sind einzelne Nachpflanzungen – im Sinne einer guten Durchmischung – vorgesehen.

Weiters ist die Aufstellung einer Informationstafel geplant.

* Feihlerhöhe: Derzeit finden umfassende Arbeiten zur die Sanierung der Sitzplätze und Wege statt, die bis zum Nationalfeiertag abgeschlossen sein werden, so dass die Feihlerhöhe anlässlich des zehnjährigen Jubiläums für Besucher attraktiver und besser zugänglich ist.

GR Wiltschek nimmt wieder teil

*Klimakampagne und Klimatag: Der erste Purkersdorfer Klimatag wird am 1. Oktober – unter Einhaltung der dann geltenden Covid-Bestimmungen - stattfinden. Mit dem letzten Amtsblatt wurde eine Klima-Beilage mitgeschickt, in der alle Programmpunkte angeführt und beschrieben sind. Die Veranstaltung soll Teil eines fortlaufend geplanten Diskussions- und Entwicklungsprozesses sein um die Themen Klimawandel und Klimaschutz verstärkt in den Fokus zu rücken und durch Information und Motivation ein nachhaltiges Handeln in allen Bereichen zu fördern.

* Fortschritt e5-Teilnahme: Die für die Aufnahme erforderliche Ist-Stands-Analyse wird laufend von Frau DI Dörflinger und Hrn. Saxl mit Unterstützung weiterer Abteilungen des Rathauses durchgeführt.

Einen vorläufigen Zwischenstand haben wir bereits mit unserem Betreuer von der Energie und Umweltagentur des Landes NÖ (eNu) besprochen und dabei noch offene Fragen geklärt. Da wir mit der Bearbeitung im Zeitplan liegen, rechne ich noch heuer mit einer Aufnahme in das e5-Programm. (e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden: unterstützt Gemeinden bei einer nachhaltigen Klimaschutzarbeit. Das Ziel ist es, langfristige Maßnahmen zu setzen und deren Wirksamkeit zu evaluieren).

ANTRAG - BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zu Kenntnis.

Wortmeldungen: Klinser, Ritter	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------

Schulen – Bildungswesen – Digitalisierung – PISTRACHER STR Gerald

GR0251 Bericht – Wertindexanpassung Apetito – Essen Hort

Berichterstatter: PISTRACHER STR Gerald

Laut Leistungsbeschreibung der Ausschreibung ist eine Preisanpassung unter Zugrundelegung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2020 - 2021 zulässig, wenn eine Indexsteigerung zumindest 3% beträgt. Der Index ist mit Juli 2021 im Vergleich zur Ausgangsbasis Juli 2020 um 2,9 % gestiegen.

Deshalb werden ab September 2021 ein Menüpreis von € 3,18 netto von der Firma Apetito der Stadtgemeinde Purkersdorf für das Mittagessen im Hort und SPZ in Rechnung gestellt (Preiserhöhung um € 0,9 pro Portion). Die Differenz zu dem Betrag, welcher den Eltern verrechnet wird (€ 3,80 brutto), beträgt immer noch ein Plus von € 0,30 pro Essen.

ANTRAG - BERICHT

an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der Indexanpassung entsprechend des Vertrages und wie im Sachverhalt dargestellt mit der Firma Apetito ab 1. September 2021 zur Kenntnis. Die Indexanpassung und die damit verbundene Preiserhöhung werden nicht an die Eltern weitergegeben, sodass der Preis pro Mittagessen für die Eltern mit € 3,80 brutto unverändert bleibt.

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	-----------------------------------------------------------------

GR0252 Aussetzung ‚Auswärtigen-Tarife‘ – Hort

Antragsteller: PISTRACHER STR Gerald

Entsprechend dem Verfahren beim Kindergarten-Förderansuchen soll auch das Verfahren zur Aussetzung der auswärtigen Tarife für einkommensschwache Familien, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Purkersdorf verlegen und somit einen auswärtigen Tarif entrichten müssen, in Zukunft einfacher, praktikabler und verwaltungsökonomischer werden. Aus diesem Grund wurde ein Ansuchen ausgearbeitet. Die darin enthaltenen Einkommensgrenzen des Familieneinkommens und für Alleinerziehende orientieren sich dabei an den Richtlinien der „NÖ Kinderbetreuungsförderung für Eltern“ des Landes NÖ vom 1.9.2018.

Die Einkommensgrenze des Familieneinkommens zur Aussetzung der auswärtigen Tarife beträgt daher wie folgt:

1 Kind bis € 2.000,00	2 Kinder bis € 2.350,00	3 Kinder bis € 2.800,00	4 bis € 3.250,00	Kinder
--------------------------	----------------------------	----------------------------	---------------------	--------

Die Einkommensgrenze für Alleinerziehende zur Aussetzung des auswärtigen Tarifs beträgt:

1 Kind bis € 1.400,00	2 Kinder bis € 1.750,00	3 Kinder bis € 2.200,00	4 bis € 2.650,00	Kinder
--------------------------	----------------------------	----------------------------	---------------------	--------

Für jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, erhöht sich die Einkommensgrenze um 450,- Euro.

Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

Das Kind und zumindest ein/e Erziehungsberechtigte/r muss bei Beginn des Kindergartenbesuches bzw. Hortbesuches den Hauptwohnsitz in Purkersdorf haben.

Frau Smolik soll zukünftig als zuständige Sachbearbeiterin die Kriterien für die Aussetzung des auswärtigen Tarifes anhand der definierten Kriterien selbstständig prüfen, dem Bürgermeister zur Freigabe vorlegen und den zutreffenden Tarif entsprechend vorschreiben. Auf die die Aussetzung des auswärtigen Tarifes besteht kein Rechtsanspruch.

ANTRAG

an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt das oben angeführte Verfahren und deren Richtlinien zur Aussetzung auswärtiger Tarife, das beigelegte Ansuchen (Formular) sowie die oben angeführten Einkommensgrenzen.

Beilage: Ansuchen um Aussetzung des auswärtigen Tarifes für die Nachmittagsbetreuung in einem NÖ Landeskindergarten bzw. im Schülerhort der Stadtgemeinde Purkersdorf

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
-----------------------	------------------------------------------------------------------

BEILAGE zu GR0252 NÖ Kinderbetreuungsförderung

Elternförderung für Kinder über 3 Jahre

NÖ Kinderbetreuungsförderung für Eltern



Unterstützung für berufstätige Eltern, die ihre Kinder (über 3-Jährige) durch NÖ Tageseltern, in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen oder NÖ Horten betreuen lassen.

Richtlinien - gültig ab 01.09.2018

F3-FFA-211/002-2018

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich fördert gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 NÖ Familien gemäß § 3 NÖ Familiengesetz, wenn diese ihre Kinder durch Tageseltern, in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen oder in NÖ Horten betreuen lassen und die entsprechenden Bestimmungen dieser Gesetze eingehalten werden.
- 1.2 Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Förderung der Eltern

- 2.1 Das Land NÖ kann einer NÖ Familie für jedes von einer Tagesmutter, einem Tagesvater, in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung oder in einem NÖ Hort betreute Kind über 3 Jahren einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag gewähren.
- 2.2 Die Erziehungsberechtigten müssen die Einwilligung zur Betreuung eines Kindes geben und eine Betreuungsvereinbarung schließen (Mindestinhalt: Betreuungsbeitrag, Betreuungszeit)

Im Sinne dieser Richtlinien gelten als:

- 2.3 **Ganztagsbetreuung:** Betreuungszeit eines Minderjährigen vor dem Schuleintritt von 160 Stunden bzw. nach dem Schuleintritt von 80 Stunden je Monat. Bei anderen zeitlichen Verpflichtungen erfolgt eine aliquote stundenmäßige Berechnung. Randzeiten (6 bis 8 Uhr bzw. 17 bis 20 Uhr) können im Verhältnis 1 zu 1,5 bewertet werden.
- 2.4 **Betreuungsbeitrag:** Monatliche Aufwandsentschädigung, die die Erziehungsberechtigten für die Betreuung eines Minderjährigen leisten. Die Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Betreuungsbeitrages.
- 2.5 **Familieneinkommen:** Monatliches Familiennettoeinkommen der oder des Erziehungsberechtigten, einschließlich des Nettoeinkommens einer etwaigen Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, einschließlich Alimente bzw. Unterhaltsvorschüsse, Pflegekindergeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Kinderbetreuungsgeld.

Als Einkommen gilt:

- 2.5.1 bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;
- 2.5.2 bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

- 2.6 Die förderbaren Betreuungsstunden müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Arbeitszeit bzw. zum Arbeitseinkommen stehen.

Berufstätigkeit / Wochenstunden bei Alleinerziehenden oder wenn der Partner oder Partnerin Vollzeit (oder > 30 WStd.) beschäftigt ist	Maximal anerkannte monatliche Betreuungszeit	Monatlicher Zuschuss zum Betreuungsbeitrag bei einer Förderung von		
		25 %	50 %	75 %
mehr als 30 WStd.	160 Std.	€ 84,00	€ 168,00	€ 252,00
mehr als 20 bis 30 WStd.	120 Std.	€ 63,00	€ 126,00	€ 189,00
mehr als 10 bis 20 WStd.	80 Std.	€ 42,00	€ 84,00	€ 126,00
bis 10 WStd.	40 Std.	€ 21,00	€ 42,00	€ 63,00

- 2.7 Anerkannte Kosten:

Der maximal anerkannte Stundensatz beträgt € 2,10 für jedes Kind über 3 Jahren.

- 2.8 Berechnung der Förderung:

Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab. Gefördert wird jener Anteil (25%, 50% oder 75%) an den anerkannten Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen (Tabelle) liegt.

Einkommenstabelle (netto)

Familie				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
bis € 2.000,00	bis € 2.350,00	bis € 2.800,00	bis € 3.250,00	75 %
bis € 2.200,00	bis € 2.550,00	bis € 3.000,00	bis € 3.450,00	50 %
bis € 2.400,00	bis € 2.750,00	bis € 3.200,00	bis € 3.650,00	25 %
darüber	darüber	darüber	darüber	0 %
Alleinerziehende				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
bis € 1.400,00	bis € 1.750,00	bis € 2.200,00	bis € 2.650,00	75 %
bis € 1.600,00	bis € 1.950,00	bis € 2.400,00	bis € 2.850,00	50 %
bis € 1.800,00	bis € 2.150,00	bis € 2.600,00	bis € 3.050,00	25 %
darüber	darüber	darüber	darüber	0 %

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um € 450,-

Antragstellung

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten.
 3.2 Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, zur Berechnung der Förderung vorzulegen.

Entsprechende Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter www.noel.gv.at.

- 3.3 Erziehungsberechtigte, die die Betreuung ihres Kindes oder ihrer Kinder selbst durchführen können (weil sie z.B. nicht berufstätig sind) und dafür insbesondere Kinderbetreuungsgeld oder eine andere vergleichbare Leistung beziehen, können keinen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten.

Datenverarbeitung

- 4.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Kinderbetreuungsförderung sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO sowie § 7a NÖ Familiengesetz:
- Erziehungsberechtigte des oder der betreuten Kinder: Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geburtsdatum, Beruf, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), gegebenenfalls Bankverbindung
 - Name, Geburtsdatum und Kontaktdaten des oder der betreuten Kinder
 - Name der vom Antragsteller oder der Antragstellerin bekanntgegebenen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, Familieneinkommen, vom Antragsteller oder Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung (insb. Einkommensnachweis der Erziehungsberechtigten sowie im gemeinsamen Haushalt lebender Partner oder Partnerin, Nachweis über den Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Geburtsurkunden der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, für die Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird, Meldebestätigung gemäß Meldegesetz 1991 aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)
 - Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Tagesmutter oder des Tagesvaters bzw. des Rechtsträgers der Tagesmutter, des Tagesvaters oder der Kinderbetreuungseinrichtung, die das Kind betreut
 - Betreuungsform, Betreuungsausmaß und Kosten der Betreuung des Kindes
 - Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen
 - Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Kinderbetreuungsförderung
- 4.2 Im Falle einer Betreuung des Kindes durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater übermittelt diese oder dieser der förderabwickelnden Stelle zum Zweck der Berechnung der Förderhöhe monatlich Namen der betreuten Kinder für die eine NÖ Kinderbetreuungsförderung bezogen wird, Betreuungsmonat und Anzahl der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.
- 4.3 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 4.4 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich.
- 4.5 Die personenbezogenen Daten werden gem. § 7a Abs 3 NÖ Familiengesetz solange gespeichert, solange dies für die unter Punkt 4.1 angeführten Zwecke erforderlich ist.
- 4.6 Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich hat der Antragsteller oder die Antragstellerin die Möglichkeit, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 4.7 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Ebenso ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDRG 2012 durchzuführen.
-

Meldepflicht und Rückerstattung

- 5.1 Der Antragsteller oder die Antragstellerin sind dazu verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der NÖ Kinderbetreuungsförderung dem Land NÖ schriftlich anzuzeigen. Insbesondere hat der Antragsteller oder die Antragstellerin die Beendigung (auch Wechsel) der Betreuungsvereinbarung mit der Tagesmutter, dem Tagesvater oder der Betreuungseinrichtung unverzüglich bekanntzugeben. Wird eine neue Betreuungsvereinbarung (z.B. bei Wechsel) abgeschlossen, so ist ein neuer Antrag auf NÖ Kinderbetreuungsförderung zu stellen.
- 5.2 Wurde der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist dieser über Aufforderung dem Land NÖ unverzüglich rückzuerstatten.

Auszahlung der Zuschüsse

- 6.1 Die Zuschüsse werden monatlich auf das Konto der Erziehungsberechtigten bzw. direkt an die Tageseltern oder die Betreuungseinrichtung überwiesen.
- 6.2 Eine Förderung kann für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

Härteklauseel

- 7.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten Ausnahmeregelungen treffen:
- So kann etwa
- bei der Betreuung eines erheblich behinderten Kindes durch eine Tagesmutter oder eines Tagesvaters der Zuschuss zum Betreuungsbeitrag gemäß Punkt 2.4 bis 50 % pro Kind und Monat erhöht werden (bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe gemäß Familienlastenausgleichsgesetz 1967, ist eine erhebliche Behinderung anzunehmen), wenn die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Ausbildung über die Betreuung behinderter Kinder erfolgreich absolviert hat oder
 - zum Wohl des Kindes von anderen Bestimmungen dieser Richtlinien abgewichen werden.

Tageseltern Trägerorganisationen (Stand September 2018):

Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH Kinder, Jugend & Familie	Ferstlergasse 4 3100 St. Pölten	Tel. 02742 / 249
Service Mensch GmbH Volkshilfe Niederösterreich	Grazer Straße 49-51 2700 Wr. Neustadt	Tel. 02622 / 82200 DW 6433 od. 6435
Caritas der Diözese St. Pölten	Schulgasse 10 3100 St. Pölten	Tel. 02742 / 841 DW 662
Verein „Tagesmütter-Initiative Sonnenkinder“	Plankengasse 17/1 2700 Wiener Neustadt	Tel. 0650 / 7750 007
Kids' care	Kastelicgasse 2 3100 St. Pölten	Tel. 0664 / 8521471
Kath. Familienverband der Diözese St. Pölten	Schreinergergasse 1 3100 St. Pölten	Tel. 02742 / 3542 03

GR0253 Bericht – Budgetplanung 2022

Berichterstatter: PISTRACHER STR Gerald

Budget Digitalisierung:

In der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2020 wurde ein neuer Budgetposten für Digitalisierung geschaffen und diesem Budgetposten wurden für das Jahr 2021 EUR 10.000,- zugewiesen. Der Ausschuss hatte sich in seiner Sitzung vom 04.08.2020 für einen Budgetposten für EUR 100.000,- ausgesprochen.

Für die anstehenden Projekte der Digitalisierung soll daher ein Budgetposten von EUR 100.000,- geschaffen werden.

Budgetplanung Volksschule:

Digitalisierung und Modernisierung Volksschule:

Durch die Installation der ersten SMART Boards wurde ein wichtiger Schritt zur besseren Ausstattung und Modernisierung der Volksschule gesetzt. Dem ersten Schritt folgt logischerweise der nächste Schritt und daher wird ein Budgetposten in der Höhe von EUR 40.000,- für die nächsten Schritte zur Modernisierung der Volksschule eingereicht.

Elektronisches Sperrsystem Volksschule:

Das elektronische Sperrsystem ist seit langem ein Thema und hat in der Vergangenheit zu einigen Problemen geführt. Daher soll die Umstellung auf ein elektronisches Sperrsystem nun verwirklicht werden. Die Firma Esseca hat nun ein erstes Angebot abgeben und dies beläuft sich auf EUR 17.900,-

Um die Umstellung im nächsten Jahr umzusetzen, benötigen wir daher einen Budgetposten von EUR 18.000,-.

Begrünung Innenhof Volksschule:

Um den Innenhof der Volksschule grüner und attraktiver zu gestalten, wird ein Budget von EUR 8.000,- berücksichtigt.

Budgetplanung Hort:

Für anstehende Sanierungsarbeiten im Hort wird wie im Vorjahr ein Budgetposten von EUR 10.000,- beantragt.

ANTRAG – BERICHT

an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die zu beantragenden Budgetzahlung zur Kenntnis.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis:
Ritter, Pistracher, Pannosch	Einstimmig zur Kenntnis genommen

GR0254 Bericht – Neubau Volksschule

Berichterstatter: PISTRACHER STR Gerald

Herr Prochaska (WIPUR) hat eine erste Stellungnahme und Berechnung zur Kapazität der Kindergärten und der Volksschule durchgeführt.

Hier sein erstes Feedback und die Berechnung im beiliegenden Excel Sheet.

In der Anlage übermittle ich ein excel-file zum Thema „Entwicklung Kapazitäten Kindergärten und Volksschule“ in den nächsten Jahren. Das excel-file besteht aus 3 Registerblättern – „Berechnung Kapazitäten“, „Auswertung Bauprojekte“ und „Bauprojekte“.

*Das **Registerblatt „Bauprojekte“** hat als Basis die vom Bauamt erfassten Bauprojekte – eingereichte Projekte. Ich habe dann größtenteils die fehlenden Fertigstellungstermine – diese sind ja für die weiteren Betrachtungen wichtig – unter Annahme 3 Monate Bauverfahren und 18 Monate Bauzeit dazu geschätzt. Aus der Liste kann man nun klar erkennen, dass insgesamt 72 Projekte mit insgesamt 277 Wohneinheiten anhängig sind – davon 41 Projekte im Einfamilienhausbereich und 31 Projekte im Mehrfamilienwohnhausbereich mit 236 Wohneinheiten.*

*Das **Registerblatt „Auswertung Bauprojekte“** stellt die Zusammenfassung der Bauprojekte nach Fertigstellungsjahren und den daraus folgenden Relevanzen für Kindergarten und Volksschulplätze dar. Folgende Annahmen habe ich dabei getroffen: Nach Durchsicht von 3 großen „jüngeren“ bestehenden Wohnhausanlagen in der Wiener Straße habe ich eine Altersklassifizierung der Erwachsenen durchgeführt: bei der „jüngsten“ Anlage ergab dies folgendes Ergebnis: Personen bis 35 Jahre: 29,65%, Personen 36-50 Jahre: 44,19% und Personen >50 Jahre: 26,16%. Ich habe nun den Wert von 30% für die Personengruppe -35 Jahre angesetzt und weiters unterstellt, dass diese Gruppe 2 Kinder bekommt – das 1. Kind ein Jahr nach Fertigstellung der Wohnung und das 2. Kind ein Jahr später. Denselben Ansatz habe ich auch bei den Einfamilienhäusern angenommen! Sie können auch natürlich in das gelb hinterlegte %-Feld einen anderen Wert eingeben – es rechnet sich dann alles automatisch durch und das ist auch mit dem Registerblatt „Berechnung Kapazitäten“ verknüpft – dort sieht man dann auch sofort die Auswirkungen der Änderungen!*

*Im **Registerblatt „Berechnung Kapazitäten“** ist das Ergebnis der Berechnungen ersichtlich. Grundlage sind einerseits die Ist-Geburtenzahlen bis zum Jahr 2020 – die Geburtenzahlen bis zum Jahr 2024 habe ich einfach einmal auf Basis des 2020er-Wertes weiter fortgeschrieben! Ab dem Jahr 2024 habe ich dann die zusätzlichen Kinder aus den Neubauprojekten dazugestellt – davor sind sie ja bereits in den Ist-Geburtenzahlen enthalten! Bei meinen getroffenen Annahmen sieht man, dass es im Kindergartenbereich im Jahr 2026 kurz einmal eng auf die reduzierte Kapazität (Auslastung rund 88% aufgrund Anteil 2½ jährige Kinder) werden könnte. Dasselbe spielt sich in der Volksschule dann um 3 Jahre später versetzt im Jahr 2029 ab – da würde man aufgrund meiner Berechnungen eine zusätzliche Klasse benötigen. Das Schuljahr 2021/22 wird in der Volksschule ja wieder mit 4 normalen ersten Klassen und einer Vorschulklasse und der Mehrstufenklasse bestritten – und dies führt aufgrund der Berechnungen wohl auch bis zum Jahr 2028 zu keinem Platz-Problem. Davor gibt es sogar 3 x ein Jahr, wo man mit 1 Klasse weniger auskommen sollte – das könnte auch ev. den Engpass mit 1 Klasse im Jahr 2029 abfedern.*

Auf Basis der obigen Ausführungen und den von mir getroffenen Annahmen komme ich zu folgendem Ergebnis: Unter der Voraussetzung der Beibehaltung der derzeitigen Rahmenbedingungen für Kindergärten und Volksschulen (Gruppen- bzw. Klassengrößen) und der Beibehaltung der derzeitigen Schulform in der Volksschule sollte es möglich sein, mit den derzeitigen räumlichen Kapazitäten knapp das Auslangen bis zum Jahr 2030 zu finden! Sollte der Umstieg auf andere Schulformen – z.B. Ganztagschule – ernsthaft geplant werden, wird dies nur an einem komplett neuen Standort unter erheblichen Zusatzkosten möglich sein und natürlich unter Abarbeitung einer Reihe von Zusatzthemen

– z.B. wie können dann freiwerdende Räumlichkeiten in Schul- bzw. Hortgebäuden finanziell optimiert weiter verwertet werden?

ANTRAG - BERICHT

an den Gemeinderat. Dieser Bericht wird zur Kenntnis genommen.
STR Pistracher hat bereits, wie mit dem Ausschuss besprochen, ein Feedback an Herrn Prochaska verfasst. Das wesentliche Feedback zusammengefasst:

Strategisch sind in der Auswertung noch einige Punkte nicht berücksichtigt und müssen ergänzt werden:

- Ganztageschule – Der Ausschuss spricht sich für das Angebot einer Ganztageschule in Purkersdorf aus. Mit dem derzeitigen Raumangebot ist dies jedoch nicht realisierbar.
- Mehrstufenklassen – Obwohl es noch keine konkreten Zahlen gibt, mehrt sich der Wunsch der Eltern eines größeren Angebots an Mehrstufenklassen, welche auch ein größeres Raumangebot erfordern
- Gemeinsame Nutzung der Ganztageschule mit Nachbargemeinden

Weitere Anmerkungen zu der Kalkulation der WIPUR:

- Bisher ist ein möglicher Wohnbau in Unter-Purkersdorf nicht berücksichtigt
- Mögliche Nachholeffekte nach der Bausperre sollen miteinkalkuliert werden
- Es fehlen einige Projekte in der Aufstellung
- Es wurde eine Annahme von 85 Kindern p.a. getroffen obwohl der Durchschnittswert der letzten 5 Jahre (2015 – 2020) 100 Kinder betragen hat – diese Annahme scheint sehr konservativ zu sein

Wortmeldungen: /	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
----------------------------	------------------------------------------------------------------------

STR Weinzingler verlässt den Saal

GR0255 Bericht – Anschaffung Smart Boards – Volksschule

Berichterstatter: PISTRACHER STR Gerald

Die Installation der SMART Boards in den neuen 1. Klassen der Volksschule wurde erfolgreich abgeschlossen.

Sämtliche vorbereitenden Maßnahmen und die Montage der Boards sind reibungslos abgelaufen. Die Funktionsfähigkeit wurde überprüft und es läuft alles.

Auch die gewünschten analogen Whiteboards wurden in den Klassen montiert.

Die Lehrerinnen wurden am 25. August auf den Smart Boards eingeschult.

Derzeit wurden die alten Tafeln noch im Keller der Volksschule zwischengelagert. Die alten Tafeln sollen jedoch zur weiteren Verwendung gespendet werden.

Der Ausschussvorsitzende bedankt sich ganz herzlich bei Jasmin-Klemmer Schlögl und Werner Prochaska für die professionelle und rasche Installation der SMART Boards.

Der Ausschuss wird gemeinsam mit Vertretern der Volksschule und dem Elternverein eine Evaluierung im Dezember durchführen um die Akzeptanz und das Feedback aller einzuholen und einen ersten Erfahrungsbericht zu erstellen.

ANTRAG - BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Anschaffung der Smart Boards für die Volksschule zur Kenntnis.

*STR Weinzinger nimmt wieder teil
GR Passet verlässt den Saal*

GR Passet nimmt wieder teil

Wortmeldungen: Ritter, Pistracher, Pannosch, Posch;	Abstimmungsergebnis: Einstimmig zur Kenntnis genommen
---------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------

Eingebrachte Dringlichkeitsanträge

DA01

GR0261 **Parkraumbewirtschaftung NEU**

Antragsteller: ÖVP, SPÖ, NEOS; Vortragender: GR SELIGER Reinhardt

Begründung der Dringlichkeit: zeitnahe Einführung des Parkpickerls in Wien

Angesichts der anstehenden Einführung des flächendeckenden Parkpickerls in Wien hat der Gemeinderat entschieden eine entsprechende Arbeitsgruppe einzusetzen.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurden primär folgende Herausforderungen/ Problemfelder erörtert bzw. identifiziert:

- Es besteht das Risiko einer großen **Ausweich-Autowelle**, die mit dem neuen **Wiener-Parkpickerl** einhergeht. Den Kosten, die Purkersdorf dadurch erwachsen, stehen keine Einnahmen durch „Parktouristen“ entgegen!
- Im Zentrum Purkersdorfs kommt es durch „Weiterdrehen der Parkuhren“ zu einer **ineffizienten Nutzung** der öffentlichen Parkplätze. Die Umschlagshäufigkeit und damit die Kundenfrequenz leidet.
- Allgemein kommt es einer unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Parkflächen bei **Kosten für die Stadtgemeinde für die Kontrolle und die Erhaltung** der Parkflächen
- Angesichts diverser Anreize, die an einen Wiener Hauptwohnsitz gekoppelt sind, verlegen viele Menschen mit Lebensmittelpunkt in **Purkersdorf ihren Hauptwohnsitz nach Wien**. Dadurch entsteht Purkersdorf ein **finanzieller Schaden**
- Der P+R Parkplatz (aber auch andere) im Zentrum wird unentgeltlich von Dauerparkern genutzt. Im Kontrast dazu stehen **private Garagenplätze leer**.

Die Arbeitsgruppe hat die Situation mitsamt der anstehenden Parkzonenausweitung in Wien 14. umfassend evaluiert.

Die Arbeitsgruppe spricht folgende Empfehlung aus:

Per April 2022 soll es in Purkersdorf eine Lösung mit Anrainer-Parkpickerl für Menschen mit Hauptwohnsitz in Purkersdorf geben.

Diese (sowie alle anderen) Parameter **befinden sich noch in Abstimmung** und stehen in Abhängigkeit von Gesprächen der Raumplanung, mit dem Land NÖ, sowie anderen NÖ Gemeinden. Die Definition soll in einem Workshop mit den BGM fixiert werden. Es werden eine Reihe an Begleitmaßnahmen (z.B. für DN und Purkersdorfer Betriebe) und Sonderlösungen ins Auge gefasst.

Der Gemeinderat spricht sich für diese Umsetzung der Empfehlung aus und beauftragt

- die Arbeitsgruppe mit der Weiterführung ihrer Arbeit.
- Bei Bedarf die WIPUR mit der Analyse und Angebotseinholung für die technische Umsetzung
- die Stadtverwaltung mit dem Entwurf der Verordnung.

ANTRAG

Der Gemeinderat unterstützt die Umsetzung dieses Vorhabens und stimmt der weiteren Vorgehensweise zu.

GR Posch verlässt den Saal

Wortmeldungen: Frotz, Steinbichler, Teufl, Posch, Seliger, Röhrich;	Abstimmungsergebnis: Einstimmig
-------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

DA02

GR0262

Querungshilfe – An der Stadlhütte / B13

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Begründung der Dringlichkeit: besondere Unterstützungswürdigkeit der Ansuchenden

Für die BewohnerInnen der Dorfgemeinschaft Wienerwaldsee, An der Stadlhütte 5, ist das Naherholungsgebiet Wienerwaldsee sehr schwer fußläufig zu erreichen, da hierfür die Fahrbahn der stark befahrene B13 – An der Stadlhütte gequert werden muss. Ein Antrag der Dorfgemeinschaft bei der Bezirkshauptmannschaft um Errichtung eines Fußgängerüberganges wurde auf Grund der gesetzlichen Anforderungen (Mindestanzahl an Fußgängerquerungen im Verhältnis zu den Fahrzeugen wurde nicht erreicht) nicht bewilligt.

Nunmehr haben die BewohnerInnen der Dorfgemeinschaft Wienerwaldsee bei der Stadtgemeinde Purkersdorf um Unterstützung für die Errichtung einer Querungshilfe im Bereich An der Stadlhütte 5 – 9, ersucht, um so ein sicheres Queren der Straße zu ermöglichen.

Wie im Gemeinderat am 22.06.2021 bereits berichtet, wurden diesbezüglich bereits Gespräche mit der zuständigen Straßenbauabteilung Tulln und ein Lokalausweis durchgeführt um eine geeignete Stelle zu finden. Nunmehr liegt bereits ein Entwurf der Straßenbauabteilung Tulln vor. Entsprechend dem Planungsentwurf vom 20.08.2021 (Anhang) könnte die Fußgängerquerungshilfe im Nahbereich der beiden Buswartehäuschen errichtet werden. Die Verlegung der erst neu errichteten Buswartehäuschen wäre hier nicht erforderlich, ebenso keine Änderung von Grundgrenzen. Zwischenzeitlich wurde ein Schreiben an den zuständigen Landesrat Herrn DI Schleritzko mit der Bitte um Unterstützung bei der Planung und Umsetzung der notwendigen Baumaßnahmen gesandt. Ein Kostenvoranschlag der Straßenbauabteilung/meisterei Tulln liegt noch nicht vor. Die Kosten werden, in Anlehnung der Errichtungskosten für die Querungshilfe Linzer Straße, mit ca. € 30.000,00 geschätzt.

Um den Bewohnern der Dorfgemeinschaft Wienerwald so bald als möglich eine gesicherte Querung der B13 zu ermöglichen, ergeht folgender

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Projektentwurf vom 20.08.2021 zur Errichtung einer Querungshilfe auf der B13, auf Höhe An der Stadlhütte Onr. 5, prinzipiell zu.

Das Stadttamt wird ersucht, um die erforderlichen Bewilligungen und Verordnungen bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten anzusuchen.

Unter der Prämisse der max. Errichtungskosten von € 30.000,00 wird der Bürgermeister gemeinsam mit Vizebürgermeister und Stadtrat für Bauwesen ermächtigt, das Übereinkommen zur Errichtung der Querungshilfe auf der B13/An der Stadlhütte, mit dem Land NÖ abzuschließen. Über die Beauftragung bzw. das Übereinkommen ist dem Stadt- und Gemeinderat zu berichten.

Geschätzte Kosten: € 30.000,-
HH-Stelle: 5/612000-002300
Kreditrest: € - 70.644,02

*GR Kaukal verlässt den Saal
GR Posch nimmt wieder teil*

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis:
Klinser, Steinbichler, Weinzinger	Einstimmig

BEILAGE zu DA02 / GR0262 – Projektentwurf NÖ Straßenbauabteilung vom 20.08.2021



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
GRUPPE STRASSE - NÖ STRASSENBAUABTEILUNG 2, TULLN



**AN DER STADTLHÜTTE
QUERUNGSHILFE
LAGE ENTWURF #2
1:200**

GEÄNDERUNGSNAME	PLANUNG
ORTSBEZUG	Stadtlhütte/Tulln JUGENDKLUB
PROJEKTNUMMER	PLANZUSATZ B13-13/2021-2
PROJEKTLEITER	30.0.2021
101 Staatsbauverwaltung 10100 Tulln an der Donau 10100 Tulln an der Donau	

DA03
GR0263 Car Sharing – Grundsatzbeschluss

GR Bernreitner verlässt den Saal

Antragsteller: ÖVP + SPÖ (Einbringer + Vortragender: GR Ritter + BGM Steinbichler)
Begründung der Dringlichkeit: rasche Umsetzung im Sinne der Schadstoffreduzierung und zeitnahe Zurverfügungstellung flexibler Mobilität

Im Zuge des gemeinsamen Zieles die CO2 Belastung zu reduzieren, schafft Purkersdorf mit einer eCar Sharing Lösung die Möglichkeit für Purkersdorfer auf ein Zweitauto bzw. ein Auto zu verzichten. Das Auto kann für einen fixen Zeitraum mittels Applikation von EuropeCar / ShareToo im Vorhinein gebucht werden, die Abrechnung mit dem Nutzer erfolgt zwischen EuropeCar / ShareToo und dem Nutzer. Das wirtschaftliche Risiko sowie die Wartung des Autos liegen bei EuropeCar/ShareToo. Die Stadtgemeinde Purkersdorf muss dem CarSharing Anbieter lediglich einen exklusiven E-Ladestationsstandort anbieten, als idealen Standort würde die Ladestation beim Rathaus erachtet werden, nicht nur auf Grund der sehr guten Erreichbarkeit in Zentraler Lage sondern auch weil die Mitarbeiter der Gemeinde z.B. Bauabteilung bei Besichtigungen, das System nutzen können. Der Stadtgemeinde stehen bei dem hier zum beschließenden Vorschlag, monatlich 150 „Frei“ Kilometer zur Verfügung. Die Kosten sind für die Stadtgemeinde kalkulier und planbar. Die einmalige Implementierungs-Gebühr beträgt EUR 1.490,-exkl. Steuer. die monatlichen Kosten für einen eGolf o.ä. belaufen sich auf EUR 400,-- exkl. Steuer. Im Gegenzug erspart sich die Stadtgemeinde bei Dienstreisen von Mitarbeitern die Reisespesen.

Das Risiko der Stadtgemeinde besteht darin, dass bei Nichtnutzung des Angebots der CarSharing Anbieter nach 3 Jahren, aus Gründen der Rentabilität das Programm einstellt. Nach den ersten 12 Monaten, kann der Vertrag mit ShareToo mit 2-monatiger Kündigungsfrist gekündigt werden.

Das Angebot von ShareToo gibt es bereits im Bezirk Mödling, welches auf Grund der hohen Akzeptanz bei der Bevölkerung weiter ausgebaut wird.

GR Kaukal nimmt wieder teil

ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für den Abschluss eines Nutzungsvertrags (mit einem der zur Verfügung stehenden Anbieter) nach einer Beratung durch die ENU aus und stimmt für die Errichtung einer zusätzlichen eLadestation im Zentrum von Purkersdorf.

STR Pannosch verlässt den Saal

GR Bernreitner nimmt wieder teil

STR Pannosch nimmt wieder teil

GR Seliger verlässt den Saal + nimmt wieder teil

GR Röhrich verlässt den Saal + nimmt wieder teil

ZUSATZANTRAG STR BAUM

Dabei sollen auch die Erfahrungen aus den Gemeinden Pressbaum und Eichgraben miteinbezogen werden.

Wortmeldungen: Kellner, Ritter, Baum, Banner, Shields, Klinser, Kasper, Keindl;	Abstimmungsergebnis: Zusatzantrag STR Baum: 1 Stimme dafür: Baum 4 Enthaltungen: Klinser, Kellner, Keindl, Wunderli; Alle anderen dagegen Abstimmung Hauptantrag: Einstimmig
-------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

BEILAGEN zu GR0263 / DA03. Car Sharing (Share too) nach abgeändertem Hauptantrag nicht mehr relevant.

DA04

GR0264

Maßnahmen für sichere Schulwege "Schulstraße Purkersdorf"

Antragsteller: NEOS, Liste Baum & Grünen

Vortragende: SHIELDS GR Katherine

Begründung der Dringlichkeit: Schulbeginn, Sicherheit, Gesundheit, Klima

SACHVERHALT

Nach einem Dringlichkeitsantrag von NEOS und Grünen wurde im Gemeinderat im Juni 2021 das Thema „Schulstraße“ diskutiert und der Ausschuss mit Umsetzungsmöglichkeiten (inkl. Kostenerhebung) beauftragt. Der Ausschuss nahm diese Beauftragung an und schlug einstimmig eine Grundsatzplanung für ein umsetzungsfähiges Konzept vor.

Der Stadtrat dürfte aufgrund von Missverständnissen oder einer inadäquaten Präsentation durch den Ausschussvorsitzenden dem noch nicht nähergetreten sein.

Das Thema bleibt aber nach wie vor dringlich. In Juni-Juli 2021 hat die TU Wien eine Mobilitätsumfrage an alle Haushalte in Purkersdorf geschickt. Unter der Frage: „was erwarten Sie von einem Verkehrskonzept in Purkersdorf?“ haben 55% von 444 Befragten „mehr sichere Geh/Radwege am Weg zur Schule oder Kindergarten“ genannt. Es war damit das zweitwichtigste Thema (nach „Verbesserung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.“)

Eine Schulstraße dient als flexible, gezielte und kostengünstige Lösung, um den Kindern in einem bestimmten Zeitraum den Schulweg zurückzugeben - mit positiver Auswirkung auf ihre Sicherheit, Gesundheit und Selbständigkeit, sowie Klima und Umwelt.

Im vorigen Jahr, während des ersten Pandemie-Lockdowns, wurde für ca. 2 Wochen ein temporäres Fahrverbot realisiert; mit positiver Rückmeldung vieler Eltern. Für die Umsetzung einer Schulstrasse auf längere Sicht ist es nun wichtig, dass die im Schreiben der BH vom 18.8.2020 angeführten allgemeinen Vorbehalte durch eine fachliche, unabhängige Expertise adressiert werden.

Auf Initiative von Gemeinderätin Shields wurde ein Angebot vom Institut für Verkehrswissenschaften der TU Wien geliefert. TU Wien hat bereits Erfahrung mit der Verkehrssituation in Purkersdorf sowie der erfolgreichen Umsetzung von Schulstraßen in Wien und NÖ. Nach einer Diskussion im Ausschuss wurde der Gesamtbetrag von € 9.100,00 auf 4.800,00 € in einem neuen Anbot reduziert.

Der Anbot sieht unter anderem vor:

- eine Vorbesprechung mit allen Stakeholders (Schuldirektion, Eltern Verein, Ausschuss, etc.)
- eine Vor-Ort Erhebung inkl. Fotodokumentation (unter regulären Schulbetrieb)
- eine Analyse der Ausgangssituation (ÖV, Geh- und Radinfrastruktur, Wege der SchülerInnen sowie bereits vorhandene Konzepte und Begutachtungen).

Das darauf basierende Konzept soll konkrete und umsetzbare Maßnahmen vorgeschlagen (Straßenabschnitte, Verkehrszeichen, Zeitraum, Zufahrtsberechtigte), die auch Auswirkungen auf umliegenden Straßen berücksichtigen. Es sollen auch Begleitmaßnahmen (Kommunikation, Bewusstseinsbildung) enthalten sein. Der

Gesamtprozess soll in laufender Absprache mit einer Arbeitsgruppe (z.B. Ausschussmitglieder plus Vertretern der Schule/EV) erfolgen. Am Ende gibt es eine Präsentation vor Ort (z.B. mit Eltern und Schuldirektion). Der Prozess soll zirka 2 Monate dauern und kann unmittelbar nach schriftlicher Auftragserteilung beginnen.

ANTRAG

STR Oppitz verlässt den Saal + nimmt wieder teil

Der Gemeinderat beschließt, das Konzept gemäß dem vorliegenden Angebot der TU Wien zu beauftragen.

Kostenrahmen in der Höhe von: € 4.800,00
Haushaltsstelle: 5/529000-002000
Kreditrest: € 387.679,71

ZUSATZANTRAG GR Wiltschek

Der Gemeinderat beschließt – der zuständige Ausschuss möge sich – unter Einbeziehung des Bildungsausschusses – noch einmal mit den bereits vorhandenen Gutachten befassen und diese mit dem vorliegenden Leistungsbild der TU Wien abgleichen.

Wortmeldungen: Steinbichler, Kellner, Klinser, Posch, Baum, Shields, Keindl, Seliger, Weinzinger, Brunner R., Wiltschek, Ritter, Kasper, Tauber, Banner, Wunderli, Teufl	Abstimmungsergebnis: Zusatzantrag: einstimmig beschlossen
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------

BEILAGE zu DA04 – Angebot



Fakultät für Bauingenieurwesen
Institut für Verkehrswissenschaften
Forschungsbereich für Verkehrsplanung und
Verkehrstechnik

Gusshausstraße 30/230-1, 1040 Wien
www.fvv.tuwien.ac.at

DI Ulrich Leth

01 58801 23120
ulrich.leth@tuwien.ac.at

An
GR Katherine Shields
Stadtgemeinde Purkersdorf
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf

ANBOT

Schulstraße Purkersdorf – Konzept und Begleituntersuchung

Aufgabenstellung

Bei Schulstraßen handelt es sich um temporär begrenzte Fahrverbote auf definierten Straßenabschnitten im Schulumfeld. Das zentrale Ziel ist die Reduktion des Kfz-Verkehrs sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit der SchülerInnen. Ein weiterer, zu beobachtender positiver Nebeneffekt von Schulstraßen ist, dass SchülerInnen deren Weg in die bzw. aus der Schule häufiger allein, beispielsweise zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurücklegen, wodurch die Gesundheit und Konzentration gefördert wird. In Österreich gibt es bereits gute Beispiele für umgesetzte Schulstraßen und auch in Purkersdorf ist die Umsetzung einer Schulstraße möglich. Im Rahmen des Projektes soll im ersten Schritt ein Konzept dafür ausgearbeitet werden. Im zweiten Schritt wird die Begleitung der Umsetzung der Schulstraße im Zuge eines Pilotprojektes inkl. Vorher/Nachher-Untersuchung angeboten.

Leistungsbild

Ausarbeitung eines umsetzbaren Konzeptes für die Einrichtung einer Schulstraße in Purkersdorf
Es wird ein Konzept für die Einrichtung einer Schulstraße im Umfeld der Volksschule Purkersdorf (Pummergeasse, Karl-Kurz-Gasse, Hauptplatz, Alois Mayer-Gasse, Schwarzhubergasse, Schöffelgasse) ausgearbeitet.

Grundlagenerhebung

- Vorbesprechung mit AG, Schuldirektion, etc.
- Vor-Ort Erhebung des Schulumfeldes inkl. Fotodokumentation
- Erhebung und Analyse der Ausgangslage in Purkersdorf (Verkehrsorganisation im Bestand, Verkehrsstärken, ÖV-Haltestellen, Routen der SchülerInnen, Anzahl der SchülerInnen, vorhandene Radwegverbindungen und Gehwege, etc.)
- Sichtung und Analyse bestehender Schulstraßen in Österreich (Anführen von Best-Practice Beispielen)

Konzepterstellung

- Erarbeitung eines Konzeptes für eine Schulstraße in laufender Abstimmung mit AG
- Definition und Beschreibung der möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Schulstraße (Festlegung Straßenabschnitte, Standorte Verkehrszeichen, Festlegung des Zeitraumes, Zufahrtsberechtigte, Auswirkungen auf umliegende Straßen etc.)
- Empfehlung von Begleitmaßnahmen (vor allem Kommunikation und Bewusstseinsbildung)
- Durchführung einer Kostenschätzung für die Umsetzung
- Einarbeitung von Feedback (von der Schuldirektion, den Eltern, etc.)

Berichtslegung

- Dokumentation und Aufbereitung sämtlicher erarbeiteter Inhalte in Berichtsform

Ergebnispräsentation

- Präsentation des Konzeptes vor Ort (z.B. vor den Eltern zu Schulbeginn)

Zeitplan

- Beginn unmittelbar nach schriftlicher Auftragserteilung
- Abschluss zwei Monate nach Auftragsvergabe (vorbehaltlich regulären Schulbetriebs)

Kosten

- Anbot nach geschätztem Zeitaufwand
- Mittelstundensatz inkl. Nebenkosten über alle Qualifikationen... € 80,00 brutto

Pos.Nr.	Inhalt	Kosten [€]	Pers.h
1	Ausarbeitung eines Konzepts		
1.1	Grundlagenerhebung	1.600,-	20
1.2	Konzepterstellung	2.400,-	30
1.3	Bericht	800,-	10
	Gesamtsumme *)	4.800,-	

Die Gesamtkosten betragen:

€ 4.800,--*

*) *Steuerpflicht:* Umsatzsteuer wird gemäß §18 Abs.2 UG 2002 von Universitäten aktuell nicht verrechnet. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der nachträglichen Verrechnung der (in- oder ausländischen) Umsatzsteuer gegen Vorlage einer den Erfordernissen der jeweils anwendbaren umsatzsteuerlichen gesetzlichen Regelungen entsprechenden Rechnung, ungeachtet der zivilrechtlichen Verjährung. Kommt es durch die Leistungserbringung zu einem Übergang der Umsatzsteuerschuld (Reverse-charge) auf den Auftraggeber im Ausland, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Nachverrechnung dieser Umsatzsteuerschuld gegenüber der Technischen Universität Wien.

Wien, am 09.09.2021

**Guenter
Emberger**

Digitally signed by Guenter Emberger
cn=Guenter Emberger, ou=
Forschungsbereich fuer
Verkehrsplanung und
Verkehrstechnik, o= TU Wien, l=
Vienna, st= Austria, c= AT, email=
Guenter.Emberger@tuwien.ac.at
Date: 2021.09.09 16:26:43 CEST

Ao. Univ. Prof. Mag. Dr. Günter Emberger
(Forschungsbereichsleiter)

DA05

GR0265 **Dringendes Ersuchen an ÖBB-Infra zur Vorziehung der Fertigstellung des Lifts im südlichen Stiegengebäude beim Übergang in Unter Purkersdorf**

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

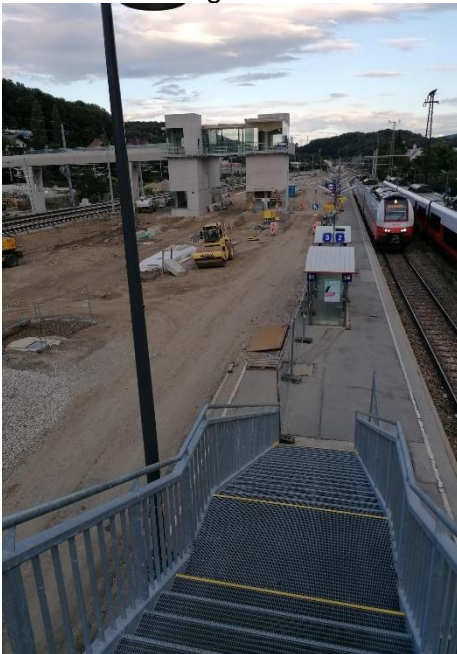
Begründung der Dringlichkeit: /

SACHVERHALT



Die neue Fußgängeroute von der Wintergasse zum Bahnhof Unter Purkersdorf. ©ÖBB

Zur Station Unter Purkersdorf muss man derzeit von der Wintergasse her zum Einsteigen nach Wien über 3 Stiegen gehen, und das wird noch länger so sein. Der Übergang wird nicht nur von Bahnkunden benützt; Z. B. mit Kinderwagen ist die jetzige Situation eine Herausforderung.



Daher liegt es nahe, dass der Lifteinbau im südlichen Stiegengebäude beim Übergang in Unter Purkersdorf so bald wie möglich benützbar sein sollte.

ANTRAG

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister die ÖBB-Infra dringend um eine Vorziehung der Fertigstellung des Lifts im südlichen Stiegengebäude beim Übergang in Unter Purkersdorf zu ersuchen

GR Kasper verlässt den Saal + nimmt wieder teil

Wortmeldungen:

Steinbichler, Baum, Klinser, Ritter, Weinzinger

Abstimmungsergebnis:

1 Stimme dafür: Baum

Alle anderen dagegen

DA06

GR0266 **Maßnahmen der Gemeinde zu baldigen Besetzung einer Kassen-Kinderärztin(-Arzt)-Stelle in Purkersdorf**

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

Begründung der Dringlichkeit: /

SACHVERHALT

In Purkersdorf und Umgebung gibt es keine Kinderärztin (keinen Kinderarzt) mit Kassenvertrag.

Das bedeutet, dass ein Arztbesuch für Eltern stets mit nennenswerten **zusätzlichen Kosten** bzw. zunehmend **langen Fahrtzeiten** verbunden ist, obwohl diese bereits monatlich im Rahmen ihrer Sozialversicherung in die Österreichische Gesundheitskasse einzahlen und über eine Krankenversicherung für sich und ihre Kinder verfügen.

Für die Bezirke **St. Pölten Stadt und Land** gibt es **bei ca. 187.000 EinwohnerInnen** aktuell **nur mehr eine halbe besetzte Kassen-Kinderärztin(-Arzt)-Stelle**. Eltern sind also gezwungen entweder hohe Wahlarzthonorare zu bezahlen, oder die Kosten für eine zusätzliche Krankenversicherung zu tragen, obwohl auf Grund der vorhandenen Pflichtversicherung ein kostenloser Zugang zu ärztlichen Leistungen möglich sein müsste. Abgesehen von der zusätzlichen finanziellen Belastung für Eltern, profitieren die Kassen von der Zunahme von Wahlärzt:innen, da so **Geld auf Kosten der Patient:innen gespart** wird. Privatversicherungen lukrieren hier zusätzliche Einnahmen und profitieren auch von der Not der Eltern, keine erreichbaren Kinderärzt:innen mit Kassenvertrag zu finden, da diese einfach nicht vorhanden sind.

In **Purkersdorf** gab es bis vor einigen Jahren eine Kassen-Kinderärztin. Nicht zuletzt durch die Untätigkeit der Gemeindeführung wurde diese Kassenstelle nicht nachbesetzt. Ende September 2021 geht nun Frau Dr. Levin-Leitner, zuletzt Wahlärztin, in die verdiente Pension. Auch wenn ihre Ordination von der bisherigen Vertretung (allerdings mit verminderten Öffnungszeiten) weitergeführt werden kann und es in Purkersdorf noch eine Wahl-Kinderarzt-Stelle (Dr. Dvoran) gibt, bleibt die Notwendigkeit einer Kassenstelle. Denn die meisten Kinderärzt:innen im Großraum Purkersdorf haben **lange Wartezeiten oder nehmen keine neuen Patientinnen und Patienten** mehr. Refundierungen für Wahlarzt-Honorare sind minimal. **Und so wird die Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung für Kinder im Raum Purkersdorf zu einem zunehmenden sozialen Problem.**

Verdienen nicht auch Kinder und Eltern im Raum Purkersdorf eine leistbare medizinische Versorgung und daher eine Kinderärztin/einen Kinderarzt mit Kassenvertrag? Der Gesundheitsminister, das Land NÖ, die Krankenkassen und die Ärztekammer sind dabei gefordert, Gemeinden stellen immer z. B. einen Investitionszuschuss zur Verfügung. Wien fördert verbindliche Ansiedlungen von Kassenärzten mit Zuschüssen von ca. 40.000 €.

Es gibt **positive Beispiele**, die zeigen, dass auch unter den gegebenen Umständen Verbesserungen möglich sind: so ist es etwa der kleinen **Gemeinde Himberg** (bei Schwechat) gelungen ab Mai 2021 eine Kassen-Kinderarzt-Stelle einzurichten und zu besetzen. Der Bürgermeister hat sich dort sehr engagiert und die Gemeinde war bereit, auch einiges Geld (ca. 70.000 €) in die Hand zu nehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat Purkersdorf ersucht den zuständigen Ausschuss sich dieser Angelegenheit anzunehmen und sich damit zu befassen:

1. für eine verbindliche Niederlassung als Kassenkinderarzt(ärztin) in Purkersdorf einen (Investitions)Zuschuss in der Größenordnung von Wien bereitzustellen,
2. noch heuer eine Anzeige in der österreichischen Ärztezeitung bezüglich einer Niederlassung als Kassenkinderarzt(ärztin) zu schalten

*STR Kellner verlässt den Saal + kommt wieder
GR Klinsler verlässt den Saal + kommt wieder*

Wortmeldungen:

Weinzinger, Steinbichler, Frotz, Posch, Pannosch

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

DA07

GR0267

**Grundsatzbeschluss Verbindungsweg Grillparzergasse 32 /
Deutschwaldstraße 10**

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

Begründung der Dringlichkeit: siehe Text.

Da großes Interesse besteht einen dauerhaften (auch grundbücherlich abgesicherten) Fuß- und Radweg zwischen der Deutschwaldstraße 10a und der Brücke Ecke Speichberggasse / Deutschwaldstraße über die Grillparzergasse zu führen, ersuche ich den Gemeinderat um Ermächtigung, dass ich bei den Verhandlungen betreffend eine etwaige Sanierung (Zeithorizont in 20-40 Jahren) eine Beteiligung von 1/3 der Kosten durch die Gemeinde vorschlagen kann. Des Weiteren soll das Angebot der Schneeräumung des Fuß- und Radweges im gesamten Verlauf durch die Stadtgemeinde gestellt werden.

Dieser Grundsatzbeschluss kommt nur dann zur Anwendung, wenn sich die Eigentümer der Liegenschaft (Deutschwaldstraße 10 / Grillparzergasse 32) über die Nutzung der Brücke einig werden.

Dringlichkeit ist deshalb gegeben, da die Eigentümer der o.g. Liegenschaft Mitte / Ende Oktober 2021 mit der Planung beginnen wollen.

STR Pistracher verlässt den Saal

ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Grundsatzbeschluss – entsprechend des Sachverhalts – zur Kostenbeteiligung an einer Sanierung der Brücke im Ausmaß von 1/3 der Kosten sowie einer Übernahme des Winterdienstes des Fuß- und Radweges in diesem Bereich zu.

STR Pistracher nimmt wieder teil

Wortmeldungen:

Keindl, Wiltschek, Weinzinger, Steinbichler,
Klinser

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

DA08
GR0268

Prüfung Gehsteigverbreiterung / Schaffung von Ausweichstellen als Sicherungsmaßnahmen für den Schulweg

Antragsteller: WUNDERLI GR Sonja

Dringlichkeitsantrag für Gemeinderat am 21.9.2021 von GR Sonja Wunderli

Prüfung Gehsteigverbreiterung/Schaffung von Ausweichstellen als Sicherungsmaßnahmen für den Schulweg

Sachverhalt

- Gehsteigbreite in der Pummergeasse zwischen Schwarzhubergasse und Alois-Mayergasse: 1,15 m (!) (Siehe u.a. Richtlinie für Gehsteigbreite)
- Bis zu 6 Parkplätze in diesem Bereich der Pummergeasse: Abgestellte Autos verhindern ein Ausweichen entgegenkommender Personen, Erwachsene und Kinder weichen daher bei starkem Fußgängeraufkommen auch auf die Fahrbahn aus (Siehe Foto)
- Dazwischen gibt es Grünstreifen und Bäume – auf die Grünstreifen kann man nötigenfalls ausweichen – aber leider eben nur dort
- Schüler mit Rollstuhl oder Rollatoren, Menschen mit Kinderwagen etc. kommen gerade einmal einzeln mit der Gehsteigbreite zurecht
- Durch die Corona-Maßnahmen müssen die Schüler (und begleitende Eltern) einen zugewiesenen Eingang zur Schule benützen – unabhängig von der Richtung, aus der sie kommen – Umwege sind daher in beide Richtungen unvermeidlich. Nach Rücksprache mit der Direktorin Fr. Dundler ist diese Vorgehensweise in der nächsten Zeit aus logistischen Gründen auch nicht zu ändern.
- Das betrifft sowohl den Schulanfang als auch Schulende
- Eltern, die die Kinder mit einem Fahrrad begleiten, müssen, vom Zentrum kommend auf den Fußweg ausweichen, da in diesem Bereich eine Einbahnregelung gilt
- Eine Großbaustelle erschwert zusätzlich den Zugang über die Schwarzhubergasse (zB mit dem Fahrrad)
- Die Corona-Maßnahmen sehen auch vor, dass der (Turn)Unterricht möglichst oft ins Freie verlegt wird – die Gehwege rund um die Schule werden daher vermehrt von ganzen Schulklassen (die gewöhnlich in Zweierreihen gehen) genützt
- Die Aktion „Coole gehen zur Schule“ wurde dankenswerterweise vom Elternverein wieder ins Bewusstsein gerückt. Mein Eindruck ist, dass immer mehr Eltern sich dafür entscheiden, ihren Kindern den Schulweg wieder zurückzugeben – als Folge gibt es auch ein vermehrtes Fußgängeraufkommen rund um die Schule.



- Das „Halten und Parken Verboten“ in der Alois Mayergasse wird praktisch täglich von wartenden Eltern ignoriert. Dies stellt ebenfalls durch die so entstandene Sichtbehinderung eine erhebliche Gefährdungslage für zu Fuß gehende Schüler in der Pummeggasse/Ecke Aloismayergasse dar. (siehe Foto)



Aus einer Presseaussendung des KFV vom 25. Nov 2015:

Auszug aus den neuen Richtlinien und Vorschriften für den Fußgängerverkehr:

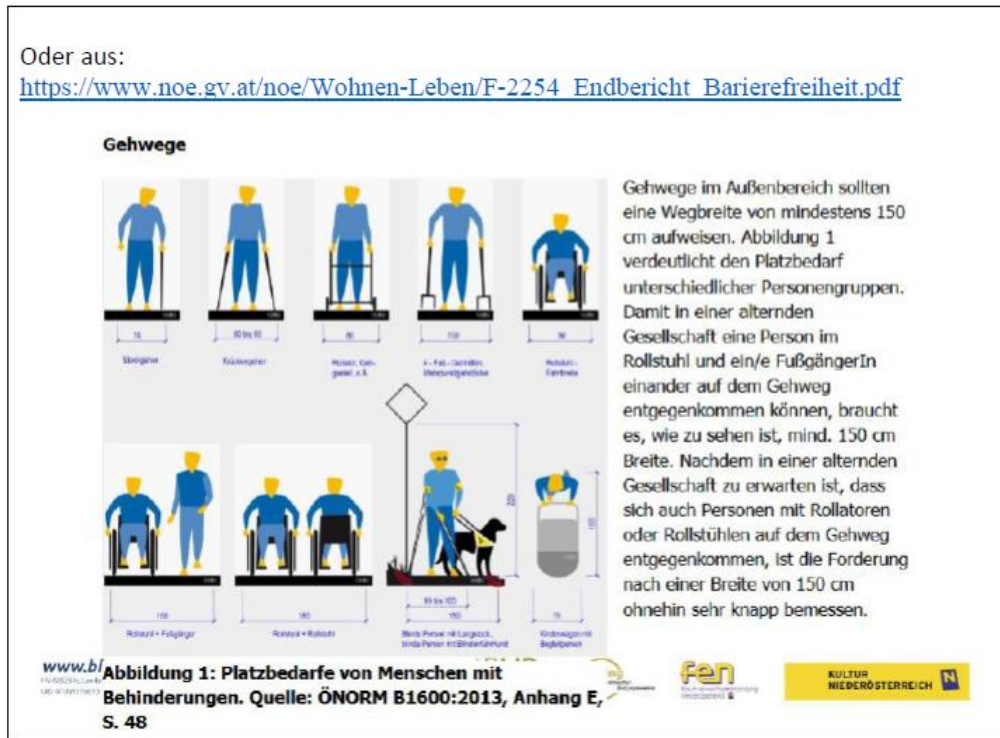
Gehsteigbreite

- Breite des Verkehrsraumes soll im Regelfall mindestens 2,00m betragen um den Fußgängern ein gefahrloses und bequemes Begegnen und Passieren zu ermöglichen
- Mindestbreite für die Begegnung zweier Fußgänger beträgt 1,50m und ist nur bei geringer Fußgängermenge anwendbar

Quelle: https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20151125_OT0123/neue-richtlinie-bringt-verbesserungen-fuer-fussgaenger-im-strassenverkehr-bild

Oder aus:

https://www.noel.gv.at/noel/Wohnen-Leben/F-2254_Endbericht_Barrierefreiheit.pdf



Im Sinne der Schaffung von Ausweichmöglichkeiten aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Mindestgehsteigbreite von 1,50 m scheint eine Gehsteigverbreiterung bzw die Schaffung von Ausweichstellen im Sinne der Verkehrssicherheit für die Kinder zweckmäßig, auch wenn einige Parkplätze dann nicht mehr verfügbar sind.

Die frei gewordenen Parkplätze müssten zur Fahrbahn hin durch mobile Abgrenzungen (Betonboller, Bauzäune, große Steine, schmale Blumentröge o.ä.) gekennzeichnet sein, damit klar ersichtlich ist, dass die Kinder diese entstandenen Flächen zum Gehen und Ausweichen benutzen dürfen und Eltern nicht trotz eines Halte- und Parkverbots dort stehen bleiben – was erfahrungsgemäß passieren würde.

Diese Maßnahmen stellen eine vorübergehende (Not-)Lösung dar, bis ein Gesamtkonzept zur Verkehrsberuhigung im Schulbezirk verwirklicht werden kann. Die Parkplätze könnten zB in der Ferienzeit oder für Events mit großem Parkplatzbedarf wieder freigegeben werden.

Für das bereits bestehende Halte- und Parkverbot in der Alois-Mayergasse muss ebenfalls eine Lösung gefunden werden, da es oftmals übertreten wird. (ev. niedrige Betonboller aufstellen, oder regelmäßige Kontrolle durch die Polizei)

Antrag

Der Gemeinderat beschließt, eine überparteiliche Arbeitsgruppe von Vertretern aus dem Verkehrs- und Bildungsausschuss einzusetzen mit dem Ziel in Zusammenarbeit mit Elternvertretern und Schulleitung ein Konzept zur raschen Lösung der oben angeführten Problemfelder zu erstellen, um es im nächsten Gemeinderat beschließen zu können.

Abänderung des Antrags: DA08 soll - gemeinsam mit dem vorangegangenen DA04 - in den beiden relevanten Ausschüssen (Verkehr und Bildung) behandelt werden.

<p>Wortmeldungen: Weinzinger, Steinbichler, Klinser, Wunderli, Seliger</p>	<p>Abstimmungsergebnis des abgeänderten Antrags: Einstimmig</p>
---------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

DA09

GR0269

Verordnung einer Fahrradstraße für die Fürstenberggasse

Antragstellerin: KLINSER GR Susanne

Dringlichkeitsantrag

Verordnung einer Fahrradstraße für die Fürstenberggasse

Antragstellerin: GR Susanne Klinser

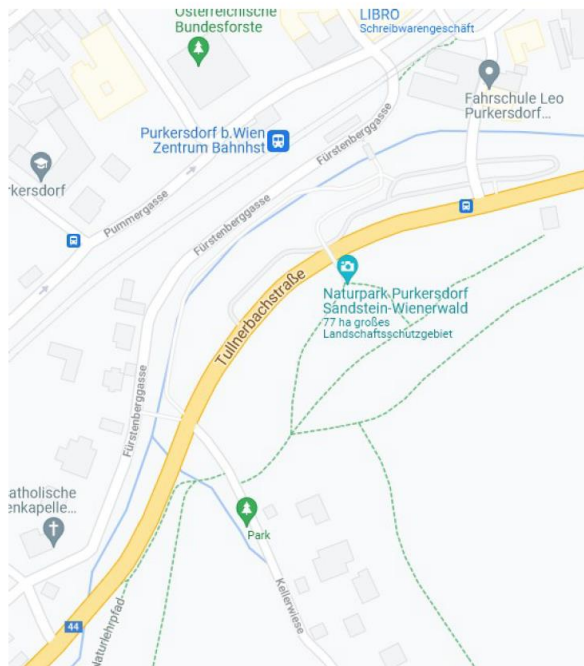
Begründung der Dringlichkeit:

- Aufgrund der bevorstehenden Fertigstellung des Rohbaus Wiener Straße 2 (voraussichtlich Oktober/November 2021)
- Erhöhte Verkehrssicherheit, insbesondere für jüngere Verkehrsteilnehmende

Aufgrund der bevorstehenden Fertigstellung des Rohbaus Wiener Straße 2 (voraussichtlich bereits Oktober/November 2021) würde die Fürstenberggasse wieder für den Durchzugsverkehr geöffnet. Daher bietet sich die nahtlose Umsetzung einer Fahrradstraße, wie im derzeitigen Entwurf des Verkehrskonzeptes vorgesehen, an.

Die Achse Zentrum - Fürstenberggasse – Wienerwaldbad - Übergang Tullnerbachstraße Richtung Westen/Sportplatz stellt eine der wichtigsten, örtlichen Fahrrad- und Fußwegeverbindungen dar und soll aufgewertet werden.

Die Autofahrer*innen sind die derzeitige Situation bereits gewohnt, die baustellenbedingte Sperre wurde problemlos angenommen. Radfahrende, Zu-Fuß-Gehende, Eltern, Anrainer*innen berichten von einer merkbar erhöhten Verkehrssicherheit. Daher ist jetzt der richtige Zeitpunkt, die Fahrradstraße umzusetzen.



Seit 31. März 2013 erlaubt es die Straßenverkehrsordnung § 67 (Anhang), Fahrradstraßen einzurichten. Fahrradstraßen ermöglichen ein schnelles und sicheres Vorankommen für Radfahrende, ohne dabei den KFZ-Verkehr auszuschließen.

Radfahrende genießen auf Fahrradstraßen besondere Privilegien:

- Für alle Fahrzeuge gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, so dass Radfahrende nicht durch schnell fahrende Kraftfahrzeuge gefährdet werden können.
- Radfahrende dürfen auf Fahrradstraßen offiziell nebeneinander fahren, ohne jedoch den PKW-Verkehr mutwillig zu behindern oder zu blockieren.
- Der motorisierte Verkehr darf standardmäßig nur zufahren oder queren, aber nicht durchfahren.
- Die höchst zulässige Fahrgeschwindigkeit ist 30 km/h.

Die Fürstenberggasse (unter 5.000 KFZ/Tag) eignet sich daher von den Rahmenbedingungen als Fahrradstraße und kann mit entsprechender Begründung vom Straßenerhalter (Gemeinde) als solche verordnet werden.

Antrag

Der Gemeinderat möge in seiner Sitzung am 21.09.2021 Folgendes beschließen:

Der Gemeinderat beschließt, die Fürstenberggasse als Fahrradstraße (§ 67 StVO) zu verordnen und beauftragt die Bauabteilung in Absprache mit der Stadtamtsdirektorin sowie den zuständigen Stadträten (Ausschuss 1 u. 7) mit der ehestmöglichen Umsetzung.

Kostenrahmen in der Höhe von (Tafel, Bodenmarkierungen): € 1.000,--
Haushaltsstelle und Kreditrest: werden nachgereicht

ABÄNDERUNG DES ANTRAGS

Vor Öffnung des Durchzugsverkehrs in der Fürstenberggasse – nach Baustellenende – soll mit dem für die Radbasisnetzplanung zuständigen Verkehrsplaner DI Kratochwil Kontakt aufgenommen werden. Bei der Bearbeitung des Konzepts möge der im Sachverhalt genannte Straßenzug vorgezogen werden.

GR Shields verlässt die Sitzung (23:16h)

Wortmeldungen: Weinzinger, Klinser, Teufl, Brunner R., Ritter, Keindl, Steinbichler, Kasper, Pannosch	Abstimmungsergebnis: Zum ABGEÄNDERTEN ANTRAG: Einstimmig
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

BEILAGEN zu DA09:

Wissenswertes zur Fahrradstraße

Fahrradstraße

Seit dem 1. April 2013 können Gemeinden in Österreich Straßenverbindungen mit großer Bedeutung für den lokalen und/oder regionalen Radverkehr als Fahrradstraße verordnen.

Wieso Fahrradstraße?

Die geltenden Regeln einer Fahrradstraße ermöglichen ein schnelles und sicheres Vorankommen für Radfahrende, ohne dabei den motorisierten Verkehr auszuschließen.

Mit der Fahrradstraße besteht die Möglichkeit, in dicht verbauten Siedlungsgebieten mit begrenzten Platzverhältnissen attraktive Radverbindungen zu schaffen.

Die Verordnung einer Fahrradstraße bietet sich insbesondere auch auf Straßenabschnitten an, auf denen eine Landesradroute, oder eine örtliche Hauptradroute im Mischverkehr geführt wird und dadurch auch mit einem entsprechenden Radverkehrsaufkommen gerechnet werden kann.

Welche Regeln gelten in einer Fahrradstraße?

- Geschwindigkeitsbeschränkung 30km/h
- Radfahrende dürfen offiziell nebeneinander fahren, sie dürften dadurch aber den motorisierten Verkehr nicht mutwillig behindern
- motorisierter Verkehr darf auf Fahrradstraßen zu- und abfahren
- die Durchfahrt für den motorisierten Verkehr durch eine Fahrradstraße ist standardmäßig nicht vorgesehen, kann aber mit entsprechender Begründung zugelassen werden.

Was sind die Anforderungen an eine Fahrradstraße?

- Vorzugsweise erstreckt sich eine Fahrradstraße über längere Straßenabschnitte
- Der DTV auf der Fahrradstraße darf nicht zu hoch sein (deutlich unter 5.000), der Schwerverkehrsanteil sollte sehr gering sein (Kontrolle: Schleichverkehr?)
- Vorrang der Fahrradstraße gegenüber querenden Nebenstraßen ist anzustreben

Wie wird eine Fahrradstraße gekennzeichnet?

Fahrradstraßen müssen durch ein entsprechendes Straßenverkehrszeichen „Fahrradstraße“ bzw „Fahrradstraße Ende“ am Anfang und Ende, sowie bei Einmündungen von querenden Straßen signalisiert werden, wobei auf die Kennzeichnung bei einmündenden Sackgassen und Privatstraßen verzichtet werden kann.



Darüber hinaus wird dringend empfohlen, am Anfang und Ende von Fahrradstraßen sehr große (mind. 2 – 4m breit), gut sichtbare Piktogramme auf der Fahrbahn anzubringen, um alle Verkehrsteilnehmer auf den Anlagentyp aufmerksam zu machen. Das Piktogramm sollte sich mindestens einmal zwischen Knotenpunkten, bei längeren Strecken all 100m wiederholen.



Erste verordnete Fahrradstraße Österreichs in Hard (Quelle: Marktgemeinde Hard)



Fahrradstraße in Kiel (Quelle: nationaler-radverkehrsplan.de) Fahrradstraße in Wien (Quelle: meinbezirk.at)

Hinweise zur begleitenden Öffentlichkeitsarbeit:

Wird in einer Gemeinde eine Fahrradstraße verordnet, sollten die Gemeindeglieder in geeigneter Form darüber informiert und die dort geltenden Verkehrsregeln vorgestellt werden (zB. Gemeindeblatt, Homepage, Bericht in Lokalzeitung). Eine gesonderte und detaillierte Information der Anrainer an einer Fahrradstraße wird empfohlen.



Für die ersten Wochen nach Einführung können, für eine zusätzliche Bewusstseinsbildung, beim Land (Abt Straßenbau) auch „Fahrradstraßen-Fahnen“ ausgeliehen werden, die zB an der Straßenbeleuchtung angebracht werden können.



Kurztitel

Straßenverkehrsordnung 1960

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 39/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 67

Inkrafttretensdatum

31.03.2013

Abkürzung

StVO 1960

Index

90/01 Straßenverkehrsrecht

Text

Fahrradstraße

§ 67. (1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, oder der Entflechtung des Verkehrs dient oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes im öffentlichen Interesse gelegen ist, durch Verordnung Straßen oder Straßenabschnitte dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären. In einer solchen Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 genannten Fahrzeugen sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens.

(2) Die Behörde kann in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass die Fahrradstraße auch mit anderen als den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf; das Queren von Fahrradstraßen ist jedenfalls erlaubt.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in Fahrradstraßen nicht schneller als 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden.

(4) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Fahrradstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 26 und 29) anzubringen sind.

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2017